

Beratung in Abschiebehaft im Spannungsfeld von repressiver Praxis und Flüchtlingsschutz

Theresa Lindner

veröffentlicht unter den socialnet Materialien

Publikationsdatum: 16.10.2014

URL: <http://www.socialnet.de/materialien/203.php>

Beratung in Abschiebehaft

im Spannungsfeld von repressiver Praxis und Flüchtlingsschutz

Masterarbeit zur Abschlussprüfung an der Hochschule Darmstadt

vorgelegt von: Theresa Lindner

Matrikel-Nr.: 728482

im Sommersemester 2014

Erstreferentin: Frau Prof. Dr. Angelika Groterath

Zweitreferentin: Frau Prof. Dr. Susanne Spindler

Eingereicht am: 08.07.2014

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Zuwanderung und Schutzgewährung	7
2.1 Europäische Angleichung.....	8
2.2 Möglichkeiten der Zuwanderung nach Deutschland.....	10
2.3 Flüchtlingsbegriff und Anerkennung.....	13
2.4 Ausländer_innen ohne sicheren Aufenthaltsstatus.....	18
2.5 Maßnahmen zur Begrenzung von irregulärer Migration.....	23
3. Abschiebehaft	25
3.1 Die Abschiebung.....	26
3.2 Personen in Abschiebehaft.....	29
3.3 Rechtsgrundlagen zur Abschiebungshaft.....	30
3.3.1 Die Vorbereitungs- und Sicherungshaft.....	32
3.3.2 Das Beschwerdeverfahren.....	35
3.4 Situation von Häftlingen in Abschiebehaft.....	37
3.5 Die Umsetzung der Abschiebungshaft im Diskurs.....	46
4. Beratung in Abschiebehaft	52
4.1 Rechtsgrundlage des Beratungsprozesses.....	52
4.2 Berater_innen und ihre Funktion.....	54
4.3 Die Kooperation mit Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen.....	59
4.4 Beratung aus der Perspektive der Sozialen Arbeit.....	61

5. Forschungsarbeit	68
5.1 Vorüberlegung und Fragen der Praxis.....	68
5.2 Vorbereitung des Forschungsvorhabens.....	71
5.3 Beschreibung der beteiligten Akteur_innen.....	72
5.4 Methodisches Vorgehen.....	76
5.4.1 Qualitative Ausrichtung der Forschungsarbeit.....	76
5.4.2 Durchführung der Interviews.....	79
5.4.3 Das Auswertungsverfahren.....	80
5.5 Darstellung der Ergebnisse.....	83
5.5.1 Grenzen und Möglichkeiten der Beratung in Abschiebehaft.....	84
5.5.2 Diskussion der Ergebnisse.....	115
5.6 Ausblick und Anmerkung.....	120
Fazit	122
Literaturverzeichnis	129

Anlagen

- Datenblätter der Gruppen
- Leitfadeninterview
- Transkription der Interviews
- Stellungnahme der Bundespolizei

Abkürzungsverzeichnis

ADS	Antidiskriminierungsstelle des Bundes
ai	Amnesty International
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BGH	Bundesgerichtshof
BMI	Bundesministerium des Inneren
BRD	Bundesrepublik Deutschland
CPT	Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter
DEVAS	Civil Society Report on the Detention of Vulnerable Asylum Seekers and Irregular Migrants in the European Union
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FRONTEX	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
GFK	Genfer Flüchtlingskonventionen
GG	Grundgesetz
HWWI	Hamburgisches WeltWirtschaftsInstitut
isvc	Institut for Studies in Visual Culture
JRS	Jesuiten Flüchtlingsdienst Deutschland
JVA	Justizvollzugsanstalt
NRO	Nichtregierungsorganisation
RberG	Rechtsberatungsgesetz
RDG	Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen
RüfRL/RüFü-RL	Rückführungsrichtlinie
U-Haft	Untersuchungshaft
UNHCR	UN Refugee Agency/Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen
VO	Verordnung

„Solidarität kennt keine Grenzen“ - für den Flüchtlingsprotest hier und überall!

1. Einleitung

Die zahlreichen Schiffsunglücke an den europäischen Außengrenzen sind Teil der täglichen Berichterstattung der Medien. Sie lassen sich nicht übersehen, die skurrilen Bilder der Tourist_innen an den Stränden Italiens oder Spaniens, die völlig unerwartet mit den Folgen der Abschottungspolitik der Europäischen Union und den menschlichen Schicksalen der Flüchtlinge konfrontiert werden. Was im öffentlichen Diskurs jedoch kaum Beachtung findet, sind die vielen Schutzsuchenden, die in Deutschland ohne eine Straftat begangen zu haben, zum Teil über Monate inhaftiert sind. Es sind zum Teil die selben Menschen, die Monate oder Jahre zuvor an den Mittelmeeranreinerländern gestrandet sind. In Frankfurt befinden sich aktuell 17 Personen in Abschiebungshaft, doch es wird kaum darüber berichtet. Die meisten Personen in Abschiebungshaft sind Flüchtlinge, die in Europa Schutz suchen und aus rein geographischen Begebenheiten und fehlenden legalen Einreisemöglichkeiten zu Beginn die Länder an Europas Außengrenzen ansteuern. Obdachlosigkeit und Perspektivlosigkeit treiben diese Menschen weiter, immer auf der Suche nach ein wenig Sicherheit. Für diese Menschen fühlt sich Deutschland nicht zuständig, sie müssen zurück, werden aufgegriffen, inhaftiert, zum Flughafen gebracht und zurückgeschickt und das zum größten Teil unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Betroffenen wissen nicht, was passiert, warum sie hier sind und wo sie Unterstützung finden können. Persönliche Sachen mussten sie abgeben, telefonieren ist nur in Ausnahmefällen möglich und häufig spricht keiner ihre Sprache. Sie können nichts tun, außer abwarten. Menschen in Abschiebungshaft, die in der JVA Frankfurt Preungesheim untergebracht sind, werden auf Anfrage von unserer Gruppe beraten. Es folgt ein kurzer Einblick in drei Stunden Beratung mit vier Unterstützungssuchenden, ihren unterschiedlichen Erfahrungen, Erwartungen und Möglichkeiten. Die Personen und Daten wurden, soweit nötig, anonymisiert.

Nadif ist 22 Jahre alt und flüchtete gemeinsam mit seiner schwangeren Frau aus Somalia. Sein Vater wurde von Milizen bedroht, sie wollten ihn zum Kämpfen zwingen. Als sein Vater schließlich flüchtete und die Familie alleine ließ, kamen die Männer zurück, bedrohten Nadif und versuchten durch Schläge den Aufenthaltsort seines Vaters zu er-

fahren. Nadif zeigte mir in der Beratung tiefe Narben an Armen und Beinen. Die Milizen werden wieder kommen, das waren ihre letzten Worte. Nachdem die Familie mit einem der Boote übers Mittelmeer flüchtete, wurde sie in Italien aufgegriffen und registriert. In Italien, wo sie einen Asylantrag stellten, waren sie obdachlos, seine schwangere Frau und er konnten dort nicht bleiben. Sie machten sich schließlich getrennt auf den Weg nach Deutschland, da sie hofften, dort etwas mehr Unterstützung zu erhalten. Nadif war erst einige Stunden in Deutschland, als er in eine Personenkontrolle der Polizei kam und später in der JVA Peungesheim inhaftiert wurde. Laut des Haftbeschlusses besteht die Gefahr des 'Untertauchens'. In der Beratung wurde deutlich, dass Nadif in wenigen Tagen - wahrscheinlich nach Italien - abgeschoben werden sollte, zumindest wird dann die Frist des Haftbeschlusses ablaufen. Wann genau weiß er aber nicht. Den Kontakt zu seiner Frau hat er auf seiner Flucht verloren, er kennt ihren Aufenthaltsort nicht, hat keine Telefonnummer. Aber sie ist in Deutschland, da ist er sich sicher. Er bittet uns, sie zu suchen, möchte ihre Telefonnummer, möchte erfahren, wie es ihr geht. Nadifs Haftbeschluss wurde nach Beschwerde seines Rechtsanwaltes nicht verlängert und er konnte nach zweieinhalb Monaten das Gefängnis verlassen. Seine Frau konnte ich nicht finden, obwohl ich mehrere Stunden sämtliche Behörden und Aufnahmeeinrichtungen abtelefonierte. Ob die Familie wieder zusammen ist, nach Italien rückgeführt oder weitere rechtliche Schritte eingeleitet wurden, ist mir nicht bekannt.

Mohammed lebt seit 15 Jahren in Deutschland, ist mit einer deutschen Frau verheiratet und hat vier Kinder. Die Frau trennte sich vor einiger Zeit, nach 13 Jahren Ehe. Mohammed stürzte in eine Lebenskrise, musste in die Psychiatrie und lebte für ein Jahr auf der Straße. Er hatte nie einen eigenständigen Aufenthalt beantragt, er wusste nicht, was das für Folgen haben wird. Als seine Papiere nicht mehr gültig waren, konnte er sich nicht darum kümmern, zu stark waren seine Depressionen. Aber das hat sich jetzt geändert, er trinkt nicht mehr, hat sich um einen Therapieplatz bemüht, steht auf der Warteliste. Den Kontakt zu seinen Kindern pflegt er, das ist ihm sehr wichtig. Die Behörden haben entschieden, ihn abzuschieben, er hat sich geweigert, freiwillig auszureisen und wurde schließlich in der JVA Preungesheim inhaftiert. Vier Tage nach seiner Abschiebung ruft er mich an. Er wirkt auf mich völlig desorientiert, sagt immer wieder den gleichen Satz, ohne auf meine Fragen einzugehen. Seine Kinder, er müsse immer an sie denken, seit

vier Tagen könne er nichts anderes tun, als an sie zu denken. Mohammed wiederholt immer wieder seine Worte, nach einiger Zeit lege ich auf, ich kann heute nichts mehr für ihn tun und werden nochmal mit seinem Anwalt sprechen. Mohammed möchte alles tun, um wieder einreisen zu können, um seine Kinder zu sehen. Sein Anwalt arbeitet daran.

Ahmed stammt aus Tunesien, ist 24 Jahre alt und hat vor einigen Jahren über ein Legalisierungsprogramm der Regierung eine befristete Aufenthaltsgenehmigung für Italien erteilt bekommen. Er lebt dort ein ganz normales Leben, hat eine Arbeit, ein kleines Auto und eine Familie. In Deutschland ist er nur, um Urlaub zu machen, eine Woche bei seiner Tante in Gießen. Um mit dem Zug zu seiner Tante zu fahren, musste er in Frankfurt umsteigen. Nachdem er das Gleis nicht finden konnte, bat er die Polizei um Hilfe. Ahmed wurde in Folge in die JVA Preungesheim gebracht, er hatte seine Aufenthaltsgenehmigung vergessen. Vier Wochen später kam ein Fax in die JVA, seine Angaben waren korrekt, doch es dauerte noch einige Wochen bis man ihn entließ. Er möchte einfach nur nach Hause und nie wieder nach Deutschland kommen.

Damola kommt aus Nigeria, er kann nicht zurück in seine Heimat, er fühlt sich verfolgt. Er ist homosexuell, doch das glauben die Behörden in Deutschland nicht. Sein Asylantrag wurde bereits abgelehnt, er muss ausreisen. Einen Abschiebungsversuch hat er bereits erfolgreich verhindert, sich im Flugzeug zwischen den Sitzen verkeilt und sich selbst verletzt. Er musste einige Zeit im Krankenhaus bleiben, wurde im Anschluss erneut in der JVA untergebracht, obwohl aus seinen Unterlagen hervorgeht, dass der Verdacht auf Suizidalität besteht. Er wird nicht freiwillig ausreisen, er möchte sofort persönlich mit seinem Anwalt sprechen. Diesen Wunsch konnte ich ihm leider nicht erfüllen. Damola wurde vermutlich einige Zeit später im Rahmen eines Sammeltransportes abgeschoben. Ich habe nichts mehr von ihm gehört.

Beratung in Abschiebungshaft ist eine besondere Herausforderung. Die Bedürfnisse und Hintergründe der Betroffenen sind sehr unterschiedlich und die Zeit für die Beratung oftmals zu kurz. Ich treffe auf Menschen, die große Angst vor der Abschiebung und vor Bedrohung im Heimatland haben. Menschen, die schreckliche Dinge in ihrem Heimatland oder auf ihre Flucht erleben mussten und Menschen, die einfach nur nach Hause oder in ein Transitland zurück möchten. Menschen, die einfach nur reden möchten und Menschen, die kaum noch reden können. Meinen eigenen Vorstellungen von qualitativer

Beratung kann ich oftmals nicht gerecht werden. In kürzester Zeit müssen alle relevanten Informationen eingeholt werden, der Bedarf der Betroffenen analysiert und aufkommende Fragen beantwortet werden. Wenn möglich sollte zudem eine angenehme Beratungsatmosphäre und eine Vertrauensbasis geschaffen werden. In der Beratung selbst bleibt nicht sehr viel Raum für die Bedürfnisse der Unterstützungssuchenden, dafür, ihnen einfach zuzuhören und ihren Fragen die nötige Beachtung zu schenken. Während der Schilderungen der Betroffenen schweifen meine Blicke ständig auf die vorliegenden Dokumente. Stimmen die Informationen überein? Lassen sich Verfahrensfehler finden? Ich möchte nichts übersehen, im Anschluss an die Beratung eine_n Anwalt/Anwältin einschalten und diesem_dieser auch alle wichtigen Informationen übermitteln. Keiner wird sonst mit den Betroffenen sprechen, ich trage die gesamte Verantwortung. Ich setze eigene Prioritäten und entscheide, wie viel Raum der_die Betroffene für seine_ihre Bedürfnisse eingeräumt bekommt. Ein_e Anwalt/Anwältin und eine juristische Beratung, das ist in meinen Augen in vielen Fällen erst mal das Wichtigste. Hier können wir, als Berater_innen, oftmals etwas für die Betroffenen erreichen: ein positives Gerichtsurteil, eine Entlassung und in wenigen Fällen auch mal eine Aussetzung der drohenden Abschiebung. Im Anschluss an die Beratung habe ich häufig ein schlechtes Gewissen. Mein theoretisches Wissen über qualitative Beratung aus Sicht der Sozialen Arbeit und meine eigene praktische Tätigkeit sind oftmals nicht miteinander vereinbar. Doch bestehende Grenzen verhindern, dass ich meiner eigenen Vorstellung von qualitativer Beratung gerecht werde. Ich agiere in einem Spannungsfeld, welches ich in den seltensten Fällen lösen kann. Zudem berate ich in einer relativ neuen Gruppe, mir fehlt bestimmtes Fachwissen und Erfahrung. Im Anschluss an die Beratungen tauchen häufig Fragen auf. Welche Herangehensweise ist im Einzelfall sinnvoll? Welche Schritte müssen oder sollten eingeleitet werden? Wen kann ich kontaktieren, um meine Vorgehensweise abzusichern? Und wird diesmal die Zeit ausreichen? Die wenigen Publikationen, die Abschiebungshaft thematisieren und auf die zurückgegriffen werden kann, sind sehr komplex und stark fokussiert auf juristische Themen. Eine Übertragung der Wissensbestände auf den jeweiligen Einzelfall ist für Berater_innen ohne juristische Ausbildung eine besondere Herausforderung.

Diese Arbeit wurde im Fachbereich Soziale Arbeit angefertigt, ohne juristische Ausbil-

derung. Rechtliche Aspekte sind stark vereinfacht dargestellt und auf ihre Kernaussagen reduziert, um insbesondere neuen Berater_innen ohne juristische Fachausbildung zu ermöglichen, die Inhalte nachvollziehen zu können. Im Hinblick auf juristische Aspekte besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Aufgrund der begrenzten Rahmenbedingungen dieser Arbeit wurden zudem einige Themenbereiche vernachlässigt und Schwerpunkte gesetzt. Die spezifische Situation von Frauen in Abschiebungshaft wurde in dieser Arbeit nicht berücksichtigt. In Deutschland werden weitaus weniger weibliche als männlich Abschiebungsgefangene inhaftiert (vgl. Pelzer/Sextro 2013, 11). Zudem sind weibliche Abschiebungshäftlinge häufig vereinzelt in den Hafteinrichtungen untergebracht, was den Zugang insbesondere für ehrenamtliche Beratungsgruppen erschwert. Zum Teil befinden sich lediglich ein oder zwei Frauen in den Abschiebungshafteinrichtungen, was eine Form von Isolationshaft darstellt und für die Betroffenen äußerst belastend ist (vgl. ebd.). Die erfassten Gruppen im Forschungsteil dieser Arbeit beraten zum größten Teil männliche Abschiebungsgefangene. Die Frankfurter Beratungsgruppe berät lediglich auf Anfrage weibliche Abschiebungsgefangene. Dabei ist sie darauf angewiesen, dass durch Sozialarbeiter_innen oder andere Organisationen über die Unterbringung informiert wird. Ein regelmäßiger Zugang findet nicht statt. Dennoch ist ein Großteil der Aspekte dieser Arbeit ebenso relevant für die Beratung von weiblichen Abschiebungshäftlingen. Abschiebungshäftlinge, die eine Straftat begangen haben und eine Freiheitsstrafe absitzen müssen, sind bis zu ihrer Abschiebung in der Regel in der Strafhaft untergebracht. Hier findet durch die erfassten Gruppen ebenfalls kein regelmäßiger Zugang statt, da die Berater_innen in separaten Stationen bzw. in von der Strafhaft abgetrennten Bereichen oder gesonderten Abschiebungshafteinrichtungen tätig sind. Auch diese Gruppe von Abschiebungshäftlingen wird hier nicht berücksichtigt.

In dieser Masterarbeit ist das Thema „Beratung im Abschiebungshaft im Spannungsfeld von repressiver Praxis und Flüchtlingsschutz“ thematisiert. Die Beschreibung des Praxisfeldes aus Sicht der Sozialen Arbeit soll insbesondere neue ehrenamtliche Berater_innen in Abschiebungshaft dabei unterstützen, sich in diesem sehr komplexen Themenfeld zu orientieren. Sozialarbeiterische Themen werden in der Praxis der ehrenamtlichen Gruppen nur unzureichend berücksichtigt und könnten dennoch eine Ressource darstellen, die Qualität der praktischen Arbeit zu verbessern. Während der

allgemeine Teil dieser Arbeit alle Beratungsangebote in Abschiebehaft berücksichtigt, ist die Forschungsarbeit des zweiten Teils auf die spezifische Form der Beratung in Abschiebungshaft durch Ehrenamtliche ausgerichtet. Um das Praxisfeld der Beratung in Abschiebungshaft darzustellen, ist es nötig, zuerst zu klären, wer die Adressat_innen der Angebote eigentlich sind. Im ersten Kapitel dieser Arbeit werden politische und rechtliche Rahmenbedingungen geschildert, um nachvollziehbar aufzuzeigen, warum Menschen in Abschiebungshaft gelangen und welche Möglichkeiten bestehen, legal nach Deutschland einzuwandern/einzureisen oder von europäischen und nationalen Formen der Schutzgewährung erfasst zu werden. In Folge wird die Situation der Betroffenen in Abschiebungshaft näher beschrieben. Es wird geklärt, welche rechtlichen Vorschriften einer Inhaftierung zugrunde liegen, welche rechtlichen Möglichkeiten Betroffene haben, sich gegen eine Haftanordnung zur Wehr zu setzen und wie die Situation der Betroffenen in Abschiebungshaft ist unter Berücksichtigung ihrer Unterbringung und gesundheitlichen Verfassung. Im Anschluss sind einige kritische Aspekte der Anordnung und Umsetzung von Abschiebungshaft aufgeführt, die zum Teil zu unrechtmäßiger Inhaftierung führen und Ansatzpunkte für Berater_innen darstellen, Betroffene bei rechtlichen Schritten zu unterstützen. Im darauf folgenden Kapitel wird die Praxis der Beratung in Abschiebungshaft, die Rechtsgrundlage der Beratung, sowie verschiedene Beratungsangebote in Abschiebungshafteinrichtungen im Hinblick auf ihre Funktion thematisiert, einige konflikthafte Bereiche aufgeführt und zuletzt Beratung in Abschiebungshaft aus Perspektive der Sozialen Arbeit näher betrachtet. Im empirischen Teilbereich dieser Arbeit werden 'Grenzen und Möglichkeiten der Praxis von ehrenamtlichen Berater_innen analysiert'.

Das Ziel dieser Arbeit ist, zum einem das wenig erforschte Praxisfeld der Beratung in Abschiebungshaft näher zu beschreiben und zum anderen Grenzen und Möglichkeiten der ehrenamtlichen Beratung in Abschiebungshaft zu identifizieren, um Berater_innen für bestimmte Dilemmata zu sensibilisieren und die Gruppen zu unterstützen, Problemlösungsstrategien voranzutreiben. Das Bewusstsein über bestimmte konflikthafte Bereiche kann Berater_innen unterstützen, angemessen einzugreifen, auszugleichen und womöglich präventiv das praktische Vorgehen so zu gestalten, dass bestehende Grenzen minimiert werden. Das Bewusstsein über bestimmte kritische Aspekte kann zudem

einen reflexiven Umgang mit der eigenen Praxis unterstützen und infolgedessen die Qualität der Angebote steigern.

2. Zuwanderung und Schutzgewährung

Die Adressat_innen der Beratung in Abschiebehafte sind keine klar abzugrenzende Gruppe, sondern Menschen mit sehr unterschiedlichen Hintergründen, Möglichkeiten und Bedürfnissen, welche in ihrer Gesamtheit in einem klientenorientierten Beratungsprozess berücksichtigt werden müssen. Um diese Menschen als Berater_innen zu unterstützen, ist es nötig, den jeweiligen Einzelfall nachvollziehen zu können und mit empathischer Haltung die Bedürfnisse des zu Beratenden wahrzunehmen. Themen der Beratung beinhalten häufig juristische Fragen, weshalb Berater_innen in Abschiebungshaft juristische sowie sozialarbeiterische Wissensbestände und Fähigkeiten benötigen. Ein Einzelfall kann aufgrund der Komplexität und Vielschichtigkeit nur nachvollzogen werden, wenn von Seiten der Berater_innen gewisse Grundkenntnisse im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechtes vorhanden sind, die Situation des Einzelnen realistisch betrachtet werden und infolge der die Betroffene angemessen über Chancen, mögliche Komplikationen und Verfahrensabläufe informiert werden kann. Abschiebungshäftlinge fühlen sich häufig nur unzureichend über ihre eigene Situation aufgeklärt (vgl. JRS 2010, 2), was einen hohen Informationsbedarf hinsichtlich der Verfahrensabläufe verdeutlicht. Für die Praxis der Beratung in der Flüchtlingsarbeit, gibt es unterschiedliche Fortbildungsmöglichkeiten, die eine Einführung in das Asyl- und Flüchtlingsrecht ermöglichen.¹ Das folgende Kapitel soll lediglich einen Überblick der rechtlichen Voraussetzungen bieten, keine umfassende Beschreibung sein und primär dem_der Leser_in ermöglichen, nachzuvollziehen, wer diese Menschen eigentlich sind, die in Deutschland in Abschiebungshaft gelangen.

Im Anschluss an eine Schilderung der Ausrichtung der europäischen Migrationspolitik, wird die staatliche Verfahrensweise im Umgang mit Zuwanderung in Deutschland thematisiert. Da Menschen in Abschiebungshaft häufig Asylsuchende sind, die sich zum Teil noch im Verfahren befinden oder deren Asylantrag bereits abgelehnt wurde, sind anschließend die möglichen nationalen und europäischen Formen der Schutzgewährung

1 Fortbildungen zur praktischen Flüchtlingshilfe werden u.a. angeboten von Amnesty International, Pro Asyl, den Flüchtlingsräten der einzelnen Bundesländer.

aufgeführt. Des Weiteren wird die Situation von Menschen mit fehlendem oder unsicherem Aufenthaltstitel geschildert und es werden staatliche Kontrollinstrumentarien diskutiert, die der Begrenzung und Steuerung von Migration dienen und in ihrer Funktion insbesondere irreguläre Migration verringern sollen. Abschließend ist die Gruppe der Inhaftierten in Abschiebungshaft näher beschrieben.

2.1 Europäische Angleichung

Die deutsche Asyl- und Einwanderungspolitik steht im Zusammenhang mit der europäischen Migrationspolitik und kann nicht isoliert betrachtet werden. Im Folgenden soll lediglich die Ausrichtung der Europäischen Migrationspolitik aufgezeigt werden, weshalb nur einige Abkommen und Verträge angesprochen werden, die im Hinblick auf das Thema dieser Arbeit relevant sind.

Seit Ende 1980 besteht eine Zusammenarbeit der europäischen Mitgliedstaaten zum Thema Asyl- und Einwanderung (vgl. Lavenex, 2009, 1). Eine vereinheitlichte Politik der Mitgliedstaaten wurde bisher nur in wenigen Bereichen umgesetzt. Die Kooperation der Mitgliedstaaten konzentriert sich auf Themen, die im gemeinsamen Interesse der Staaten stehen (vgl. ebd.). Aspekte der Zusammenarbeit sind die „Verbesserung der staatlichen Kontrolle von Migration, die grenzpolizeiliche Zusammenarbeit und der Kampf gegen irreguläre Einwanderung und Asylmissbrauch“ (ebd.). Die gemeinsame Visapolitik bzw. Regelungen zur Überschreitung der Ausgrenzen gehören zu den am stärksten harmonisierten Verfahrensweisen der europäischen Mitgliedstaaten (vgl. ebd., 5). „Die Rechte niedergelassener Ausländer sind nur lückenhaft harmonisiert worden, die Zusammenarbeit im Bereich Arbeitsmigration ist wiederholt an den Souveränitätsansprüchen der Mitgliedstaaten gescheitert, und im Bereich Ausländerintegration sind nur vorsichtige Koordinierungsschritte erfolgt“ (ebd.). 2005 beschloss der Europäische Rat erstmalig einen Gesamtansatz zum Thema „Migration und Mobilität“, welcher 2011 weiterentwickelt wurde (vgl. Auswärtiges Amt 2013). „Die thematischen Schwerpunkte des Gesamtansatzes liegen neben der besseren Nutzung der Vorteile legaler Migration bei der Bekämpfung illegaler Einwanderung, der stärkeren Nutzung von Synergien zwischen Migration und Entwicklung, sowie der Stärkung des Flüchtlingsschutzes“ (ebd.). „Ziel der Europäischen Union (EU) ist es durch effektives Migrationsmanagement lega-

le Zuwanderung zu steuern und illegale Migrationsbewegungen in das EU-Gebiet einzudämmen“ (Ezhold 2009, 15).

Den Ursprung der Zusammenarbeit der europäischen Mitgliedstaaten in Einwanderungsfragen bildet die Umsetzung der Personenfreizügigkeit und das erste Schengen Abkommen von 1985 (vgl. Lavenex 2009, 4). Innerhalb des Schengenraums wurden Grenzkontrollen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten abgeschafft und auf Basis gemeinsamer Einreisevorschriften, Grenzkontrollen an den europäischen Außengrenzen verstärkt (vgl. Schneider 2012, 15). Zur Wahrung der inneren Sicherheit wurden im Rahmen des Schengener Durchführungsabkommen von 1990 folgende Maßnahmen beschlossen: „(...) Polizeiliche[n] und justizielle[n] Zusammenarbeit in Strafsachen (...), Vereinheitlichung der Vorschriften für die Einreise und den kurzfristigen Aufenthalt von Ausländern im „Schengen-Raum“ (einheitliches Schengenvisum), die grenzpolizeiliche Zusammenarbeit und die Bestimmungen des für einen Asylantrag zuständigen Mitgliedstaates in Asylfragen“ (Lavenex, 2009, 4). Das 1997 eingeführt Dubliner Übereinkommen regelte die Zuständigkeiten der EU- Mitgliedstaaten für Asylanträge, wonach Betroffene lediglich im Erstaufnahmeland die Möglichkeit haben, Asyl zu beantragen, was eine mehrfache Antragstellung verhindern sollte (vgl. Etzold 2009, 69). EU Verordnungen wie die Dublin-Verordnung sind für alle Mitgliedstaaten verbindlich und müssen nicht erst in nationales Recht umgesetzt werden (vgl. Bethke/Bender 2010, 2).

„Während der sogenannte Schengen-Besitzstand 1997 mit dem Vertrag von Amsterdam in Europäisches Recht überführt wurde, wurde der „Schengenraum“ von den ursprünglichen fünf Mitgliedsstaaten sukzessive erweitert“ (Lavenex, 2009, 4). Durch den Amsterdamer Vertrag wurden bisherige Kompetenzbereiche der einzelnen Mitgliedsstaaten wie Asyl, legale und irreguläre Einwanderung, Visumpolitik und die Kontrollen an den Außengrenzen zu gemeinsamen Themen mit Zuständigkeitskompetenz der Europäischen Union (vgl. Schneider 2012, 15). Die Regelungen der Schengenabkommen gelten heute mit wenigen Ausnahmen² für sämtliche EU Mitgliedstaaten und zusätzlich für Island, Norwegen und die Schweiz (vgl. Lavenex 2009, 4). Der Europäische Rat von Tampere beschloss 1999 einen Aktionsplan, der die Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrages innerhalb von fünf Jahren begleiten sollte (vgl. Lavenex 2009,

² Ausgenommen Irland, das Vereinte Königreich, Bulgarien, Rumänien und Zypern.

4). Inhalte des Tampere Aktionsplanes waren: „Ein gemeinsames Europäisches Asylsystem zur Regelung von legaler Einwanderung (...), die faire Behandlung von Drittstaatsangehörigen in der EU (...), das Management von Migrationsströmen und die Zusammenarbeit der Herkunftsländer“ (Etzold 2009, 71).

Im Hinblick auf die Adressat_innen der Beratung in Abschiebungshaft ist die Dublin-Verordnung von besonderer Relevanz. Die Dublin III-Verordnung regelt heute die Zuständigkeiten der sogenannten 'Dublin-Staaten' und die Verteilung der Schutzsuchenden (vgl. Bethke/Bender 2010, 2). Eine Zuständigkeitsprüfung erfolgt seit 2003 mit Unterstützung der europäischen Fingerabdruckdatei 'Eurodac', wo Fingerabdrücke und persönliche Daten erkennungsdienstlich behandelter Drittstaatsangehöriger gespeichert werden, die mindestens 14 Jahre alt sind, einen Asylantrag in einem Dublin-Staat stellen oder bei der irregulären Einreise bzw. Aufenthalt in einem Mitgliedstaat aufgegriffen wurden (vgl. ebd., 3). Im Anschluss an einen Asylantrag in Deutschland wird demnach vor einer inhaltlichen Prüfung, ein Dublin-Verfahren eingeleitet und die Zuständigkeit des Mitgliedstaates überprüft. Ein Selbsteintritt eines Mitgliedstaates ist dennoch jederzeit möglich und kann für den Einzelfall beim BAMF beantragt werden (vgl. ebd., 4). Bethke und Bender (vgl. ebd., 2) kritisieren die Dublin-Verordnung, da die Voraussetzungen hierfür eine einheitliche Verfahrensweise der Mitgliedstaaten und gleiche Anerkennungschancen im Asylverfahren sein müssten, welche momentan jedoch nicht gegeben sind.

2.2 Möglichkeiten der Zuwanderung nach Deutschland

Zuwanderung wird durch verschiedene Maßnahmen, sowie rechtliche Vorschriften kontrolliert und reguliert. Zum einen wird bestimmten Zuwanderungsgruppen der Zugang in die Bundesrepublik Deutschland durch die Normen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ermöglicht, zum anderen irreguläre Zuwanderung durch Maßnahmen, womöglich verhindert oder zumindest reduziert. Legale Zuwanderung nach Deutschland ist aufgrund rechtlicher Vorschriften für Ausländer_innen stark eingeschränkt. „Die Einreise zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist für Ausländer aus Drittstaaten im Regelfall nicht zulässig“ (Schneider 2009, 56). Irreguläre Migration steht im Zusammenhang mit dieser Begrenzung legaler Einwanderungsmöglichkeiten. In Abschiebehaft können Aus-

länder_innen, die keinen gültigen Aufenthaltstitel besitzen, unter bestimmten Umständen gelangen. Nach §4 Abs. 1 des AufenthG benötigen Ausländer_innen in der Regel³ für die Einreise nach, sowie einen Aufenthalt in Deutschland, einen gültigen Aufenthaltstitel. Aufenthaltstitel werden gemäß §4 Abs. 1 S. 2 erteilt als Visum, Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.

Aufenthaltstitel und Bescheinigungen

Ein Aufenthaltstitel, abgesehen von der Niederlassungserlaubnis, wird hinsichtlich eines spezifischen Aufenthaltszweckes und nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt, welche im Aufenthaltsgesetz aufgeführt sind. Im Wesentlichen ist ein Aufenthalt zum Zwecke einer Ausbildung, Erwerbstätigkeit, eines Familiennachzuges, sowie aus humanitären Gründen möglich und Aufenthaltstitel werden dem Zweck nach befristet erteilt (vgl. Rühl 2009, 39). Gemäß den allgemeinen Erteilungsvorschriften, geregelt in §5 des AufenthG, müssen Ausländer_innen gewisse Kriterien erfüllen, wie die 'Sicherung des Lebensunterhaltes', die Identität bzw. Staatsangehörigkeit muss geklärt sein und es darf kein Ausweisungsgrund bestehen.

Neben Aufenthaltstiteln, wie die Aufenthaltsgenehmigung und die Niederlassungserlaubnis, werden zusätzlich Bescheinigungen erteilt, als Duldung bzw. Aufenthaltsgestattung, welche keine regulären Aufenthaltstitel sind (vgl. ebd.). Personen, die im Besitz einer 'Duldung' sind, was lediglich die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung bescheinigt, werden der Lesbarkeit wegen in dieser Arbeit als 'Geduldete' bezeichnet. Die Niederlassungserlaubnis wird im Gegensatz zur Aufenthaltserlaubnis unbefristet erteilt. Eine Aufenthaltsgestattung gemäß §55 AsylVfG wird ausschließlich zur Durchführung eines Asylverfahrens erteilt und ist beschränkt auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde (vgl. ebd.). Eine Duldung nach §60a Abs. 2 AufenthG kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nicht gegeben sind und z.B. die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dennoch nicht vollzogen werden kann.

3 Gemäß §4 Abs. 1, S. 1 AufenthG wird hiervon abgesehen, wenn durch Recht der Europäischen Union oder durch Rechtsverordnungen etwas anderes bestimmt ist oder aufgrund des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei ein Aufenthaltsrecht besteht.

Gemäß §18 Abs. 1, S. 1 AufenthG orientiert sich die Zulassung ausländischer Beschäftigter an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Bestimmte Personengruppen mit spezifischen Voraussetzungen, welche in der Beschäftigungsverordnung⁴ aufgeführt sind, wie Fachkräfte, Führungskräfte und Spezialisten haben die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit in Deutschland nachzugehen und zu diesem Zwecke einzureisen (vgl. Schneider 2009, 56). „Die in den letzten Jahren fortentwickelte Rechtslage zur Arbeitsmigration ist von einer grundsätzlichen Offenheit gegenüber der Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften geprägt und soll Menschen, deren Fähigkeiten wir in Deutschland dringend brauchen, einen Anreiz bieten, sich in den deutschen Arbeitsmarkt einzubringen“ (BMI 2014). Lediglich Ausländer_innen mit sehr spezifischen Voraussetzungen haben die Möglichkeit, nach Deutschland zu migrieren und zum Zweck der Erwerbsaufnahmen einzureisen. Ein Großteil der Weltbevölkerung ist von legalen Einwanderungsmöglichkeiten ausgeschlossen.

Auch die kurzfristigen Schengen-Visa sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die von den zuständigen Botschaften und Generalkonsulaten Deutschlands geprüft werden (vgl. Auswärtiges Amt 2014). So müssen u.a. der Reisezweck nachvollziehbar sein, ein bestimmtes Grundvermögen bestehen, die Bereitschaft ersichtlich sein, dass der_die Antragsteller_in nach Ablauf der First wieder ausreisen wird und eine Krankenversicherung bestehen, die einen festgesetzten Betrag abdeckt (vgl. ebd.). Zusätzlich werden in der Regel 60 Euro Bearbeitungsgebühren erhoben, die durch die Antragssteller_innen unabhängig von der tatsächlichen Erteilung erbracht werden müssen (vgl. ebd). Aus dem Merkblatt für Touristenvisa, z.B. für Menschen aus Kenia⁵ und Somalia⁶ wird zudem deutlich, dass für eine Erteilung eine gewisse finanzielle und familiäre Verwurzelung der Antragsteller_innen vorausgesetzt wird und diese detailliert nachzuweisen ist, z.B durch Geburtsurkunden oder einen Nachweis über vorhandenen Grundbesitz.

4 Beschäftigungsverordnung (2013), online im Internet: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/beschv_2013/gesamt.pdf [Stand: 05.07.2014].

5 Merkblatt Kenia, online im Internet: http://www.nairobi.diplo.de/contentblob/2762360/Daten/1688081/kenia_schengen_touristenvisum.pdf [Stand: 05.07.2014].

6 Merkblatt Somalia, online im Internet: http://www.nairobi.diplo.de/contentblob/2762382/Daten/1688087/somalia_schengen_touristenvisum.pdf [Stand: 05.07.2014].

2.3 Flüchtlingsbegriff und Anerkennung

Der größte Anteil der Menschen in Abschiebungshaft sind Schutzsuchende, die entweder in einen für zuständig erklärten Mitgliedstaat überstellt werden sollen, die noch im Asylverfahren sind oder deren Asylgesuche bereits durch das BAMF abgelehnt wurde. Im folgenden Abschnitt sind europäische und nationale Formen der Schutzgewährung zusammengefasst dargestellt, um zu klären, welche Voraussetzungen Schutzsuchende erfüllen müssen, um vom System der Schutzgewährung in Deutschland auch erfasst zu werden. Asylanträge werden in Deutschland vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) infolge eines Asylantrages geprüft. Das BAMF ist dem Bundesministerium des Inneren (BMI) unterstellt und übernimmt unterschiedlichste Aufgaben, wie die Durchführung von Asylverfahren, die Prüfung der Zuständigkeiten nach dem Dublin-Verfahren und stellt Flüchtlingseigenschaften nach den Genfer Konventionen, sowie zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse fest (vgl. Schneider 2009, 19). Zusätzlich übernimmt das BAMF in Kooperation mit weiteren Stellen, Aufgaben im Bereich der Rückkehrunterstützung (vgl. Schneider 2012, 34).

Beobachtung aus der Praxis:

Häufig berichten die Inhaftierten in der Beratung von ihren Fluchtgründen und können nicht nachvollziehen, dass das BAMF ihre Fluchtgründe nicht anerkennt bzw. ihre Schilderungen nicht glauben kann oder will. Tatsächlich zeigen uns viele Betroffene Narben und Verletzungen, welche ihren Aussagen nach im Zusammenhang mit ihren Fluchtgründen stehen und berichten von ernstzunehmender Bedrohung in ihren Herkunftsländern. Ein großer Anteil der Inhaftierten bezeichnet sich selbst als Flüchtling. Hier scheint es eine große Diskrepanz zu geben, zwischen der eigenen Wahrnehmung der Betroffenen, bzw. der eigenen Darstellung und der behördlichen Einschätzung und der Anerkennung von Fluchtursachen.

Auch das Verfahren nach der Dublin-Verordnung ist für die Betroffenen nur schwer nachvollziehbar. Ein Inhaftierter berichtete mir in der Beratung, dass er als Dolmetscher für die Bundeswehreinheiten in Afghanistan eingesetzt wurde und deshalb nun von talibannahen Gruppen verfolgt werden würde. Warum Deutschland nun nicht bereit ist, ihn zu schützen, kann er nicht verstehen. Der Grund hierfür ist, dass sein Asylantrag in Deutschland inhaltlich überhaupt nicht geprüft wird, da er über einen anderen Mitgliedstaat in die Europäische Union eingereist ist.

Seit 2005 ist das Verfahren in Deutschland mit Schutzsuchenden durch Europäisches Recht geprägt (vgl. Parusel 2010, 8). Zu unterscheiden sind europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland (vgl. ebd., 11). Im deutschen Grundgesetz Artikel 16a ist das Recht auf Asyl verankert. Dieses Grundrecht gilt ausschließlich für politisch Verfolgte und setzt voraus, dass Betroffene in ihren Herkunftsländern staatlicher Verfolgung tatsächlich ausgesetzt waren oder zumindest bei einer Rückkehr dieser ausgesetzt sein werden (vgl. BAMF 2014, 68). Die Merkmale, definiert in den Genfer Flüchtlingskonventionen (GFK), bilden die Grundlage für die Gewährung von politischem Asyl, wenn nach Art. 1 A Nr. 2 GFK eine Person Verfolgung ausgesetzt ist oder diese tatsächlich befürchten muss, unter Gefährdung für Leib und Leben aufgrund „ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ (vgl. ebd.).

Seit der Einführung der Drittstaatenregelung in Deutschland können sich Personen, die zwar die Voraussetzungen des in Artikel 16a GG eingeräumten Recht auf Asyl erfüllen, aber über sogenannte „sichere Drittstaaten“ eingereist sind, nicht mehr auf diese Grundrecht berufen (vgl. ebd.). Demnach müssen Schutzsuchende, die in Deutschland einen Asylantrag stellen wollen, in der Regel über den Luft oder Seeweg in die Bundesrepublik eingereist sein (vgl. ebd.). Seit 1992 hat sich die Anzahl der Asylbewerber_innen in Deutschland aufgrund der 'Drittstaatenregelung' deutlich reduziert (vgl. Etzold 2009, 87). So wurden laut den Statistiken des BAMF 1992, 438.191 und 2012 noch 64.539 Asylersantragsteller_innen registriert (vgl. BAMF 2014, 72). Durch diese veränderte Verfahrensweise im Bezug auf die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten kam es zu einer Verlagerung des 'Problems' an die EU Außengrenzen (vgl. Etzold 2009, 87) und die betroffenen Länder, insbesondere die Mittelmeeranreinerländer stehen noch heute vor der Herausforderung der verschobenen Verantwortung, Schutzsuchenden ein faires Asylverfahren zu ermöglichen. Auf europäischer Ebene regelt aktuell das Dublin III-Verfahren, welcher Mitgliedstaat im Einzelfall für die Prüfung des Asylantrages zuständig ist. Da dem Schutzsuchenden im Staat der Ersteinreise nicht immer ein faires Asylverfahren ermöglicht wird oder ermöglicht werden kann, Lebensunterhalt und Unterkunft nicht immer gesichert werden, Familienmitglieder und Freunde sich in anderen Ländern aufhalten, reisen viele Flüchtlinge in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiter. Die Dublin II-Verordnung (neu Dublin III) bildet die Grundlage für die

Rückführungen in andere Mitgliedstaaten. Seit dem 1. Januar 2014 wird die neue Dublin III-Verordnung (VO 604/2013) angewendet, wobei die Grundprinzipien der Dublin II-Verordnung, trotz Kritik durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und den Europäischen Gerichtshof (EuGH) beibehalten wurden (vgl. Borstel 2013d, 187). Forderungen, dass überlastete Mitgliedstaaten zeitweise eine Aussetzung der Dublin-Überstellungen beantragen können, wurden nicht berücksichtigt (vgl. ebd.). Eine ausführliche Beschreibung der Dublin II-Verordnung (vgl. Bethke/Bender 2010), sowie den Änderungen im Bezug auf die Neuregelung nach der Dublin III-Verordnung (vgl. Borstel 2013d), sind in bestehenden Publikationen näher beschrieben und könnten aufgrund des begrenzten Rahmens dieser Arbeit nicht im Einzelnen aufgeführt werden. Asylbewerber_innen, die über sogenannte 'Dublin-Staaten' nach Deutschland einreisen, können an der jeweiligen Grenze bzw. am Flughafen kontrolliert und inhaftiert werden, um infolge in den als zuständig erachteten Nachbarstaat zurückgebracht zu werden (vgl. Pelzer/Sextro 2013, 14). Pelzer und Sextro (ebd.) führen hierzu aus: „Dass das Inhaftieren von Asylsuchenden sich immer mehr zum Standard entwickelt, ist aus flüchtlingspolitischer Sicht höchst problematisch“.

Unabhängig vom Anspruch auf politisches Asyl besteht die Möglichkeit, für Betroffene eine Anerkennung von Flüchtlingseigenschaften zu erreichen. Die Voraussetzungen sind im Gegensatz zu den asylrechtlichen Merkmalen weiter gefasst und schließen zusätzlich die nicht-staatliche Verfolgung zumindest dann ein, wenn der Herkunftsstaat oder staatsähnliche Akteure nicht in der Lage oder willens sind, die Betroffenen zu schützen (vgl. BAMF 2014, 70). Vorausgesetzt wird, dass kein interner Schutz im Herkunftsland selbst gegeben ist (vgl. ebd.). „Nach §3 Abs. 1 AsylVfG in Verbindung mit §60 Abs. 1 AufenthG erhält ein Ausländer in Deutschland Flüchtlingsschutz, wenn sein Leben oder seine Freiheit in seinem Herkunftsstaat wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist“ (ebd.). Seit der Einführung des Zuwanderungsgesetzes 2005 sind Asylberechtigte sowie anerkannte Schutzsuchende mit Flüchtlingseigenschaften rechtlich gleichgestellt (vgl. ebd., 41).

Schutzsuchende, die eine Bedrohung durch bestimmte Gefahren im Herkunftsland nachweisen können, aber nicht die Kriterien des_der Asylberechtigten oder Merkmale des anerkannten Flüchtlings erfüllen können, haben die Möglichkeit, subsidiären Schutz zu

erhalten (vgl. BAMF 2014, 70). Personen, denen subsidiärer Schutz erteilt wurde bzw. bei denen zielstaatsbezogene Abschiebeverbote festgestellt worden sind, erhalten nach §25 Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis (vgl. ebd., 71). Im Einzelfall werden hierfür Abschiebeverbote, geregelt in §60 Abs. 2, 3 oder Abs. 7 S. 2 AufenthG, geprüft (vgl. ebd., 70). Der „(...) in der Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG geregelte subsidiäre Schutz gilt insbesondere bei drohender Folter, Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – bei Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten (§60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG)“ (ebd.). Weitere nationale Abschiebungshindernisse, geregelt in §60 Abs. 5 oder Abs. 7 S. 1 AufenthG, die nicht in den Qualifikationsrichtlinien aufgeführt sind, beziehen sich auf Gefahren durch staatliche oder nicht-staatliche Akteure, die dem Betroffenen nach der Abschiebung drohen würden, sogenannte zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote (vgl. ebd.). Eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, die sogenannte Duldung, kann ausgestellt werden, wenn nach §60a Abs. 2 AufenthG die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erfolgen kann. Tatsächliche Gründe sind hier u.a. eine fehlende Reisetauglichkeit aufgrund einer Erkrankung, wenn Pass - oder Passersatzdokumente nicht beschafft werden konnten, wenn der Herkunftsstaat nicht bereit ist, den_ die Betroffene_n aufzunehmen (vgl. Huber 2011, 84). Rechtliche Gründe für eine Aussetzung der Abschiebung sind u.a. eine unmittelbar bevorstehende Eheschließung, wenn Kinder des Betroffenen in Deutschland leben und diese mit dem Betroffenen zusammenleben oder das Sorgerecht angestrebt wird (vgl. ebd.).

Der Begriff des Flüchtlings/Schutzsuchenden wird in dieser Arbeit als Bezeichnung für die Gruppe von Menschen genutzt, die einen Asylantrag stellen werden, diesen bereits gestellt haben, über den noch nicht entschieden wurde, die nach Artikel 16a GG anerkannt wurden, über anerkannte Flüchtlingsmerkmale verfügen oder subsidiären Schutz beanspruchen können. Die Anerkennungsquote nach Artikel 16a des GG lag im Jahr 2012 lediglich bei 1,2 % (vgl. BAMF 2014, 75). Die Gesamtschutzquote⁷ der Statistik des BAMF 2012 betrug hingegen 27,7% (vgl. ebd.) und macht deutlich, dass nicht der tatsächliche Schutzanspruch der Betroffenen von geringem Ausmaß ist, sondern die

⁷ Die Gesamtschutzquote des BAMF bezieht sich auf alle positiven Entscheidungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG, nach §3 Abs. 4 AsylVfG i.V. m. §60 Abs. 1 AufenthG und nach §60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG.

Asylgewährung nach Artikel 16a GG nur eine geringe Gruppe der Schutzsuchenden erfasst. Zusätzlich werden weitere 22,6% der Antragsteller_innen in der Statistik des BAMF als anderweitig erledigt aufgeführt, wobei insbesondere Anträge unter diesem Posten erfasst sind, die auf Basis der Dublin II-Verordnung in Deutschland nicht bearbeitet wurden (vgl. BAMF 2014, 75). Es ist anzunehmen, dass auch ein erheblicher Anteil dieser Personen nach Prüfung der Flüchtlingseigenschaften ebenfalls einen Schutzanspruch vorweisen könnte.

Das System der Schutzgewährung erfasst nur bestimmte Gruppen von Schutzsuchenden mit sehr spezifischen Fluchtgründen. Menschen, die aktuell nicht durch die Genfer Flüchtlingskonventionen erfasst werden, sind u.a. umweltbedingt Vertriebene (vgl. Löhr 2010, 25). Menschen werden gezwungen, ihre Heimat zu verlassen, verlieren ihre Existenzgrundlage durch Veränderungen ihrer Umwelt wie dem Anstieg des Meeresspiegels, Wüstenbildung, Naturkatastrophen, u.s.w. (vgl. ebd.) und dennoch begründen diese Fluchtursachen keinen Flüchtlingsstatus in Deutschland.

Asylantragsteller_innen werden beim BAMF persönlich angehört. Die persönliche Anhörung im Asylverfahren ist das wichtigste Element der Prüfung von Asylbegehren (vgl. Parusel 2010, 39). Die Anhörungspraxis des BAMF wird insbesondere von Flüchtlingsorganisationen kritisiert. Eine umfassende und glaubhafte Darstellung der relevanten Sachverhalte, wie Fluchtgründe und Fluchtwege durch die Betroffenen selbst, wird vorausgesetzt (vgl. ebd.). „Folteropfer sowie aufgrund anderer schwerwiegender Erlebnisse traumatisierte Menschen sind jedoch oftmals nicht in der Lage, darüber zu sprechen, geschweige denn, zusammenhängend und widerspruchsfrei über diese Erlebnisse zu berichten“ (ai 2006, 2). Widersprüchliche Schilderungen oder nachträgliche Ergänzungen von Sachverhalten, führen häufig dazu, dass Betroffene als unglaubwürdig eingestuft werden (vgl. ebd.).

Beobachtung aus der Praxis:

Häufig berichten uns die Inhaftierten, dass das BAMF ihre Schilderung der Erlebnisse als unglaubwürdig einstufte. Tatsächlich gibt es immer wieder widersprüchliche Aussagen, was aus den Unterlagen der Betroffenen hervorgeht. Die Gründe hierfür sind vielseitig. Schutzsuchende sind in der Regel auf die Dienste von Schleppern angewiesen, um Deutschland zu erreichen. Auf ihren zum Teil jahrelangen Fluchtwegen werden ihnen immer wieder Ratschlä-

ge erteilt, im Bezug auf Asylgewährung in Deutschland. Den Betroffenen wird erklärt, dass bestimmte Geschichten eine besonders hohe Aussicht auf Erfolg mit sich bringen. Diese konstruierten Geschichten halten jedoch nur selten dem Anhörungsverfahren stand. Zudem ist den Betroffenen nicht immer bewusst, welche Relevanz die Anhörung beim BAMF hat.

Des Weiteren berichten Menschen in unserer Beratung immer wieder von Problemen in der Kommunikation mit Dolmetscher_innen in der Anhörung selbst, was zusätzlich zu Widersprüchen in den Protokollen führen kann.

Ein großer Anteil der inhaftierten Abschiebungshäftlinge sind nicht nur aufgrund der Erlebnisse in den Herkunftsländern, sondern aufgrund der Flucht stark vorbelastet und zum Teil traumatisiert. Ein Asylantrag in Deutschland ist lediglich Personen ermöglicht, die sich in der Bundesrepublik oder an den Staatsgrenzen befinden. Ein Visum zum Zweck eines Schutzersuchens existiert nicht, so dass Flüchtlinge, die keine weiteren legalen Einreisemöglichkeiten haben, z.B. die Kriterien für ein Schengenvisum nicht erfüllen, die europäischen Außengrenzen als „Illegale“ überwinden müssen. Zum einen gewährt der deutsche Gesetzgeber Schutzsuchenden, die politisch verfolgt werden, nach Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes einen individuell einklagbaren Rechtsanspruch auf Asyl (vgl. BAMF 2014, 68) und zum anderen wurden Maßnahmen der Grenzsicherung installiert und das Dublin-Verfahren eingeführt, welche genau diese Menschen daran hindern, ihre Rechte auch wahrzunehmen. Wurde ein Asylantrag abgelehnt und rechtskräftig abgeschlossen, das heißt keiner der aufgeführten Status erteilt, muss der_die Betroffene Antragsteller_in infolge ausreisen (vgl. ebd., 75).

2.4 Ausländer_innen ohne sicheren Aufenthaltsstatus

Im Folgenden wird die Bezeichnung der Ausländer_innen gewählt, um Personen zu beschreiben, die keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, da Mittelpunkt der Diskussion eben die rechtlichen Regelungen sind, die zwischen Staatsbürger_innen und Ausländer_innen differenzieren und die Lebenssituation dieser Personen maßgeblich bestimmen. Die Verwendung des Begriffes Menschen mit Migrationshintergrund kann ihrer Definition nach die hier beschriebene Gruppe nicht repräsentieren. Die Bezeichnung der ausländischen Mitbürger_innen wäre irreführend, da die beschriebene Gruppe sich eben nicht auf bestimmte Bürgerrechte, wie deutsche Staatsbürger_innen, berufen können.

In Deutschland leben viele Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit ohne einen sicheren Aufenthaltsstatus. Aufenthaltstitel sind in der Regel zweckgebunden und demnach nur für einen gewissen Zeitraum gültig. Des Weiteren werden Duldungen bescheinigt, die lediglich einen vorübergehenden Schutz vor einer Abschiebung bieten. Laut den Statistiken des BAMF besaßen 2012 18,8% (1.358.112 Personen) der in Deutschland lebenden Ausländer_innen einen befristeten Aufenthaltstitel (vgl. BAMF 2014, 149). Der Anteil der ausländischen Drittstaatsangehörigen mit befristetem Aufenthaltstitel betrug 2012 29,5% (1.293.654 Personen) (vgl. ebd.). Des Weiteren hielten sich etwas 86.042 Personen (1,2%⁸ der in Deutschland lebenden Ausländer_innen) mit einer Duldung in der BRD auf (vgl. ebd.). Eine weitere Gruppe von Ausländer_innen, die sich in Deutschland aufhält, durch Statistiken nur rudimentär erfasst werden kann und aufgrund ihrer besonderen prekären Situation gesondert betrachtet werden muss, ist die Gruppe der (klandestine) irregulären Migrant_innen. Es ist anzunehmen, dass ein erheblicher Anteil der irregulären Migrant_innen regulär eingereist und lediglich der geforderten Ausreise nicht nachgekommen sind (vgl. Vogel/Cyrus 2008, 1). In dieser Arbeit wird die Begrifflichkeit der irregulären Migrant_innen verwendet und die der 'illegalen' bewusst vermieden, um Distanz von der bestehenden Kriminalisierung dieser Menschen zu nehmen. „Migranten sind aufgrund nicht vorhandener legaler Migrationsmöglichkeiten nicht nur auf den Weg in die Illegalität, sondern auch auf die Dienste von migration entrepreneurs angewiesen (...), (Etzold 2009, 100). Schneider (vgl. 2012, 90) unterteilt die Gruppe der irregulären Migrant_innen in klandestine, scheinlegale Migrant_innen, sowie registrierte ausreisepflichtige Personen. Nach Schneiders Verständnis von irregulären Migrant_innen können somit 'geduldete' Personen ebenfalls dieser Gruppe zugeordnet werden, da diese nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels sind und eine Abschiebung lediglich aus bestimmten Gründen nicht vollzogen werden kann. Häufig wird die Bezeichnung der irregulären Migrant_innen verwendet, um die Gruppe der klandestinen Migrant_innen zu beschreiben. Mit der Bezeichnung der scheinlegalen Migrant_innen sollen Personen beschrieben werden, die behördlich zwar registriert sind, deren Aufenthalt jedoch auf falschen Identitäten basiert (vgl. ebd.). Personen, die als klandestine Migrant_innen bezeichnet werden, unterscheiden sich von den weiteren

⁸ Die Statistik beruht auf Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR). Es ist möglich, dass Personen, die in der Statistik erfasst wurden, die BRD wieder verlassen haben.

Gruppen, da diese Personen bei keiner Behörde registriert sind und Annahmen über die Anzahl der in Deutschland lebenden Personen dieser Gruppe lediglich auf Schätzungen basieren. Bei der Schätzung der sich irregulär aufhaltenden Menschen werden zum einen die Anzahl der dokumentierten illegalen Grenzübertritte herangezogen und aus anderweitig erhobenen Datenmaterialien Rückschlüsse gezogen (vgl. Etzold 2009, 88). Etzold (ebd., 89) geht davon aus, dass diese Zahlen nur unzureichend aussagekräftig sind und für politische Zwecke interpretiert und bewusst eingesetzt werden. Das BAMF schätzt die Anzahl der sich 2010 in Deutschland aufhaltenden klandestine irregulären Migrant_innen auf 100.000 bis 400.000 Personen (vgl. Schneider 2012, 7). Sterzinsky (vgl. 2002, 157) fasst die Lebenssituation von (klandestine) irregulären Migrant_innen zusammen als Rechtlosigkeit in allen Bereichen des Lebens. Diese Menschen müssen eine Vielzahl an Problemen bewältigen, wie die Schwierigkeit, den Lebensunterhalt zu bestreiten, Arbeit zu finden und Lohnforderungen durchzusetzen. Des Weiteren sind, insbesondere durch die geringen finanziellen Mittel, die Wohnverhältnisse häufig sehr schlecht und die fehlende Krankenversicherung wirkt sich negativ auf die gesundheitliche Situation der Betroffenen aus (vgl. ebd.). Besonders in den Anfängen sind irreguläre Migrant_innen im Besonderen von ihren wenigen Kontaktpersonen abhängig, was mit einem erhöhten Risiko einhergeht, Gewalt zu erfahren, betrogen zu werden und falsche Informationen zu erhalten (vgl. Vogel/Cyrus 2008, 2). Klandestine irreguläre Migrant_innen meiden in der Regel den Kontakt zu öffentlichen Stellen, aufgrund der Datenübermittlungspflicht und aus Angst vor Entdeckung und sind somit von vielen Unterstützungsangeboten ausgeschlossen (vgl. ebd., 9).

Die Adressat_innen der Beratung in Abschiebungshaft sind zum Teil Menschen, die sich über mehrere Jahre legal oder irregulär in Deutschland aufgehalten haben, die ein soziales Netzwerk und Familien gegründet haben. Für diese Menschen bedeutet die Abschiebung ein Verlust der gesamten Existenzgrundlage, die Trennung von Familie und Freunden und die Abschiebung in ein Land, das ihnen fremd geworden ist, was häufig mit einer gewissen Perspektivlosigkeit einhergeht. Menschen ohne sicheren Aufenthaltstitel haben gemeinsam, dass sie sich in einem permanenten Schwebestand befinden, häufig in Angst vor der Abschiebung leben, von Diskriminierung, Benachteiligung betroffen und oftmals zusätzlich Migrationsrisiken ausgesetzt sind. All diese

Erfahrungen und Erlebnisse bringen die Betroffenen in Abschiebungshaft mit. Gaitanides (2011, 183) beschreibt die möglichen Folgen von Migration:

„Die mit der Migration verbundene Herauslösung aus der vertrauten familiären, sozialen und kulturellen Umgebung, der Verlust der Verhaltenskontrolle in der Fremde durch die fehlende Sprache und die anderskulturellen Verhaltensmuster (Sprach – und Kulturschock), die Entfremdung zwischen den Familienmitgliedern durch langjährige Trennungsphasen, die Ungewissheit der Aufenthaltsperspektive und der mit der Wanderung meist verbundene Statusverlust sind Herausforderungen, die nicht immer leicht bewältigt werden können“ (Gaitanides 2011, 183).

Menschen ohne sicheren Aufenthaltstitel sind zudem durch rechtliche Vorschriften deutlich benachteiligt, wo zwischen deutschen Staatsbürger_innen und Ausländer_innen differenziert wird und je nach rechtlichem Status durch Sonderregelungen der Lebensraum der Betroffenen reglementiert wird. Eine ungleiche Behandlung von Ausländer_innen zeigt sich in den Regelungen zu „(...) Aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen, Einbürgerungsentscheidungen, den Ausschluss von Wahlrecht und vom Zugang zum Beamtentum, den eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und zu einer Vielzahl von sozialen Leistungen“ (Frings 2008, 118). Ungleiche Behandlung des Staates von Staatsbürger_innen und Ausländer_innen ist dem gesetzlichen Rahmen nach legitim, wenn dies mit den Regelungen des Grundgesetzes vereinbar ist (vgl. ebd., 119). Diese ungleiche Behandlung wird u.a. dadurch ermöglicht, dass bestimmte Grundrechte, wie die Freizügigkeit Art. 11, und die Berufsfreiheit Art. 12 des Grundgesetzes, als sogenanntes Deutschenrechte formuliert sind und demnach für Ausländer_innen nicht gelten (vgl. ebd.). Die rechtliche Stellung der Ausländer_innen ist zudem abhängig von der Art des erteilten Aufenthaltstitels, bzw. anderen Bescheinigungen wie die Duldung oder Aufenthaltsgestattung und den hierzu getroffenen gesonderten Regelungen. Geduldete oder Menschen im Asylverfahren unterliegen aufgrund ihrer rechtlichen Sonderstellung immensen Einschränkungen, die sich auf ihre Lebenssituation auswirken, die hier im Detail aufgrund des begrenzten Rahmens dieser Arbeit nicht geschildert werden können. Diese Menschen haben, je nach rechtlichem Status, nur einen eingeschränkten Zugang

zum Arbeitsmark⁹, unterliegen einer Beschränkung ihres Aufenthaltsbereiches¹⁰, müssen zum Teil in Aufnahme- oder Gemeinschaftsunterkünften leben¹¹ und erhalten nur eingeschränkte soziale Leitungen¹². Als Geduldete_r oder Asylbewerber_in im Verfahren, ist eine gesellschaftliche, soziale und politische Teilhabe nur schwer möglich. Betroffene leben häufig unterhalb der Armutsgrenze, befinden sich in einem permanenten Schwebzustand und sind zusätzlich von Abschiebung bedroht. Des Weiteren erleben Ausländer_innen in Deutschland Diskriminierung in verschiedenen Lebensbereichen. Die benachteiligte Stellung von Menschen mit Migrationshintergrund im allgemeinen wurde durch zahlreiche Studien¹³ bereits belegt und in einschlägigen Fachpublikation diskutiert und wird aufgrund des begrenzten Rahmens dieser Arbeit nicht gesondert aufgeführt. Aus einer Studie der EU geht hervor, dass sich Migrant_innen in vielen Lebensbereichen (z.B. Arbeit, privatem Bereich, Öffentlichkeit) diskriminiert fühlen (vgl. Medien Dienst Integration 2013). In einer Untersuchung der Antidiskriminierungsstelle (vgl. ADS 2012, 42) zeigt sich zudem, dass Diskriminierungserfahrungen sich auf weitere Lebensbereiche der Betroffenen negativ auswirken, was dazu führt, dass z.B. das Selbstwertgefühl der Betroffenen, sowie die psychische und physische Gesundheit beeinträchtigt wird, die Integrationsbereitschaft sinkt und die soziale Teilhabe eingeschränkt wird.

Die Menschen in Abschiebungshaft, die zuvor in Deutschland ohne oder mit unsicheren Aufenthaltstitel gelebt haben, waren häufig von Diskriminierung betroffen. Entscheidend ist vor allem das subjektive Erleben von Diskriminierung, was sich auf verschiedenste Lebensbereiche auswirkt. In einem klientenorientierten Beratungsprozess

9 Eine Übersicht zu Nebenbestimmungen Erwerbstätigkeit u.a , Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V (Hrsg.) (2014), online im Internet: <http://esf-netwin.de/wp-content/uploads/2009/07/%C3%9Cbersicht-%C3%Bber-Nebenbestimmungen-zur-Erwerbst%C3%A4tigkeit-25.03.2014.pdf> [Stand: 5.7.2014].

10 Eine bundesweite Übersicht zur Residenzpflicht, Pro Asyl (Hrsg.) (2014), online im Internet:<http://www.proasyl.de/de/themen/basics/basiswissen/rechte-der-fluechtlinge/bewegungsfreiheit/residenzpflicht/> [Stand: 05.07.2014].

11 Was passiert nach der Ankunft, Pro Asyl (Hrsg.)(o.J.), online im Internet: <http://www.proasyl.de/de/themen/basics/basiswissen/asyl-in-deutschland/was-passiert-nach-der-ankunft/> [Stand: 05.07.2014].

12 Zur Sozialhilfe und Krankenversicherung, Pro Asyl (Hrsg.) (o.J.), online im Internet: <http://www.proasyl.de/de/themen/basics/basiswissen/rechte-der-fluechtlinge/sozialhilfe-krankenversorgung/> [Stand: 05.07.2014].

13 Aktuelles zur Lage von Menschen mit Migrationshintergrund: BAMF (2012): 9. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung zur Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, online im Internet: http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/IB/2012-06-27-neunter-lagebericht.pdf?__blob=publicationFile [Stand: 5.07.2014].

können die Adressat_innen der Beratung nur im Kontext ihrer Biographie und ihrer Lebenswelt verstanden werden. In der Einzelfallberatung steht im Fokus die „(...) individuellen und subjektiven Problemerkahrungen, die individuell erlebten sozialen (und materiellen, rechtlichen, kulturellen etc.) Rahmenbedingungen der jeweiligen Problemlage, sowie der Prozess der Orientierung, Entscheidung, Planung und Handlung“ (Sickendiek u.a. 2008, 95).

2.5 Maßnahmen zur Begrenzung von irregulärer Migration

Durch die begrenzten Einwanderungsmöglichkeiten müssen Schutzsuchende irregulär einreisen und bestehende Grenzschutzmaßnahmen überwinden. Seit 1990 sind Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von irregulärer Migration Themen der europäischen Innenpolitik (vgl. Schneider 2012, 5). Im Rahmen des Europäischen Paktes von 2008 zur Einwanderung und Asyl sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bestimmte Grundsätze und Maßnahmen umzusetzen. Ziele des Europäischen Paktes sind die Gestaltung legaler Einwanderungsmöglichkeiten und die Bekämpfung der illegalen Einwanderung, wobei sichergestellt werden soll, dass illegale Migrant_innen in ihre Herkunftsländer zurückkehren. Außerdem die Stärkung der Wirksamkeit der Grenzkontrollen, die Schaffung eines Europas des Asyls, sowie die Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern (vgl. EUROPA 2010). Um irreguläre Migration zu bekämpfen, sollen Legalisierungen nur auf Einzelfälle beschränkt werden. Eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander, sowie mit den Herkunfts- bzw. Transitländern soll gestärkt werden und Regelungen für Anreize zur freiwilligen Rückkehr eingeführt werden, sowie gegen Personen vorgegangen werden, welche irreguläre Migrant_innen ausbeuten (vgl. Schneider 2012, 6f.). Zur Eindämmung von irregulärer Migration werden präventive Maßnahmen und Maßnahmen der Migrationskontrolle durchgeführt (vgl. ebd., 27). „Vorrangig gehören dazu restriktiv-hoheitsrechtliche Maßnahmen der Kontrolle, die u.a. dem Grundbedürfnis nach staatlicher Souveränität, Sicherheit und Integrität sowie dem Ziel der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung dienen“ (ebd., 5). Maßnahmen zur Begrenzung von irregulärer Migration sind u.a., neben Visumpflicht und Grenzschutzmaßnahmen auch Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückreise und Zwangsmaßnahmen wie Abschiebung und Zurückschiebungen (vgl. ebd., 27). „Unterstützt durch die Medien wird eine *Notwehrsituation*

heraufbeschworen, gegen die wir unser Land schützen müssen“ (Lillig 2004, 77). „Nationalstaaten müssen sich vor dem 'Ansturm der Illegalen' durch Schutzwälle und Mauern schützen“ (Etzold 2009, 144).

Durch die verstärkten Grenzschutzmaßnahmen müssen irreguläre Migrant_innen immer gefährlichere und längere Fluchtrouten bewältigen (vgl. ebd., 100). Auf Basis der öffentlichen Berichterstattung dokumentierte die antirassistische Initiative UNITES zwischen 1993 und 2006, 8.000 Todesfälle (vgl. ebd., 101f.). Der Anstieg der Todesfälle kann im Zusammenhang mit den verstärkten Grenzsicherungsmaßnahmen gesehen werden (vgl. ebd., 101).

Ob die europäischen Maßnahmen ihren eigentlichen Zweck, die Bekämpfung irregulärer Migration erfüllt, ist im wissenschaftlichen Diskurs umstritten. In einem Kurzdossier, herausgegeben durch den HWWI, wird davon ausgegangen, dass die Europäische Union weiter in den Ausbau von Grenzkontrollen und in Kontrollen innerhalb der europäischen Mitgliedstaaten im Bezug auf den Arbeitsmarkt investiert, obwohl die Wirksamkeit der Maßnahmen kritisiert werden und aktuell nicht belegt werden kann (vgl. Vogel/Cyrus 2008, 7). In der Studie „Vor den Toren Europas“, herausgegeben durch das BAMF, wird das zukünftig erwartete Migrationspotenzial, ausgehend von den Ländern Afrikas untersucht, wobei das Migrationspotenzial keine bestimmte Größe darstellt, sondern ein 'kollektives Phänomen', das sich im Zusammenhang mit bestehenden Strukturen und Dynamiken bildet (vgl. Schmid 2010, 8ff.). In den Ergebnissen dieser Studie wurden Indikatoren identifiziert, welche die Abwanderungsmotivation der Menschen in afrikanischen Ländern beeinflussen werden. Zum größten Teil findet Migration, ausgehend von afrikanischen Ländern, als innerstaatliche Migration oder als Migration innerhalb des Kontinents Afrika statt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund des bestehenden Wohlstandsgefälles zwischen den afrikanischen Ländern und der EU, sowie der demographischen Entwicklung und ökonomischer, politischer und ökologischer Faktoren in den Ländern Afrikas die Abwanderungsmotivation weiter steigen wird (vgl. ebd., 181ff.). Die begrenzten legalen Einwanderungsmöglichkeiten in die EU, sowie die europäischen Grenzschutzmaßnahmen beeinflussen die Abwanderungsmotivation aus den afrikanischen Ländern kaum (vgl. ebd.). „Die Einführung strenger Einreisebestimmungen und verstärkter Grenzsicherungsmaßnahmen führt zu-

meist nicht zu weniger Zuwanderung, sondern zur Zunahme irregulärer Migration bei gleichzeitiger Routenverlängerung“ (Schmid 2010, 184). Europäische Maßnahmen zur Begrenzung von irregulärer Migration scheinen im Hinblick auf ihre eigentliche Funktion hin keine geeigneten Kontroll- und Steuerungsinstrumentarien zu sein und führen zu einer verstärkten Gefährdung von Schutzsuchenden.

3. Abschiebehaft

„Abschiebung ist die durch behördlichen Zwang durchgesetzte Ausreisepflicht (§58 AufenthG)“ (Huber 2011, 76). Abschiebehaft beschreibt die Inhaftierung von Personen zur Sicherung oder Vorbereitung der Abschiebung. Eine Haftanordnung ist zum Zwecke einer Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung möglich (vgl. Pelzer/Sextro 2013, 52). Alle Bezeichnungen beschreiben einen Prozess der erzwungenen Ausreise, sind jedoch mit unterschiedlichen Voraussetzungen verknüpft. Eine Abschiebung des_der Ausländers/Ausländerin erfolgt nach §58 Nr. 1 AufenthG, wenn die Ausreisepflicht vollzogen ist, eine Ausreisepflicht nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist. Oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich ist. Die Zurückschiebung und Zurückweisung unterscheidet sich von der Abschiebung, da hier der Aufenthalt bereits an der Grenze endet, bevor er überhaupt begonnen hat (vgl. Heinhold 2009, 262). Gemäß §57 Abs. 1 AufenthG soll ein_e Ausländer_in zurückgeschoben werden, wenn diese_r in Verbindung mit der unerlaubten Einreise über eine Grenze, im Sinne des Artikels 2 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Außengrenze) aufgegriffen wird. Die Voraussetzung ist hier, dass der_die Betroffene im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einreise in Grenznähe angetroffen wird und infolge in den angrenzenden Staat zurückgeschickt werden kann (vgl. ebd.). „Zurückweisung ist das von den Grenzbehörden ausgesprochene Verbot der Einreise in das Bundesgebiet (§15 AufenthG)“ (Huber 2011, 77). Im Folgenden wird der Begriff der Abschiebung als Sammelbegriff für alle beschriebenen Formen der erzwungenen Ausreise verwendet, um die Lesbarkeit des Textes zu erhalten. Wo lediglich eine spezifische Form der erzwungenen Rückreise gemeint ist, ist dies gesondert beschrieben.

Auch im öffentlichen Diskurs wird selten zwischen diesen Formen differenziert und es dominiert die Begrifflichkeit der Abschiebung bzw. Überstellung im Rahmen der Dublin-Verordnung.

3.1 Die Abschiebung

Die Ausländerbehörde erlässt bei Beendigung des Aufenthaltes einen schriftlichen Bescheid, gegen den Rechtsmittel eingelegt werden können, über die Ausweisung des_der Betroffenen und in der Regel eine Androhung der Abschiebung (vgl. Kreienbrink 2007, 30f.). Innerhalb einer festgesetzten Frist ist der_die Betroffene somit verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen (vgl. ebd.). Voraussetzung für eine Abschiebung ist das Vorliegen gültiger Reisedokumente oder Passersatzdokumente, wobei der_die Betroffene bei Nichtvorliegen der benötigten Dokumente verpflichtet ist, bei der Beschaffung mitzuwirken (vgl. ebd., 31).

Die Vorgehensweise bei der Durchführung von Abschiebungen wird insbesondere von den Flüchtlingsorganisationen stark kritisiert. Abschiebungen finden zum größten Teil unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Eine Beobachtung der Abschiebungen ist nur begrenzt möglich und nicht systemisch verankert. Abschiebungen werden, je nach Lage des Ziellandes, durch Transporte an Landgrenzen, über den Luft- oder Seeweg vollzogen (vgl. ebd., 155). Rückführungen sind mit oder ohne Begleitung der Bundespolizei möglich, wobei der größte Anteil der Abzuschiebenden unbegleitet und über den Luftweg rückgeführt wird (vgl. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter 2014, 25). Die Abschiebung wird in der Regel mit regulären Fluglinien vollzogen und eine Begleitung der Betroffenen findet lediglich bis zum Flugzeug statt. Zusätzlich werden Betroffene in Sammelflügen, zum Teil über gesonderte Abfertigungsbereiche, transportiert (vgl. ebd.). „Bei Sammelabschiebungen mit Sonderflügen der FRONTEX gibt es auch an Bord keine Öffentlichkeit mehr, kein unbeteiligtes Flugpersonal, keine Mitreisenden“ (Selders 2013a, 113). Selders (vgl. ebd., 111ff.) kritisiert die fehlende Umsetzung der Europäischen Rückführungsrichtlinie in Bezug auf eine effektive Überwachung von Abschiebungen, da ihrer Meinung nach Abzuschiebende einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden. Sextro (vgl. 2012, 26) kritisiert ebenfalls die fehlende Transparenz der Sammelabschiebungen mit sogenannten Euro-Chartern und sieht ein weiteres Problem in der steigenden Kompetenzübertragung an

FRONTEX und fehlenden gemeinsamen Standards.

Bei Widerstand der Betroffenen gegen die Abschiebung können u.a. Zwangsmittel wie Handschellen, Leibfesseln eingesetzt werden (vgl. Heinhold 2004, 60). Zulässig ist zudem ein Helm, welcher vor Kopfverletzungen und Bissen schützen soll (vgl. Kreienbrink 2007, 156). Auch die Vergabe von Beruhigungsmitteln liegt in der Verantwortung des_der begleitenden Arztes/Ärztin und ein Verbot dieser Praxis wurde von Seiten der Bundesregierung nicht beschlossen (vgl. Heinhold 2004, 60). Um Betroffene vor Misshandlung zu schützen, wurden an den großen Flughäfen Frankfurt, Düsseldorf und Hamburg Abschiebebeobachtungen eingerichtet (vgl. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter 2014, 26). Die Mitarbeiter_innen der Abschiebebeobachtung in Frankfurt, welche 2006 installiert wurde, haben Zugang zu den Abzuschiebenden, können die Abschiebung bis zum Flugzeug begleiten, sind jedoch nicht befugt, in die Abschiebung aktiv einzugreifen (vgl. Katholische Flughafenseelsorge Frankfurt/M, o.J.).

Abschiebungen sind in das Herkunftsland des_der Betroffenen bzw. in ein Transitland möglich. Asylgesuche der sogenannten 'Dublin-Fälle' werden in Deutschland in der Regel nicht inhaltlich geprüft und Betroffene werden in einen für zuständig erklärten Mitgliedsstaat zurückgeschoben. Aufgrund von Verstößen gegen die Menschenrechte werden Rückschiebungen nach Griechenland momentan nicht umgesetzt. Das Bundesamt erklärt aktuell in allen Fällen den Selbsteintritt, das heißt nicht nur die Aussetzung der Überstellungen, sondern auch zusätzlich, dass die Asylanträge durch das BAMF geprüft werden (vgl. Bethke/Bender 2010). Flüchtlingsorganisationen kritisieren zudem aktuell Überstellungen nach Ungarn (vgl. Bayer/Speer 2013), Bulgarien (vgl. Pro Asyl 2014) und Italien (vgl. Pro Asyl 2011), fordern die Aussetzung der Überstellungen und berichten über Verstöße der Länder gegen die Menschenrechte. Bethke (vgl. 2013, 20) bezieht sich auf ein Gutachten der NRO Borderline zur Situation der Flüchtlinge in Italien und beschreibt, dass besonders im Anschluss an ein Asylverfahren, Menschen mit Flüchtlingsanerkennung wegen fehlender staatlicher Unterstützung von Obdachlosigkeit und Armut betroffen sind. Abschiebungen nach Italien werde aktuell lediglich noch von 50% der Verwaltungsgerichte unterstützt (vgl. ebd.). Was zeigt, dass auch seitens der Richter_innen erhebliche Bedenken bestehen.

Ausländerbehörden müssen inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse, wie die Reise-tauglichkeit der Betroffenen prüfen. Die Abschiebung darf demnach kein gesund-heitliches Risiko mit sich bringen (vgl. Kreienbrink 2007, 159). Flüchtlingsorganisatio-nen kritisieren, dass immer wieder Menschen abgeschoben werden, die psychisch oder physisch krank sind, wobei zum Teil vorliegende Empfehlungen der behandelnden Ärz-te/Ärztinnen von Seiten der Behörden ignoriert werden (vgl. Jakob 2012, 57f.). Jakob (vgl. ebd., 58) beschreibt die Verfahrensweise einiger Ausländerbehörden, die mit Hilfe von Gutachter_innen selbst beauftragter Ärzte/Ärztinnen die Reisetauglichkeit der Be-troffenen belegen, obgleich verschiedene unabhängige Ärzte/Ärztinnen im Vorfeld die Reisetauglichkeit mit Verweis auf die Erkrankung ausschlossen. Im Zweifel werden ärztlich begleitete Rücktransporte angeordnet (vgl. Eisenberg 2012, 62). Der Arzt Dr. Winfrid Eisenberg (ebd.) äußert sich sehr kritisch über die Verfahrensweise einiger Gut-achter_innen: „Wenn auch nur geringer Verdacht auf Suizidalität besteht, darf die Reisetauglichkeit eben nicht bescheinigt werden“. Dass Abschiebungen für die Betroffe-nen nicht immer folgenlos bleiben und zusätzlich Gefahren in den Herkunftsländern bestehen, zeigt eine Statistik der Antirassistischen Initiative Berlin, wonach zwischen 1993 und 2011, 32 Menschen nach ihrer Abschiebung aus Deutschland zu Tode kamen, 71 Personen als verschwunden gelten und 554 Menschen infolge Misshandlung und Folter in ihren Herkunftsländern erlitten (vgl. isvc 2013, 183).

Im Allgemeinen besteht immer die Möglichkeit für Betroffene, sich gegen eine Abschie-bung zu wehren. Immer wieder werden Abschiebungen aufgrund von aktivem oder passivem Widerstand der Beteiligten abgebrochen. Auch Proteste von Unterstützer_in-nen, Zivilcourage von unbeteiligten Passagieren oder die Verweigerung von Pilot_innen, die unfreiwilligen Passagiere zu befördern, führen immer wieder zu Abbrü-chen des Abschiebeverfahrens. Aktionen von Netzwerken wie die lose organisierte „Vernetzungsgruppe gegen Abschiebung“ haben zum Ziel, Abschiebungen zu verhin-dern und Betroffene in ihrem Widerstand zu unterstützen (vgl. Seidlmayer 2012, 34). Über einige eindrucksvolle Aktionen wurde in den Printmedien bereits berichtet, wobei Mittelpunkt der Protestform ist, Fluggäste über laufende Abschiebungen aufzuklären und sie davon in Kenntnis zu setzen, dass sie die Möglichkeit haben die Abschiebung zu stoppen, wenn sie sich weigern, ihren Platz einzunehmen, bevor der_die Abzuschieben-

de nicht das Flugzeug verlassen darf¹⁴. Für Betroffene in Abschiebungshaft könnten Informationen über Möglichkeiten des Widerstands durchaus relevant sein. Berater_innen in Abschiebehaft müssen hier entscheiden, welche Formen der Unterstützung für sie vertretbar sind und dementsprechend Beratungsinhalte gestalten.

3.2 Personen in Abschiebehaft

Die Adressat_innen der Beratung in Abschiebungshaft sind zum Teil Menschen, die in Besitz eines Aufenthaltstitels waren, dieser jedoch aufgehoben wurde, deren Aufenthaltstitel abgelaufen ist oder die nie einen besessen haben, demnach ohne gültige Papiere eingereist sind oder deren „Duldung“ aufgehoben bzw. nicht mehr verlängert wurde. Ein großer Anteil der irregulär in Deutschland Lebenden sind demnach sogenannte „Overstayer“, also Menschen die nach Deutschland einreisen (z.B. mit einem Touristenvisum) und sich für einen gewissen Zeitraum aufhalten durften und nach Ablauf der Genehmigung die BRD nicht wieder verließen. Wie hoch ihr Anteil in Bezug auf Betroffene in Abschiebungshaft ist, kann aufgrund fehlender Statistiken nicht identifiziert werden.

2011 befanden sich 6.466 Personen in Deutschland in Abschiebungshaft (vgl. Pelzer/Sextro 2013, 50). Maßnahmen der Rückführung, Abschiebungen, sowie die Verordnung von Abschiebungshaft haben in den vergangenen Jahren stark abgenommen (vgl. Borsstel 2010e, 55). Gründe für diesen Rückgang in Deutschland sind zum einen Alt- und Härtefallregelungen, die EU-Osterweiterung und rechtliche Änderungen, die sich direkt auf den Erlass von Abschiebungsbeschlüssen auswirkten (vgl. Pelzer/Sextro 2013, 50). Den größten Anteil in Haft haben männliche Gefangene. Männer und Frauen werden getrennt untergebracht, was in der Praxis dazu führt, dass Frauen aufgrund der geringen Anzahl zum Teil völlig isoliert untergebracht werden (vgl. Dallek 2013, 42). Im Allgemeinen gilt, dass Minderjährige unter 16 Jahren¹⁵ nicht in Abschiebungshaft genommen werden dürfen, was in der Praxis nicht immer eingehalten wird, auch weil die Erlasse der Länder für die Bundespolizei nicht bindend sind (vgl. ebd., 43).

14 Zeitungsbericht der TAZ schildert erfolgreiche Protestaktion, online im Internet:
<http://www.taz.de/Kanadier-verhindert-Abschiebung/!118620/> [Stand: 05.07.2014].

15 In Baden-Württemberg gilt dies für Minderjährige unter 14 Jahren

Anders als medial häufig propagiert, handelt es sich bei den Personen in Abschiebungshaft nicht ausschließlich um irreguläre Migrant_innen ohne Flüchtlingseigenschaften. Ein großer Teil der Menschen in Abschiebungshaft sind Personen, die auf Basis der Dublin II-Verordnung inhaftiert wurden (vgl. Pelzer/Sextro 2013, 50). Pelzer und Sextro (vgl. ebd., 50) berichten, dass keine Statistiken über die Zusammensetzung der Inhaftierten vorliegen, die Zahlen variieren und einen Anteil, je nach Lage der Hafteinrichtung, zwischen 50 bis 90 % ausmachen. Sogenannte „Dublin-Fälle“ befinden sich zum Teil in einem laufenden Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat oder wurden in einem Mitgliedstaat registriert und müssen demnach dort das Verfahren durchlaufen. Im Durchschnitt sitzt ein Abschiebungshäftling in Deutschland 28 Tage in Haft und hat in diesem Zeitraum keine Informationen wie lange seine Haftzeit andauert (vgl. Selders 2013d, 15). Die Unwissenheit über die Inhaftierungszeit ist für die Betroffenen stark belastend (vgl. ebd., 17f.). Ein Großteil der Inhaftierten stammt aktuell aus den Ländern Afghanistan, Irak, Somalia und Eritrea (vgl. Pelzer/Sextro 2013, 50).

3.3 Rechtsgrundlagen zur Abschiebungshaft

Die Europäische Rückführungsrichtlinie (RüFül -RL) 2008/115/EG regelt das Verfahren mit „illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen“ in den europäischen Mitgliedstaaten. „Unter die Bezeichnung 'illegal aufhältige Drittstaatenangehörige' fallen alle Menschen, die keine EU-BürgerInnen sind und keine Berechtigung zur Einreise, bzw. zum Aufenthalt in einem EU_Mitgliedstaat haben“ (Borstel 2013c, 95). Keine Anwendung findet die Rückführungsrichtlinie auf Asylbewerber_innen im Asylverfahren, da ihr Aufenthalt nicht als 'illegal' gilt (vgl. ebd.).

Die Rückführungsrichtlinie, die 2009 in Kraft trat, regelt zusätzlich „(...) europarechtliche Anforderungen und Mindeststandards an die Haftbedingungen in Abschiebungshaftgefängnissen (...) (Dallek 2013, 40). Dallek (vgl. ebd.) berichtet, dass die Bundesregierung die Regelungen der Rückführungsrichtlinie, die u.a. auf das Wohl des Kindes bei Abschiebungshaft und den Schutz des Familienlebens verweisen, teilweise zu spät und bisher nur unzureichend in nationales Recht umgewandelt hat. Des Weiteren legen die RüFü-RL fest, dass „(...) die zuständigen Behörden gegen alle Personen, deren Aufenthalt als illegal gilt, eine sogenannte Rückkehrentscheidung treffen“ (Borstel 2013c, 96) sollen. Die zuständigen Behörden sollen demnach Betroffene darüber infor-

mieren, dass sie verpflichtet sind, das Land in der Regel innerhalb einer festgesetzten Frist zu verlassen und ihnen somit die Möglichkeit einräumen, „freiwillig auszureisen“ (vgl. ebd.). Von dieser Verfahrensweise kann abgesehen werden, „(...) wenn die Behörde eine Fluchtgefahr vermutet oder wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht (Borstel 2013c, 96). Ist der/die Betroffene nicht innerhalb der Frist ausgereist oder wurde von einer Frist abgesehen, ist die Behörde ermächtigt, nach Artikel 8 der RüFü-RL Zwangsmaßnahmen zu vollziehen (vgl. ebd.). Eine „freiwillige Ausreise“ ist immer vorrangig zu gewähren und eine Abschiebung darf nur dann vollzogen werden, wenn kein 'milderes Mittel' den selben Zweck, also die Ausreise, sichern könnte. Nach Artikel 11 der RüFü-RL kann zusätzlich ein Wiedereinreiseverbot erlassen werden und unter Berücksichtigung des Einzelfalles die Wiedereinreise maximal für fünf Jahre versagt werden (vgl. ebd., 96f.).

„Abschiebungshaft stellt eine Form der staatlichen Freiheitsentziehung dar und unterliegt somit verfassungsrechtlichen Anforderungen“ (vgl. Pelzer/Sextro 2013, 5). Regelungen zu Abschiebungshaft sind im Landes- und Bundesrecht zu finden, da die Bestimmungen zur Verhängung von Abschiebungshaft im Aufenthaltsrecht, also mit Zuständigkeit des Bundes geregelt sind und der Vollzug von Abschiebungshaft, von den Bundesländern selbst durchgeführt wird (vgl. JRS 2010, 7). Abschiebungshaft ist keine Strafmaßnahme, sondern eine reine Verwaltungsmaßnahme und wird häufig als Verwaltungs- oder Zivilhaft bezeichnet (vgl. Selders 2013d, 16). Menschen in Abschiebungshaft haben in der Regel keine Straftat begangen, die der Inhaftierung zugrunde liegt. Da Abschiebungshaft keine Strafhaft impliziert, sollte Abschiebungshaft in der praktischen Umsetzung milder ausfallen (vgl. ebd., 17). Dennoch werden Abschiebungshäftlinge in Deutschland zum Teil in gewöhnlichen Haftanstalten untergebracht und sind den gleichen systemischen Beschränkungen wie Strafhäftlinge ausgesetzt. Für den Vollzug von Abschiebungshaft gibt es in Deutschland keinen einheitlichen Mindeststandard, weshalb die Haftbedingungen in den einzelnen Bundesländer sehr unterschiedlich ausfallen (vgl. Dallek 2013, 39).

Voraussetzungen zur Anordnung von Abschiebungshaft

Abschiebehaft kann aus unterschiedlichen Gründen angeordnet werden, dient jedoch ausschließlich der Vorbereitung oder Sicherung der Abschiebung (vgl. Selders 2013d, 16). Abschiebungshäftlinge werden lediglich „verwahrt“, die Haft hat demnach keinen

strafenden Charakter oder Resozialisierungsanspruch (vgl. Pelzer/Sextro 2013, 15). Gemäß §58 Nr. 1 S. 1 AufenthG ist ein_e Ausländer_in abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisepflicht nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder eine Überwachung der Ausreise aus bestimmten Gründen erforderlich ist. Nach §50 AufenthG besteht eine Ausreisepflicht dann, wenn der_die Ausländer_in einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt und ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei nicht oder nicht mehr besteht.

Weitere Voraussetzungen zur Anordnung von Abschiebungshaft sind, dass die Abschiebung auch tatsächlich durchführbar ist und in einem angemessenen Zeitraum erfolgen kann (vgl. JRS 2010, 8). Häufig fehlen Ausweispapiere der Betroffenen und Behörden müssen Passersatzdokumente oder Papiere aus den Herkunftsländern anfordern und Transportmöglichkeiten organisieren. Die zuständige Behörde muss im Haftantrag gemäß §417 FamFG schildern, welche Schritte im Einzelnen nötig sind und in welchem Zeitraum diese zu realisieren sind.

Eine Inhaftierung muss verhältnismäßig, erforderlich und zweckmäßig sein (vgl. ebd.). Abschiebehaft ist gemäß §62 Abs. 1 S. 1 unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann. Die Behörden müssen demnach im Einzelfall prüfen, ob nicht ein anderes milderes Mittel, wie „Überwachungssysteme, Meldeauflagen, Kaution oder andere Garantien – zur Sicherstellung der Abschiebung nicht möglich sind“ (JRS 2009, 13). „Als Alternativen zur Haft werden in Erlassen und Koalitionsvereinbarungen genannt: Begrenzung des Aufenthaltsortes, Wohnsitzauflagen, (mehrmalige) Vorladungen zur Belehrung über die Rechtslage und Rückkehrhilfen (ggf. mit Übersetzung), Vereinbarungen über eine ordnungsgemäße freiwillige Ausreise und bei unbegleiteten Minderjährigen die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung“ (Selders u.a. 2013, 201). Der Gesetzgeber differenziert zwischen zwei unterschiedlichen Formen der Haft: der „Vorbereitungshaft“, nach §62, Abs. 2 AufenthG und der „Sicherungshaft“, geregelt in §62, Abs. 3 AufenthG, welche jeweils mit unterschiedlichen Voraussetzungen verknüpft sind, dennoch die selbe freiheitsentziehende Maßnahme zur Folge haben.

3.3.1 Die Vorbereitungs- und Sicherungshaft

„Die Vorbereitungschaft (§62 Abs. 2 AufenthG) ist zulässig, wenn eine Ausweisung in Vorbereitung ist, über die noch nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde“ (Pelzer/Sextro 2013, 6). Gründe für eine verzögerte Entscheidung über die Ausreise sind u.a, dass weitere Ermittlungen oder weitere Anhörungen des_der Betroffenen für eine Entscheidung nötig sind (vgl. Gockel o.J., 1). Eine Inhaftierung zum Zwecke der Vorbereitung soll eine Haftdauer von 6 Wochen nicht überschreiten und wird in der Praxis selten angeordnet (vgl. ebd.). Die Anordnung der Sicherungshaft ist weitaus häufiger und unterscheidet sich von der Vorbereitungschaft, da hier eine Ausreisepflicht des_der Betroffenen vorausgesetzt wird (vgl. Pelzer/Sextro 2013, 6). Gemäß §62 Abs. 3 AufenthG legitimieren fünf Gründe die Sicherungshaft:

Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn

1. der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist,
 - 1a. eine Abschiebungsanordnung nach §58a ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann,
2. die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,
3. er aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde,
4. er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat oder
5. der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will.

Nach §62, Abs. 4 AufenthG kann die Sicherungshaft bis zu sechs Monaten angeordnet werden und in Fällen, in denen der_die Betroffene die Abschiebung selbst verhindert, um bis zu 12 Monate verlängert werden. Der häufigste Haftgrund für die Verwaltungshaft ist die illegale Einreise des_der Betroffenen (vgl. Selders 2013d, 16). Eine unerlaubte Einreise kann jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Sicherungshaft begründen. Frank Gockel (vgl. o.J., 1) führt hierzu auf: „Hat der Betroffene zwischen der Anordnung der Haft einen Aufenthaltstitel erlangt oder eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines Asylverfahrens erhalten, ist dieser Haftgrund unzulässig“ (ebd.,1).

Die Haftanordnung

Die Grundlage der Anordnung von Sicherungshaft sind die Regelungen des Grundgesetzes (GG) und des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Ange-

legenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) (vgl. JRS 2010, 8). In Artikel 2 Abs. 2 S. 2 des Grundgesetzes ist festgelegt, dass die Freiheit einer Person unverletzlich ist und nur in dieses Recht eingegriffen werden darf, wenn dies in einem Gesetz geregelt ist, wobei die Anordnung von Abschiebungshaft nach Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes lediglich durch eine_n zuständige_n Richter_in erfolgen darf. Eine Verfahrensvoraussetzung zur Anordnung von Abschiebungshaft ist immer ein Antrag der zuständigen Behörde (vgl. Heinhold 2004, 20). Ein Haftantrag kann von der Ausländerbehörde, unter bestimmten Umständen auch von der Bundespolizei, gestellt werden, wobei die Haftanordnung letztlich nach Prüfung des Haftantrages durch ein zuständiges Amtsgericht erfolgen muss (vgl. JRS 2010, 8). Die Bundespolizei ist dem Bundesministerium des Inneren unterstellt und prioritär zuständig für die Sicherung der Grenzen zu Land, zu Wasser und aus der Luft und soll in ihrer Funktion irreguläre Einreise verhindern (vgl. Schneider 2009, 20). „Die Bundespolizei nimmt ihre Grenzschutzaufgabe nicht nur unmittelbar an der Staatsgrenze oder im grenznahen Raum wahr – das Grenzgebiet umfasst einen 30 - km-Bereich an den Landgrenzen und einen 50 - km-Bereich an den Seegrenzen -, (...)“ (ebd.). Selders (vgl. 2013d, 16) berichtet, dass aktuell eine große Anzahl von Schutzsuchenden durch die Bundespolizei festgenommen wird, noch bevor ein Asylantrag gestellt werden konnte. Ein Asylantrag aus der Haft unterliegt anderen Voraussetzungen. Wird im Haftbeschluss lediglich der Haftgrund der 'illegalen Einreise' aufgeführt, ist ein_e Betroffene_r in Abschiebungshaft nach Asylantragstellung aus der Haft zu entlassen (vgl. Selders 2013 c, 163). In der Praxis führt eine Asylantragstellung nur selten zur Entlassung der Betroffenen, da in der Regel der Haftgrund, der 'Verdacht des Untertauchens', im Haftbeschluss zusätzlich aufgeführt ist (vgl. ebd.). Selders (ebd.) sieht im Vorgehen der Bundesregierung einen Verstoß gegen die RüFü-RL, da diese vorschreibt, dass die Mitgliedstaaten Asylsuchende für die Dauer des Asylverfahrens einen legalen Aufenthalt zu ermöglichen haben.

Nach den Regelungen des FamFGs müssen der_die Festgenommene und weitere, für das Verfahren relevante Personen vor der richterlichen Entscheidung angehört werden (vgl. JRS 2010, 8). In bestimmten Fällen kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn der_die Betroffene untergetaucht ist oder andere Gründe eine Entscheidung nicht möglich machen (vgl. ebd.). In einer Anhörung soll der_die Betroffene die Möglichkeit bekommen, sich zu den Inhalten des Haftantrages und vorgelegten Tatsachenmaterial zu

äußern (vgl. Heinhold 2004, 276). Das Gericht muss dem_der Betroffene_n ermöglichen, eine_n Anwalt/Anwältin oder einen Beistand zu seiner_ihrer Anhörung hinzuzuziehen (vgl. ebd.). Rechtsanwalt Fahlbusch (vgl. 2013) kritisiert in einem Interview, dass Menschen in Abschiebungshaft keinen Pflichtanwalt/Pflichtanwältin beigeordnet wird und auch die Finanzierungsfrage für die Betroffenen problematisch ist. Jeder Abschiebungshäftling kann eine_n Anwalt/Anwältin beauftragen, wobei die Kosten in der Regel von den Betroffenen selbst getragen werden müssen (vgl. JRS 2010, 9) und Menschen in Abschiebungshaft über diese Möglichkeit überhaupt erst informiert sein müssen. Mittellos Inhaftierte haben die Möglichkeit, Verfahrenskostenhilfe zu beantragen. „Es steht den Mitgliedstaaten aber frei, keine Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen, wenn die Beschwerde keine Aussicht auf Erfolg hat“ (Borstel 2013d, 191).

3.3.2 Das Beschwerdeverfahren

Betroffene in Abschiebungshaft können gegen die Entscheidungen der Gerichte Rechtsmittel einlegen. Zu unterscheiden sind zwei unterschiedliche Verfahren, die völlig unabhängig voneinander betrieben werden: das Haftverfahren und das Verfassungsrechtliche Verfahren, welches die Abschiebung betrifft (vgl. Selders 2013b, 85). Eine Haftbeschwerde hat demnach keine Auswirkung auf die bevorstehende Abschiebung, sondern kann lediglich zur Folge haben, dass die Haft als rechtswidrig eingestuft wird und bestenfalls zu einer Entlassung des_der Betroffenen führen. Hintergründe, die gegen eine Abschiebung sprechen, müssen vor dem Verwaltungsgericht separat vorgebracht werden (vgl. ebd. 85f.). Im folgenden Abschnitt wird lediglich das Haftbeschwerdeverfahren dargestellt, da die Beschreibung beider Verfahren im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich ist. Das Haftbeschwerdeverfahren steht häufig im Fokus der Beratung und gibt den Berater_innen größere Handlungsmöglichkeiten als im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

Inhaftierte haben das Recht, innerhalb einer vierwöchigen Frist gegen die Haftanordnung Beschwerde nach §§58, 64 FamFG beim zuständigen Amtsgericht einzulegen (vgl. Borstel 2013a, 73). Eine Zuständigkeit ergibt sich, wenn die ursprüngliche Haftanordnung von diesem Gericht entschieden wurde oder wenn sich das Amtsgericht im Bezirk der Hafteinrichtung befindet (vgl. ebd.). Im Falle einer einstweiligen Anordnung nach §427 FamFG ist die Beschwerdefrist auf zwei Wochen festgesetzt (ebd.). Eine

Haftbeschwerde muss bestimmten Kriterien entsprechen, eine Unterschrift sowie den Begriff der `Beschwerde` enthalten, sich auf die Begründung des Haftbeschlusses beziehen und eine inhaltliche Begründung der Beschwerde enthalten (vgl. ebd.). Unberücksichtigt der Fristsetzung bei Haftanordnung kann jederzeit ein Haftaufhebungsantrag gestellt werden (vgl. JRS 2010, 9). Das Amtsgericht hat die Möglichkeit, eine Abhilfeentscheidung zu fällen und anzuordnen, die betreffende Person sofort aus der Haft zu entlassen (vgl. Borstel 2013a, 74). Sollte das Amtsgericht die Beschwerde für unbegründet halten, ist es verpflichtet, die Beschwerde an das zuständige Landgericht zur Prüfung weiterzuleiten (vgl. ebd.). „Ein abgelehnter Haftaufhebungsantrag kann auch vor dem Landgericht angefochten werden“ (ebd.). Das Landgericht muss für eine Entscheidung den die Betroffene_n in der Regel erneut persönlich anhören (vgl. JRS 2010, 9). Im Anschluss, sofern das Landgericht der Beschwerde nicht entspricht, besteht die Möglichkeit, vor dem Bundesgerichtshof Rechtsbeschwerde einzulegen (vgl. ebd.). Bis 2009 waren die Oberlandesgerichte in nächster Instanz zuständig, weshalb es aktuell noch wenig Erfahrung mit der Praxis des Bundesgerichtshofes gibt (vgl. ebd.). Kritiker der veränderten Zuständigkeit befürchteten Zugangsbarrieren durch die festgelegte Anzahl an zugelassenen BGH- Anwälten/Anwältinnen, die im Bezug auf eine Rechtsbeschwerde kontaktiert werden müssen (vgl. ebd.).

Borstel (vgl. 2013a, 75) berichtet, dass Betroffene faktisch keine Möglichkeit haben, einen BGH Anwalt/Anwältin zu kontaktieren und sich gemeinsam mit ihm_ihr auf die Beschwerde vorzubereiten. „Da die BGH-AnwältInnen standardmäßig eine Fristverlängerung zur Begründung der Rechtsbeschwerde beantragen und der für Abschiebungshaftsachen zuständige 5. Zivilsenat des BGH oftmals mehrere Monate zur Entscheidung braucht, befinden sich die meisten Betroffenen nicht mehr in Deutschland, geschweige denn in der Haft, wenn ihre Beschwerde verhandelt wird“ (ebd.). Anders als die Landgerichte entscheidet der BGH jedoch häufig zugunsten der Antragsteller_innen, was für die Betroffenen dann nur geringe Relevanz hat (vgl. ebd.). Infolge einer positiven Entscheidung der Rechtsbeschwerden können zum einem Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden (vgl. JRS 2010, 9) und der Erlass der erhobenen Haftkosten gefordert werden (vgl. Borstel 2013a, 77). Insbesondere bei einer geplanten Wiedereinreise kann diese Verfahrensweise sinnvoll sein. Eine große Anzahl der Haftbeschwerden sind erfolgreich, da in vielen Fällen Haft rechtswidrig angeordnet wird (vgl. ebd., 63).

Beobachtungen aus der Praxis:

In meiner praktischen Arbeit musste ich feststellen, dass ein Großteil der Inhaftierten vor Beratungskontakt keine_n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin beauftragt hat und keinen Gebrauch von Rechtsmitteln machte. Abschiebungshäftlinge in unserer Beratung sind häufig schlecht informiert, kennen mögliche Rechtsmittel und gesetzte Fristen nicht.

Bestehende Zugangsbarrieren sind fehlende Informationsversorgung der Betroffenen über Verfahrensabläufe und die eingeschränkte Kostenübernahme, abhängig von der Gewährung von Verfahrenskostenhilfe. Zudem treffen wir immer wieder Inhaftierte an, deren Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen nicht auf Abschiebungshaft spezialisiert sind und keine rechtlichen Schritte einleiteten.

3.4 Situation von Häftlingen in Abschiebehaft

Um die Situation der Abschiebungshäftlinge in Deutschland darzustellen, kann nur auf eine geringe Anzahl von aktuellen Publikationen und Studien zurückgegriffen werden. Es besteht ein Bedarf an vergleichbaren Daten aus Statistiken der einzelnen Hafteinrichtungen der Bundesländer, sowie aktuellen Studien, die weitere, noch unbekanntere Aspekte zur objektiven Darstellung der Situation in Abschiebehaft untersuchen. Dies ist im Laufe der Recherchearbeit deutlich geworden. Aktuelle Erhebungen können keinen Gesamtüberblick über die Situation in Deutschland bieten, beziehen sich lediglich auf eine bestimmte Anzahl von Hafteinrichtungen, die im Rahmen der jeweiligen Studien besucht und deren Daten erfasst werden konnten und können lediglich Hinweise auf bestehende Defizite und Problembereiche bieten. Habbe beschreibt die Situation der Menschen in Abschiebungshaft als sehr belastend:

„(...) für viele ist es der erste Kontakt sowohl mit dem deutschen Staat als auch mit seinem Gefängnisssystem. Sie verstehen kaum, was mit ihnen geschieht, wenn nicht Mithäftlinge da sind, die übersetzen können. Den Betroffenen wird kein Strafvorwurf eröffnet, keine zeitliche Begrenzung der Haft genannt. Sie wissen weder, warum sie inhaftiert werden, noch haben sie eine Perspektive wie lange“ (Habbe 2009, 9).

Stand aktueller Studien und Dokumentationen

„Schutzlos hinter Gittern. In Abschiebungshaft in Deutschland.“

Die Broschüre 'Schutzlos hinter Gittern. In Abschiebungshaft in Deutschland' von Pelzer und Sextro (vgl. 2013) wurde von Pro Asyl und dem Diakonischen Werk in Hessen

in Auftrag gegeben, mit dem Ziel, die Situation in Deutschlands Abschiebungshafteinrichtungen zu dokumentieren. Im Rahmen dieser Publikation wurde die Situation der Betroffenen in Abschiebungshaft in 13 Hafteinrichtungen zusammengefasst, Problem-bereiche identifiziert und die jeweilige Situation in den besuchten Haftanstalten beschrieben (vgl. Pelzer/Sextro 2013, 4). In dieser Publikation wird kritisiert, dass der Zweck von Abschiebungshaft sich in den Haftbedingungen zeigt: einem bloßen Verwah-ren und Versorgen der Betroffenen (vgl. ebd., 15). „Die Vorgaben des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT) werden in den besuchten Hafteinrichtun-gen überwiegend nicht umgesetzt und bei (...) allen Einrichtungen (...) überwog der Gefängnischarakter“ (ebd.).

DEVAS

Im Rahmen des Projektes „DEVAS“¹⁶ untersuchte der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Europa in Kooperation mit Partnerorganisationen die Situation von Abschiebungshäftlingen in 23 europäischen Mitgliedstaaten über einen Zeitraum von 18 Monaten, mit einer großen Zahl an Einzelinterviews und Erhebungen (vgl. JRS 2010, 1). Das Ziel dieser Studie ist:

„(...) die Schutzbedürftigkeit von Asylbewerbern und irregulären Migranten in der Abschie-bungshaft zu erforschen und zu analysieren: sowohl die Art und Weise, in der Personen, die besonders schutzbedürftigen Gruppen zuzurechnen sind, mit der Situation der Haft umgehen, als auch die Wege, auf denen Abschiebungshaft Schutzbedürftigkeit bei Personen auslöst, die zuvor keine offiziell anerkannten besonderen Schutzbedarfe oder sonstigen besonderen Be-dürfnisse aufwiesen“ (ebd.).

In der Studie wurde für Abschiebungshäftlinge mit besonderem Schutzanspruch die De-finition des UNHCRs zugrunde gelegt, welche u.a. Minderjährige, junge Frauen mit Kindern und Traumatisierte erfasst (vgl. ebd.). Im Gegensatz hierzu wurden zusätzlich junge, alleinstehende männliche Inhaftierte befragt, die zum Zeitpunkt der Inhaftierung keine besonderen Merkmale der Schutzbedürftigkeit aufwiesen, um die Folgen der Haft zu analysieren (vgl. ebd.). Auch im Rahmen der Studie des JRS war es nicht möglich, einen umfassenden Überblick über die Haftbedingungen in allen deutschen Bundeslän-dern zu erreichen, da das Verfahren mit Abschiebehäftlingen in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich gehandhabt wird, zum Teil keine Statistiken zu rele-vanten Themen vorliegen oder bereits erhobene Daten nur begrenzt vergleichbare

16 Civil Society Report on the Detention of Vulnerable Asylum Seekers and Irregular Mirants in the European Union.

Informationen liefern (vgl. ebd., 6). Da der Jesuiten-Flüchtlingsdienst lediglich in drei Abschiebungshafteinrichtungen¹⁷ in Deutschland Untersuchungen durchgeführt hat, sind die Ergebnisse nicht vollständig repräsentativ und können nur begrenzt auf die allgemeine Situation der Abschiebehäftlinge in Deutschland übertragen werden, bieten jedoch Hinweise auf bestehende Problembereiche in der Praxis der Abschiebungshaft (vgl. JRS 2010, 6f.). Um dennoch die Situation der Abschiebungshäftlinge möglichst umfassend zu beschreiben, wurden in dieser Arbeit zusätzlich Studien und Konzepte aus der Sozialwissenschaft herangezogenen.

Unterbringung

In Deutschland werden Abschiebungshäftlinge in gesonderten Einrichtungen oder in gewöhnlichen Justizvollzugsanstalten, in der Regel aber separiert von Untersuchungsgefangenen und Strafhäftlingen, untergebracht. Sieben Bundesländer¹⁸ inhaftieren Abschiebungshäftlinge in gesonderten Einrichtungen, wobei drei von ihnen ein Vollzugsgesetz zur Abschiebungshaft entwickelt haben (vgl. Selders 2013d, 17). Die Bedingungen in der Hafteinrichtung sind sehr unterschiedlich und im Allgemeinen in den Justizvollzugsanstalten, die sich stärker an den Regeln der Strafhafteinrichtung orientieren, restriktiver als in gesonderten Abschiebungshafteinrichtungen (vgl. JRS 2010, 7). In der Regel unterscheidet sich die Situation der Unterbringung von Abschiebungshäftlingen kaum von denen der Strafhäftlinge (vgl. JRS 2012, 2). Rechtsanwalt Habbe beschreibt seine Eindrücke in Abschiebungshaft:

„die bedrückende Atmosphäre, die frappierende Unausgewogenheit zwischen der Situation, der Verzweiflung der Betroffenen und einer zur Schau getragenen Sachlichkeit, manchmal demonstrativen Fröhlichkeit der Verwalter dieses Elends in Amts- und Gerichtstuben, mitunter begleitet von einem Grundton des Vorwurfs. Schließlich die intransparenten und oft willkürlich anmutenden Vollzugsbedingungen“ (Habbe 2009, 9).

In den Hafteinrichtungen unterscheiden sich die Einschlusszeiten und die Bewegungsfreiheit der betroffenen Abschiebungshäftlinge gravierend. Wer zum Beispiel in Sachsen oder Thüringen inhaftiert ist, ist am Wochenende bis auf zwei bis vier Stunden in der Zelle eingesperrt und wer in Bremen oder Brandenburg inhaftiert ist, kann sich täglich 15 Stunden außerhalb der Zelle bewegen (vgl. Dallek 2013, 41). Der Kontakt nach au-

17 In Deutschland wurden in den Abschiebungshafteinrichtungen in Berlin, Eisenhüttenstadt (Brandenburg), München-Stadelheim (Bayern) Interviews und Erhebungen durchgeführt. Insgesamt wurden 60 Häftlinge, eine Psychologin und ein Sozialarbeiter interviewt (vgl. JRS 2010, 6).

18 Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Häftlinge aus dem Saarland werden in Rheinland-Pfalz untergebracht.

ßen ist für Abschiebungshäftlinge stark reglementiert, jedoch in den bestehenden Hafteinrichtungen sehr unterschiedlich geregelt. Unter Kontakt nach außen kann im Allgemeinen jeglicher Kontakt zu Nicht-Insassen oder Mitarbeiter_innen der Institution verstanden werden. Besuche können privat durch Freunde und Bekannte, durch haupt- und ehrenamtliche Unterstützer_innen, durch Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und Berater_innen erfolgen. Die Möglichkeit, Besuch zu empfangen, variiert in den Hafteinrichtungen, so haben die Inhaftierten in Frankfurt lediglich die Möglichkeit, in der Regel einmal wöchentlich, Besuch zu empfangen und Betroffene in Ingelheim können jederzeit nach vorheriger Anmeldung in der Einrichtung aufgesucht werden (vgl. Pelzer/Sextro 2010, 20). In der JVA Büren wird Besuch an fünf Tagen die Woche grundsätzlich ermöglicht (vgl. ebd.), doch bestehende Schwierigkeiten durch den Standort der JVA erschweren den Zugang erheblich. Die JVA Büren ist nicht an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden, Besucher_innen ohne PKW müssen demnach entweder auf ein Taxi zurückgreifen oder aber eineinhalb Stunden zu Fuß gehen (vgl. ebd., 43). Durch den eingeschränkten persönlichen Kontakt nach außen und den eingeschränkten Handlungsrahmen der Betroffenen ist die Möglichkeit zu telefonieren für die Inhaftierten von besonderer Relevanz. In den meisten Hafteinrichtungen sind Mobiltelefone nicht erlaubt und Kartentelefone auf Station können von außerhalb der Hafteinrichtung nicht angerufen werden (vgl. ebd., 20).

Aus der Praxis:

In unserer Beratung fällt immer wieder auf, dass die Betroffenen nicht angemessen über Angebote der JVA informiert sind. Häufig wissen sie nicht, dass sie einen Anspruch auf Taschengeld haben und dass sie Beratungsangebote in Anspruch nehmen können. Betroffene in der Beratung berichteten uns, dass sie nicht die finanziellen Möglichkeiten haben, Telefonkarten zu erwerben und dass es häufig mehrere Wochen dauert, bis eine beantragte Telefonkarte genehmigt wird. Wir werden häufig gebeten, Kontakt zu Familienangehörigen oder Freunden aufzunehmen und ihnen über die Situation der Betroffenen zu berichten oder benötigte Unterlagen anzufordern. Gerade im Hinblick auf die wenigen Möglichkeiten, die ein_e Betroffene_r in Abschiebungshaft noch besitzt, ist diese Einschränkung besonders gravierend.

Zusätzlich berichten uns Inhaftierte in der Beratung häufig, dass ihnen das Essen in der JVA nicht schmecke und sie die zubereiteten Gerichte nicht gut vertragen und gesundheitliche Pro-

bleme haben. Die Möglichkeit, selbstständig Essen zuzubereiten, ist in Frankfurt nur gegeben, wenn die Betroffenen die finanziellen Mittel haben, Lebensmittel auch einzukaufen. Da diese Menschen aus völlig unterschiedlichen Kulturkreisen stammen und mit anderen Essgewohnheiten vertraut sind, sollte die Möglichkeit sich selbst zu verpflegen eine Selbstverständlichkeit sein.

Gesundheitliche Verfassung

Gesundheit ist kein klar definierter und abgrenzbarer Begriff und wird durch unterschiedlichste Faktoren, wie das körperliche und psychische Wohlbefinden und das soziale Befinden beeinflusst (vgl. Schwarz/Stöver 2010, 27). Die Bezeichnung einer Krankheit wird häufig im Bezug auf körperliche Erkrankung verwendet, sollte jedoch nach Schwarz und Stöver (ebd.) ebenso Anwendung in Bezug auf psychische Erkrankungen und Belastungen finden. „Der Gesundheits- bzw. Krankheitszustand kann von der persönlichen Haltung, der Umwelt und des eigenen Lebens gegenüber abhängen, sowie von vorhandenen Ressourcen“ (ebd., 28).

Über die gesundheitlichen Folgen von Abschiebungshaft, bzw. die gesundheitliche Lage der Betroffenen sind nur wenige Untersuchungen vorhanden. Es liegt jedoch nahe, dass diese Gruppe von Inhaftierten enormen Belastungen ausgesetzt ist, die zum Teil vergleichbar sind mit denen der Strafhäftlinge und durch weitere Faktoren ergänzt werden müssen, die sich aus der spezifischen Situation der Abschiebungshäftlinge ergeben. Auswirkungen auf die gesundheitliche Situation der Inhaftierten hat die Umwelt der Betroffenen, also die Umsetzung der staatlichen Freiheitsentzugsmaßnahmen an sich und die jeweiligen Haftbedingungen. Menschen in Haft sind von der Außenwelt abgeschirmt, in kleinen Räumlichkeiten untergebracht und in den meisten Lebensbereichen fremdbestimmt. Viele Unterstützer_innen, die in Abschiebungshaft tätig sind, kritisieren zudem die medizinische und psychiatrisch-psychologische Versorgung der Inhaftierten (vgl. Habbe 2009, 9).

In der Studie Devas gaben drei von vier Betroffenen in Abschiebungshaft an, dass sich die Inhaftierung auf ihre physische Gesundheit auswirkte und Symptome wie Kopfschmerzen, Erschöpfung, Hautkrankheiten und Bauchschmerzen auftraten (vgl. JRS 2010, 17). Die Betroffenen sahen die Ursache für ihre Symptomaten in bestehenden psychischen Problemen, die als Folge der Inhaftierung auftraten (vgl. ebd.). In der Un-

tersuchung des JRS gaben zudem 90% der Befragten an, dass sich die Haft negativ auf ihre psychische Gesundheit ausgewirkt hat, was durch die Aussagen in den Interviews mit der zuständigen Psychologin und des Sozialarbeiters bestätigt wurde (vgl. ebd.). Die Betroffenen in Haft schilderten Probleme wie: „(...) Traurigkeit, Wutgefühl, Schlaflosigkeit, Anspannungs- und Stressgefühl, Selbstmordgedanken und Verwirrung“ (ebd.). Ein Drittel der Betroffenen schrieben die Ursachen ihrer psychischen Verfassung der Haft zu und ein Drittel der Inhaftierung begründeten ihre Symptome mit den negativen Folgen der Inhaftierung auf ihre weitere Lebensplanung (vgl. JRS 2010, 17). Die bloße Tatsache der Haft wirkte sich zudem bei den Betroffenen negativ auf die Selbstwahrnehmung aus (vgl. ebd.). Etwa 10 % der Inhaftierten äußerten sich negativ über die Atmosphäre in der Haft und äußerten, dass interkulturelle Probleme, sowie Spannung hierzu führten (vgl. ebd., 18). In Abschiebehaft sind Menschen mit unterschiedlichsten Sprachen und aus unterschiedlichen Kulturkreisen untergebracht, wobei Betroffene keinen Einfluss auf die Zusammensetzung haben, was im Hinblick auf die stark reglementierten Haftbedingungen zu Konflikten führen kann. Die Unterbringung auf engstem Raum, sowie die fehlende Berücksichtigung von spezifischen Bedürfnissen im Bezug auf die Herkunft können Schwierigkeiten auslösen. Borstel (vgl. 2013b, 47) bezieht sich auf die Ergebnisse der Studie des JRS und stellt fest: „Abschiebungshaft macht krank“, wobei er besonders die Einflüsse der Haft auf die psychische Gesundheit der Inhaftierten betont. Eine Erkenntnis der Studie ist also, dass Belastungen wie Depressionen, Stress und Angstgefühle allen Inhaftierten, auch denen ohne anerkannten Schutzanspruch, deutlich schaden.

Menschen mit besonderem Schutzanspruch

Flüchtlinge sind häufig stark vorbelastet und zum Teil durch Erlebnisse im Heimatland und auf der Flucht traumatisiert. Wirtgen (vgl. 2009, A2463) geht davon aus, dass circa 40 Prozent der Menschen, die in Europa Schutz suchen, Folter erlebten und mehrfache traumatische Erfahrungen durchlitten. Diese Menschen leiden „(...) z.B. an unkontrollierten Erinnerungen, Erregungs- und chronischen Schmerzzuständen, Schlafstörungen, Albträumen, somatoformen und dissoziativen Störungen, schweren Depressionen und Schwierigkeiten zu vertrauen“ (Birck/Weber 2004, 149). Die häufigste Erkrankung in Folge einer Traumatisierung ist eine posttraumatische Belastungsstörung (vgl. Engbers 2009, 27). Die Diagnose posttraumatische Belastungsstörung beschreibt eine bleibende

Persönlichkeitsänderung aufgrund extrem belastender Erfahrungen und Komorbiditäten (vgl. Birck/Weber 2004, 149). Eine Untersuchung auf Traumatisierung findet im Vorfeld einer Inhaftierung nicht statt und Inhaftierte werden erst in der jeweiligen Hafteinrichtung medizinisch, jedoch nicht psychologisch oder psychiatrisch untersucht (vgl. Engbers 2009, 27). Eine Traumatisierung festzustellen, ist aufgrund des komplexen Krankheitsbildes mit sehr unterschiedlichen Symptomen und Phasen der Erkrankung sehr schwierig. Unbestritten ist, dass für Traumatisierte die Abschiebungshaft eine Re-traumatisierung bedeutet, wodurch sich die gesundheitlichen Folgen verstärken und verfestigen und es zu schweren psychischen Krisen mit Suizidalität kommen kann (vgl. Engers 2009, 28). Der JRS geht nach Auswertung der Studienergebnisse davon aus, dass Abschiebungshäftlinge häufig durch die Folgen der Inhaftierung eine besondere Schutzbedürftigkeit entwickeln (vgl. JRS 2010, 4). „Persönliche Eigenschaften, soziale Kontakte und Umweltfunktionen können es den Betroffenen erleichtern, mit dieser Situation fertig zu werden – die gleichen Faktoren (bzw. ihr Fehlen) können es aber auch zusätzlich erschweren, sich gegen die negativen Auswirkungen der Haft zu schützen“ (ebd.).

Birck und Weber (vgl. 2004, 150) schildern, dass ihre Patient_innen häufig durch ihre aktuelle Situation und vergangene Erlebnisse so stark belastet sind, dass hohe Suizidgefahr besteht. Heinhold (vgl. 2004, 132) bestätigt diese Begebenheit und beschreibt, dass suizidale Handlungen in Abschiebehaft häufiger sind als in anderen Freiheitsentziehungsmaßnahmen. Auf Basis der vorhandenen Studien kann der tatsächliche gesundheitliche Zustand der Betroffenen nicht beschrieben werden. Weitere Untersuchungen wären nötig, um zum einen die tatsächliche gesundheitliche Lage der Abschiebungshäftlinge zu erfassen und zusätzliche Wechselwirkungen der belastenden Umstände im Bezug auf die gesundheitliche Verfassung und Vorbelastungen der Betroffenen und der Inhaftnahme zu identifizieren.

Gefängnis - eine totale Institution

Abschiebungshäftlinge werden in Deutschland in gewöhnlichen Justizvollzugsanstalten oder gesonderten Hafteinrichtungen untergebracht. Untersuchungen bezüglich der Umsetzung von Abschiebungshaft betonen den Gefängnischarakter aller erfassten Unterbringungsmöglichkeiten. In der Publikation „Asylm“ beschreibt Goffman (1981) Merkmale und Mechanismen von Einrichtungen, die er als totale Institutionen bezeichnet.

„Eine totale Institution lässt sich als Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen definieren, die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal reglementiertes Leben führen“ (ebd., 11). Willi Pecher (vgl. 2004, 310ff.) überprüft den, von Goffman geprägten, Begriff der totalen Institution im Hinblick auf die Institution Gefängnis und kommt zu dem Schluss, dass einige Merkmale der totalitären Institution auf Hafteinrichtungen übertragen werden können, jedoch die Mechanismen im Bezug auf bestehende Rahmenbedingung und die jeweilige Praxis in der Hafteinrichtung variieren. Dethloff (vgl. 2009, 22) geht ebenfalls davon aus, dass Goffmans Modell nur eingeschränkt auf Abschiebungshaft übertragen werden kann, da die Dauer der Inhaftierung in der Regel gering ausfällt und die Mechanismen somit gesondert untersucht werden müssten. Es ist dennoch anzunehmen, dass die Institution Gefängnis oder gesonderte Hafteinrichtung und die Umsetzung von Abschiebungshaft einen Einfluss auf die beteiligten Akteur_innen und Insassen hat.

Einige von Goffmans (vgl. 1981, 17f.) beschriebenen Merkmalen, die auf Hafteinrichtungen übertragen werden können, sind stark verkürzt dargestellt: Die fehlende Trennung der verschiedenen Lebensbereiche, alle Abläufe erfolgen unter der Kontrolle einer Autorität, die Insassen befinden sich in Gesellschaft einer großen Gruppe von Schicksalsgenossen/Schicksalsgenossinnen, die alle die gleichen Aufgaben erfüllen müssen und gleich behandelt werden, wobei alle Abläufe exakt durchgeplant sind und von der Autorität durch explizite Regeln vorgegeben werden. Weiteres Merkmal der totalen Institution ist die strikte Trennung von Insassen und dem Aufsichtspersonal, wobei laut Goffman (ebd., 18f.) beide Gruppen, „(...) sich durch die Brille, enger, feindseliger Stereotypen“ sehen. Der Eintritt in totale Institutionen geht mit gewissen Verlusten der Insassen einher. Besitz, Privatsphäre, Rollenbilder, Kontakte, Selbstbestimmung und Selbstachtung sind nur einige der aufgeführten Faktoren (ebd., 25ff.). „Das Selbstbild, das der Insasse außerhalb der Totalen Institution von sich hat und das durch das soziale Umfeld geprägt wurde, wird in totalen Institutionen und durch Demütigung und den Verlust des eigenen Selbst zerstört“ (Schwarz/Stöver 2010, 22). Demütigend sind nach Goffman (vgl. 1981, 27) auch bestimmte AufnahmeprozEDUREN wie z.B. Entkleidung, Untersuchungen, Leibesvisitationen, erkennungsdienstliche Behandlung, wie die Abnahme von Fingerabdrücken und Anstaltskleidung. Die Mechanismen der totalen

Institution führen dazu, dass alte Rollen zum Teil aufgelöst werden und Betroffene in erster Linie Insassen werden (vgl. ebd., 25ff.). „Dies bedeutet den Verlust von Identitätsmerkmalen (identity kit), die zur Aufrechterhaltung von Würde notwendig sind (vgl. Dethloff 2009, 22). Als Eingriff auf die Würde der Insassen beschreibt Goffman (vgl. 1981, 36ff.) u.a. den erzwungenen zwischenmenschlichen Kontakt zu anderen, erzwungene Medikamenteneinnahme, den Verlust der Privatsphäre, sowie die permanente Kontrolle durch andere. Der Zwang zu bestimmten Kontakten ist zusätzlich mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, wenn eine gemeinsame Unterbringung von Personen unterschiedlichen Alters und Herkunft erfolgt (vgl. Schwarz/Stöver 2010, 22). Bestimmte Anpassungsmechanismen der Betroffenen sind typisch für diese Form der Institution und orientieren sich an einer Insassenkultur in Abhängigkeit von bestehenden Normen und bestimmten Privilegien (ebd., 23). 1971 untersuchte Zimbardo im Stanford-Prison-Experiment die Dynamik totaler Institutionen und bestätigte eine große Zahl der von Goffman beschriebenen Mechanismen der totalen Institution. Im Rahmen dieses Experimentes wurde ein sehr restriktives Gefängnis simuliert und Studenten die Rollen von Insassen und Aufsehern nach dem Zufallsprinzip übertragen (vgl. Pecher 2004, 315). „Zimbardo wollte und konnte darlegen, dass situative Bedingungen und Rollenvorgaben in einem strikten institutionellen Gefüge wirkungsmächtige Determinanten für das Verhalten darstellen“ (Pecher 2004, 316).

Gewalt ist Teil der totalen Institution. Menschen in Abschiebungshaft müssen sich einem System unterwerfen, was nur durch Gewalt bzw. Zwang funktioniert. Sie sind Mechanismen ausgesetzt, die ein erhöhtes Risiko für die Betroffenen darstellen. Neben den institutionell legitimierten Gewaltakten besteht die Gefahr für sie, Opfer von Übergriffen und Machtmissbrauch zu werden. In Hafteinrichtungen, die Merkmale der totalen Institution besitzen, sind zudem Kontrollmechanismen der Institution hinsichtlich Übergriffen und Gefährdungen der Inhaftierten wenig wirksam (vgl. Graebisch 2011, 178). Graebisch (ebd., 171) beschreibt die Notwendigkeit in Bezug auf Abschiebungshafteinrichtungen, eine Öffnung nach außen voranzutreiben, um präventiv Betroffene in Haft vor Gewalt zu schützen (vgl. ebd.). Durch den Zugang von unabhängigen Berater_innen und Unterstützer_innen, sowie der Möglichkeit Mobiltelefone zu verwenden, können Betroffene auf Missstände aufmerksam machen und bei Bedarf Hilfe kontaktieren. In einigen Haftanstalten steht den Inhaftierten zusätzlich ein Beirat zu

Verfügung, der Beschwerden der Gefangenen aufnehmen kann, dieser ist jedoch häufig den Gefangenen nicht bekannt (vgl. Dallek 2013, 41). Durch eine institutionelle Öffnung nach außen und die hieraus resultierenden Kontrollmechanismen kann hinsichtlich des bestehenden Gewaltpotenzials präventiv eine Gefährdung der Inhaftierten verringert werden (vgl. Graebisch, 2011, 178).

3.5 Die Umsetzung der Abschiebungshaft im Diskurs

Im folgenden Absatz wird die Umsetzung der Abschiebungshaft in Deutschland diskutiert. Das Verfahren mit Abschiebungshäftlingen steht immer wieder in der Kritik und die Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise der beteiligten Institutionen, wie Bundespolizei, Ausländerbehörden und Gerichte, wird angezweifelt. Auch der Bundesgerichtshof als oberste Instanz traf in den vergangenen Jahren einige wichtige Grundsatzentscheidungen zugunsten der Betroffenen und kritisierte die Verfahrensweise der zuständigen Akteure. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshof findet laut eines Interviews mit Christine Graebisch, in erster und zweiter Instanz viel zu wenig Beachtung (vgl. Selders 2013b, 93). In diesen Fällen müssen Betroffene einen Rechtsweg über mehrere Instanzen gehen, was in der Regel sehr langwierig ist und zusätzlich durch bestehende Zugangsbarrieren bezüglich einer Rechtsbeschwerde beim BGH erschwert wird. Häufig werden diese Menschen doch vor einer endgültigen Entscheidung des Bundesgerichtshofes in ihre Herkunftsländer abgeschoben. Dennoch ist es im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit zukünftiger Verfahren und die Möglichkeit, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sinnvoll, das Beschwerdeverfahren auch nach der Abschiebung des_der Betroffenen weiter zu betreiben. Zusätzlich gibt es aktuell zu einigen strittigen Aspekten noch keine eindeutige Rechtsprechung. Eine Beratung der Abschiebungshäftlinge umfasst häufig eine Aufklärung der Betroffenen über ein mögliches Beschwerdeverfahren. Um die Chancen der Betroffenen einschätzen zu können und Verfahrensfehler zu identifizieren, ist es sinnvoll, dass Berater_innen sich mit der aktuellen Rechtsprechung der Gerichte auseinandergesetzt haben. Einige Verfahrensfehler, die eine Haftbeschwerde begründen können, können nur durch gezieltes Nachfragen in der Beratung selbst identifiziert werden. Eine ausführliche Darstellung der häufig zu findenden Verfahrensfehler ist aufgrund des begrenzten Rahmens dieser Arbeit nicht möglich. In einem aktuellen Artikel der Fachzeitschrift *Asylmagazin* beschreibt der Richter am

BGH Professor Dr. Schmidt Rantsch (2014) aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und deren Folgen für die praktische Umsetzung der Haftanordnung in Abschiebungssachen. Im Folgenden sind lediglich einige relevante Aspekte aufgeführt, die im Diskurs stehen oder oftmals zu unrechtmäßiger Haft führen.

Befürchtungen von Kritiker_innen, die Situation würde sich für die Inhaftierten durch die neue Zuständigkeit des BGH als letzte Instanz verschlechtern, wurden nicht bestätigt. Dennoch besteht eine Problematik in der Zuständigkeitsänderung vom Oberlandesgericht zum Bundesgerichtshof darin, dass für das Beschwerdeverfahren vor dem BGH nur zugelassene BGH Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen tätig werden dürfen, was letztendlich zu einem Rückgang der Rechtsbeschwerden geführt hat (vgl. Sack 2013, 81). Für die Betroffenen, sowie für Unterstützter_innen kann es sehr schwierig sein, eine_n BGH Anwalt/Anwältin zu beauftragen. Auch Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen stehen vor der besonderen Herausforderung einen der 37 BGH Anwälte/Anwältinnen davon zu überzeugen, einen Fall zu übernehmen, da das Honorar sehr gering ausfällt und ein vergleichsweise hoher Arbeitsaufwand mit der Mandatsübernahme verbunden ist (vgl. Selders 2013b, 90).

Die Unterbringung der Abschiebungshäftlinge in Deutschland findet in Hafteinrichtungen statt, die zum Teil der Unterbringung in gewöhnlichen Hafteinrichtungen gleichen oder zumindest einen deutlichen Gefängnischarakter haben, wobei in der Regel Abschiebungshäftlinge räumlich getrennt von Strafhäftlingen untergebracht sind. Die EU-Rückführungslinie, die 2008 in Kraft trat, regelt u.a. die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Betroffene müssen demnach in der Regel in gesonderten Hafteinrichtungen untergebracht werden. Eine Unterbringung der Abschiebungshäftlinge ist gemäß Artikel 16 der RÜFü-RL in der gewöhnlichen Haftanstalt lediglich bei strikter räumlicher Trennung von Strafhäftlingen und unter der Voraussetzung, dass der betreffende Mitgliedstaat keine gesonderten Hafteinrichtungen unterhält, möglich. Deutschland betreibt mehrere gesonderte Hafteinrichtungen und müsste nach den Vorschriften der RÜFü-RL Abschiebungshäftlinge ausschließlich dort unterbringen. In der Praxis überträgt die Bundesregierung diese Regelungen jedoch auf die einzelnen Bundesländer und inhaftiert überall dort, wo es keine gesonderte Hafteinrichtung gibt, Abschiebungshäftlinge in gewöhnlichen Hafteinrich-

tungen, jedoch in der Regel räumlich separiert von den Strafgefangenen. Diese Vorgehensweise der Bundesregierung ist umstritten und die Rechtmäßigkeit von Abschiebungshaft unter diesen Umständen zweifelhaft. Selbst der Bundesgerichtshof äußert in einer Presserklärung Bedenken an der Vereinbarkeit der Europäischen Richtlinien mit der Verfahrensweise der Bundesregierung und stellte 2013 eine Anfrage zur Klärung des Sachverhaltes an den Europäischen Gerichtshof (vgl. BGH, 2013). Eine Klärung steht aktuell noch aus. Dennoch entscheiden einige Landgerichte aufgrund der ungeklärten Rechtslage, Inhaftierte, welche in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht wurden, nach Haftbeschwerde unter Vorbehalt aus der Haft zu entlassen¹⁹ oder der Beschwerde stattzugeben, da nach Auslegung einiger Landgerichte die Haft im Hinblick auf die RüFü-RL unrechtmäßig ist²⁰. Im Hinblick auf die Dublin III-Verordnung wird noch geklärt werden müssen, ob sogenannte 'Dublin-Fälle' zusätzlich getrennt von Abschiebungsgefangenen untergebracht werden müssen bzw. ob eine Inhaftierung dieser Gruppe unter der aktuellen Rechtslage überhaupt noch möglich ist²¹.

Übermittlung von Asylanträgen

Häufig werden Schutzsuchende durch die Bundespolizei aufgegriffen. Die Bundespolizei hat die Möglichkeit, in Grenznähe sowie in überregionalen Zügen und Bahnhöfen Personenkontrollen durchzuführen (vgl. Selders 2013c, 153). §18 des AsylvfG regelt, dass die zuständige Polizei zumindest verpflichtet ist, den/die Betroffene/n über das weitere Vorgehen aufzuklären. Selders (vgl. ebd.) ist zusätzlich der Meinung, dass nach aktueller Rechtslage, die Bundespolizei ein mündliches Asylgesuche zu protokollieren hat und dieses unverzüglich an das BAMF weiterleiten müsste. Ein Asylantrag, der in Grenznähe gestellt wurde, hat lediglich dann aufenthaltssichernde Folgen, wenn dieser in schriftlicher Form beim BAMF eingegangen ist oder mündlich bei einer zuständigen Außenstelle vorgetragen wurde (vgl. ebd.). In der Praxis werden diese rechtlichen Vorgaben häufig missachtet, die Übermittlung des Asylbegehrens hinausgezögert und

19 Beschluss Landgericht Nürnberg – Fürth, vom 25.09.2013 18T8112/13, online im Internet: http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/21228.pdf [Stand: 05.07.2014].

20 Beschluss Landgericht Offenburg, vom 3.12. 2013 4T251/13, online im Internet: http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/21771.pdf [Stand: 05.07.2014].

21 Näheres zur ungeklärten Rechtslage, Migrations- Recht net: Auswirkungen der Dublin III -VO auf die Haftbeantragung nach nationalem Recht/Referentenentwurf, online im Internet: <http://www.migrationsrecht.net/nachrichten-asylrecht/auswirkungen-der-dublin-iii-vo-auf-die-haftbeantragung-nach-nationalem-recht.html> [Stand: 05.05.2014].

Asylsuchende infolge daran gehindert, einen Asylantrag zu stellen (vgl. Selders 2013c, 153). Es erfolgt eine Übermittlung der Asylanträge erst nach der Anhörung vor Gericht, so dass der_ die Betroffene einen Asylantrag aus rechtlicher Sicht erst aus der Haft heraus stellt und somit eine weitere Inhaftierung, unberücksichtigt des Asylantrages, möglich ist (vgl. Selders 2013c, 155).

Um zu klären, wie die Bundespolizei bei einem Schutzersuchens ordnungsgemäß vorgeht, wurde eine E- Mail Anfrage gestellt. Aus der Antwort der Bundespolizei geht hervor, dass Haft nach Äußerung eines Schutzersuchens unzulässig ist.

„An der Grenze kann ein Ausländer nur um Asyl nachsuchen, nicht aber einen Asylantrag stellen. Die Bundespolizei ist gem. § 18 AsylVfG verpflichtet, Schutzersuchen entgegen zu nehmen und zu dokumentieren. Ein Schutzersuchen liegt vor, wenn sich aus dem schriftlich, mündlich oder in anderer Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen lässt, dass er in Deutschland Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder Schutz vor einer Rückführung in einen Staat beehrt, in dem ihm die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen.

Das Asylgesuch ist an keine Form gebunden und Wörter wie „Asyl“, „Schutz“ oder „Hilfe“ müssen nicht explizit verwendet werden. Die Behauptung genügt, eine Begründung gegenüber der Bundespolizei ist nicht erforderlich. Nach der Feststellung, dass ein Schutzersuchen vorliegt, ist der Ausländer über seine Mitwirkungspflichten gem. § 15 AsylVfG zu belehren. Im Hinblick auf die Aufgaben der Grenzbehörde (§§ 18, 18 a AsylVfG) erstreckt sich die Einreisebefragung insbesondere auf die Erlangung von Hinweisen (hauptsächlich Reiseweg, Außengrenzübertritt) für eine Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates. Die Bundespolizei ist nach § 18 AsylVfG verpflichtet, den Ausländer an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung des BAMF weiterzuleiten. Die Beantragung von Haft ist in diesen Fällen unzulässig!“ (Anlage, Bundespolizei 2014).

Rechtswidrige Haftanordnungen:

Auf Basis eigener Statistiken in einem Zeitraum von fünf Jahren, berichtet Rechtsanwalt Fahlbusch, dass zwei Drittel seiner Mandant_innen zu Unrecht in Abschiebungshaft genommen wurden (vgl. Fahlbusch 2007, 21). Der Richter am BGH, Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch (vgl. 2014, 110) bestätigt die Ergebnisse des Rechtsanwaltes im Hinblick auf die allgemeine Praxis der Anordnung von Abschiebungshaft und berichtet, dass ca. 85-90% der vom BGH überprüften Entscheidungen in Freiheitsentziehungssachen gem. §§ 415ff. FamFG rechtswidrig waren. Die Gründe für diese große Anzahl an unrechtmäßig Inhaftierten in Abschiebungshaftsachen wurden bisher nicht genauer untersucht (vgl. Fahlbusch 2007, 21). Mögliche Ursachen sieht der Richter Schmidt – Räntsch (2014, 110) in der Schwierigkeit, die BGH Urteile auf die Prüfung von Haftanträgen

umzusetzen. Weitere Erklärungsansätze sind das Fehlen einer Lobby und fehlendes öffentliches Interesse, sowie die Verfahrensweise der Behörden und Gerichte, wo zum Teil im Bezug auf Haftanträge Nicht-Juristen und unerfahrene Richter der Amtsgerichte eingesetzt werden, was im Hinblick auf die Tragweite der Entscheidungen sehr kritisch zu sehen ist (vgl. Fahlbusch 2007, 21). Häufig auftretende Fehler sind nach RA Fahlbusch (vgl. ebd.), u.a. das Festnehmen von Personen ohne Haftbeschluss, Fehler bei der Anhörung der Betroffenen und weiteren für das Verfahren relevante Personen sowie Haftanordnungen von nicht zuständigen Gerichten und Verstöße gegen den Beschleunigungsgrundsatz. Eine detaillierte Auflistung der häufig auftretenden Verfahrensfehler wäre für die Praxis der ehrenamtlichen Beratung in Abschiebungshaft hilfreich, wurde jedoch in aktuellen Publikationen nicht vorgenommen. Lediglich ein von Rechtsanwalt Fahlbusch erstelltes Transkript, das im Rahmen von Fortbildungsangeboten ausgehändigt wird, kann als Orientierung dienen. Im Folgenden werden lediglich einige Beispiele aufgeführt.

Die zuständige Behörde hat die Abschiebung des_der Betroffenen mit der größtmöglichen Beschleunigung (Beschleunigungsgrundsatz) zu betreiben und Haft nur als letztes Mittel einzusetzen (vgl. Selders 2013d, 23).

Einige Verfahrensfehler können im Haftantrag, Haftbeschluss und Anhörungsprotokoll identifiziert werden. In der Beratung können zusätzlich Einzelheiten erfragt werden, die nicht aus den Unterlagen hervorgehen. Beispiele hierfür: Wann war die Festnahme und wann wurde der_die Betroffene einem Richter vorgeführt? Wurde dem_der Betroffenen eine Kopie des Haftantrages vor seiner Anhörung ausgehändigt und übersetzt? Konnte der_die Betroffene den anwesende_n Dolmetscher_in bei der Anhörung gut verstehen? Wie lange dauerte die Anhörung? Hatte der_die Betroffene die Möglichkeit, seine Situation zu schildern?

Häufig ist schon die Haftanordnung der zuständigen Behörde unrechtmäßig (vgl. Borschel 2013a, 63). Eine Behörde muss einen Haftantrag ausreichend begründen und dieser muss alle in §417 Abs. 2 FamFG aufgeführten Angaben enthalten. Der BGH hat im Jahr 2010 beschlossen²², dass eine Haftanordnung rechtswidrig ist, wenn Angaben von Seiten der Behörden fehlen (vgl. ebd., 66). Anhand der aktuellen Rechtsprechung des

22 BGH, B v 29.4.2010, V ZB 218/09

Bundesgerichtshofes können weitere Verfahrensfehler identifiziert werden, wie ein Anspruch der Betroffenen auf 'rechtliches Gehör'. Voraussetzung für die Gewährung 'rechtlichen Gehörs' sind u.a. die Aushändigung des Haftantrages²³ und eine Anhörung unter bestimmten Voraussetzungen, welche in zahlreichen Beschlüssen²⁴ des BGHs beschrieben sind. Die Anhörung der Betroffenen gemäß §420 FamFG ist häufig unzureichend (vgl. Sack 2013, 80). Auch Frank Gockel kritisiert das Vorgehen der Richter und beschreibt, dass häufig die Anhörungen viel zu kurz sind und Inhaftierte nicht die Möglichkeit haben, glaubhaft darzulegen, dass sie nicht untertauchen werden (vgl. isvc 2013, 290). Michael Sack (vgl. 2013, 80) kritisiert das Vorgehen der Amtsgerichte und geht davon aus, dass häufig Haftanträge der Ausländerbehörden ohne weitere Prüfung übernommen werden und Beschlüsse schon vor der eigentlichen Anhörung geschrieben werden und dem Betroffenen somit lediglich ausgehändigt werden. Herr Fahlbusch bestätigt diese Annahme und geht davon aus, dass eine eigene Prüfung der Gerichte nur selten durchgeführt wird und Haftanträge in die Beschlüsse lediglich kopiert werden (vgl. Fahlbusch 2013).

Inhaftierung von Asylsuchenden:

Asylbewerbern ist ein Asylverfahren zu ermöglichen. Sie werden in der Regel nicht inhaftiert, sondern an eine Erstaufnahmeeinrichtung verwiesen. Nach der RüFül-RL ist der Aufenthalt einer Person zum Zwecke eines Asylverfahrens so lange als legal zu betrachten, bis eine endgültige Entscheidung über den Antrag getroffen wurde (vgl. JRS 2009, 14). Dennoch ist aktuell eine erhöhte Quote der Inhaftierungen von Asylsuchenden festzustellen (vgl. Pelzer/Sexto 2013, 4). Die Anzahl der Menschen in Haft, die einen Asylantrag gestellt haben, beträgt in grenznahen Hafteinrichtung wie Rendsburg bis zu 90% (vgl. Pelzer 2013, 42). Gründe für diesen hohen Anteil an Asylsuchenden in Haft sind hauptsächlich das Verfahren mit Menschen, die bis zu einer Rücküberstellung auf Basis der Dublin-Verordnung inhaftiert werden (vgl. Pelzer 2013, 42), sowie die Problematik, dass Asylbegehren häufig erst im Anschluss an eine Inhaftierung an das BAMF weitergeleitet werden. Da bis zu 70 % der Asylbewerber_innen traumatisiert sind, Krieg, Gewalt und Folter erlebt haben, (vgl. ebd.) ist die Inhaftierung dieser Menschen besonders kritisch zu sehen.

23 BGH, B v. 30.10.2013 , VZB 43/13

24 BGH, B.v. 10.10.2013 – VZB127/12, BGH, B. v. 18.09.2013 – VZB 129/12

4. Beratung in Abschiebehaft

Das Thema „Beratung in Abschiebungshaft“ wurde in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung bisher kaum behandelt. Es zeigt sich ein deutlicher Forschungsbedarf. Bestehende Publikationen thematisieren diese spezifische Beratungsform lediglich am Rande oder diskutieren einzelne Bereiche des umfangreichen Themenkomplexes. Die Basis dieses Kapitels bilden demnach Publikationen, die Beratung im allgemeinen oder Beratung von Flüchtlingen und Migrant_innen thematisieren und werden lediglich ergänzt durch wenige Aspekte, die sich spezifisch auf die Beratung in Abschiebungshaft beziehen. Im Folgenden sind rechtliche Grundlagen der Beratung in Abschiebungshaft beschrieben, bestehende Beratungsangebote in Abschiebungshaft im Hinblick auf ihre Funktion aufgeführt und einige konflikthafte Prozesse thematisiert, die in der Praxis der Beratung auftreten können. Abschließend wird die Relevanz von Ansätzen der Sozialen Arbeit in Bezug auf die Beratungspraxis in Abschiebungshaft thematisiert. Das folgende Kapitel soll keine Handlungsanweisung für die Praxis der Beratung in Abschiebungshaft sein, sondern lediglich den Leser_innen einen Überblick bieten und für bestimmte Dilemmata und Konfliktpotenziale sensibilisieren. Unter Beratung versteht Sickendiek ganz allgemein:

„(...) zunächst eine Interaktion zwischen zwei Beteiligten, bei der die beratende(n) Person(en) die Ratsuchende(n) – mit Einsatz von kommunikativen Mitteln – dabei unterstützen, in Bezug auf eine Frage oder ein Problem mehr Wissen, Orientierung oder Lösungskompetenz zu gewinnen“ (Sickendiek u.a. 2008, 13).

Beratung ist zu unterscheiden in professionelles und alltägliches Handeln, wobei in einer alltäglichen Handlung keine vordefinierten Zuständigkeitsbereiche für den_die Beratende_n bestehen (vgl. ebd.).

4.1 Rechtsgrundlage des Beratungsprozesses

Die rechtliche Grundlage der Beratung in Abschiebungshaft bildet u.a. die Europäische Rückführungsrichtlinie. Gemäß Artikel 16 RüFül-RL wird einschlägig tätigen zuständigen, nationalen und internationalen Organisationen, sowie Nichtregierungsorganisationen ermöglicht, in Absatz 1 genannte Hafteinrichtungen zu besuchen. Demnach müssen die Mitgliedstaaten bestimmten Organisationen den Zugang zu Hafteinrichtungen ermöglichen, sofern dort Abschiebungsgefangene untergebracht sind. Der JRS (vgl. 2009, 16) kritisiert in Bezug auf die Umsetzung der RüFü-RL, dass ein Zu-

gang zwar prinzipiell ermöglicht wird, die Besuchszeiten jedoch häufig für eine effektive Betreuung zu kurz ausfallen. Es stellt sich zudem die Frage, ob Beratung in Abschiebehaft unter die Begrifflichkeit der Rechtsberatung fällt, da der Gesetzgeber, zum Schutz von Hilfesuchenden, Rechtsberatung gesondert geregelt hat und unter bestimmten Voraussetzung außergerichtliche Rechtsberatung untersagt. Besonders für Privatpersonen, die nicht im Rahmen einer Organisation agieren, sollten rechtliche Grundlagen im Vorfeld geklärt werden. Heinhold (vgl. 2009, 286f.) geht davon aus, dass die Bezeichnung der Rechtsberatung für einen Beratungsprozesses in der Flüchtlingshilfe nur in Abhängigkeit vom Einzelfall getroffen werden kann, da ein Großteil der Beratungstätigkeit, wie allgemeine Aufklärung, Unterstützung bei Formulierungen, Begleitung bei Behördengängen u.s.w. nicht unter diese Begrifflichkeit fallen. Bestimmte Tätigkeiten, wie das Unterstützen von Flüchtlingen, Rechtsmittel einzulegen oder über diese Möglichkeiten aufzuklären, könnte unter Rechtsberatung fallen, kann jedoch nur schwer abgegrenzt werden (vgl. ebd., 287). Beratung in Abschiebehaft fällt demnach im Einzelfall unter die Begrifflichkeit der Rechtsberatung. Bis 2008 war die Rechtsgrundlage der ehrenamtlich Tätigen im Bereich der Asylberatung das Rechtsberatungsgesetz (RberG), welches zum 1.07.2008 durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) abgelöst wurde. Nach alter Rechtsvorschrift, welche außergerichtliche Rechtsberatung regelte und einen großen Interpretationsspielraum zuließ, konnten bei übertriebener Auslegung jede Form von Beratung und Unterstützung von außeranwaltlicher Rechtsberatung unter das Verbot fallen (vgl. Heinhold 2009, 286). Ehrenamtlich Tätige waren somit dem Risiko einer negativen Konsequenz ausgesetzt.

Die neue Rechtsprechung regelt einen Teil der alten Grauzone und bietet in seiner Ausführung mehr Schutz für ehrenamtlich Tätige, ohne den Schutz der Hilfesuchenden zu vernachlässigen. Der Gesetzgeber betont, dass Personen die aus karitativen oder humanitären Motiven Rechtsberatung anbieten, in ihrem Angebot in Bezug auf bestimmte Gruppen nicht durch staatliche Vorgaben behindert werden dürfen (vgl. Hoffmann 2008, 6). Bestimmte Gruppen von Hilfesuchenden, wie etwa Asylbewerber_innen, Obdachlose u.a., wurden aufgeführt, die durch ihre besondere Situation und Mittellosigkeit auf Hilfsangebote von nichtanwaltlicher Beratung im Besonderen angewiesen seien können (vgl. ebd.). Da eine flächendeckende Versorgung dieser Gruppen nicht gewährleistet

werden kann, sieht der Gesetzgeber die Notwendigkeit von außergerichtlicher Rechtsberatung als Teil einer allgemeinen Lebenshilfe (vgl. Hoffmann 2008, 6).

§6 Abs. 2 RDG regelt zum Schutz der Hilfesuchenden, dass unentgeltliche Rechtsberatung von einer juristisch qualifizierten Personen oder aber durch dessen Anleitung erfolgen muss (vgl. ebd.). Die vorausgesetzte Grundanleitung muss nicht durch eine stetige Begleitung einer juristisch qualifizierten Person erfolgen, sondern kann durch Fortbildungen, Schulungen und E-Mail-Verteiler über Gesetzesänderungen erfolgen, sofern die Berater_innen eine_n qualifizierte_n Ansprechpartner_in um Unterstützung bitten können (vgl. ebd.). Nach §521 BGB besteht ein Haftungsrisiko für ehrenamtliche Mitarbeiter_innen lediglich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Hoffmann (vgl. ebd., 9) beschreibt ein geringes Risiko für die ehrenamtlichen Rechtsberater_innen, da selbst in Anwaltskanzleien 80% der Vermögensschadenshaftpflichtfälle unter einfache Fahrlässigkeit fallen, z.B. das Rechtemittelfristen versäumt wurden.

4.2 Berater_innen und ihre Funktion

Beratung in Abschiebehaft wird mit unterschiedlichster Zielsetzung und unter unterschiedlichsten Rahmenbedingungen durchgeführt. Hilfesuchende in Abschiebehaft wenden sich an Berater_innen, Betreuer_innen und Unterstützer_innen um Hilfe aufgrund der Inhaftierung, persönlicher Probleme oder aufenthaltsrechtlichen Themen zu erhalten oder werden strukturell durch institutionelle Angebote unterstützt. Im Folgenden wird keine Differenzierung der Selbstbezeichnungen der unterstützenden/beratenden/betreuenden Akteur_innen vorgenommen und die Begrifflichkeiten im Hinblick auf die Tätigkeiten der ehrenamtlichen Gruppen synonym verwendet.

„Abschiebungshaft dürfte wohl die Form der Freiheitsentziehung sein, die mit den stärksten Belastungen für alle Beteiligten einhergeht. Das betrifft die Inhaftierten selbst, aber auch ihre haupt- und ehrenamtlichen Unterstützer, und auch Rechtsanwältinnen und -anwälte“ (Habbe 2009, 9).

Die Situation der Betroffenen ist gekennzeichnet durch Belastungen, Beschränkungen und begrenzte Handlungsmöglichkeiten, Problemlösungsstrategien selbst voranzutreiben. Ein Bedarf an Unterstützung ist ersichtlich, wird jedoch in der Praxis nur unzureichend gewährt. Unabhängige Sozialarbeiter_innen agieren nur in wenigen Hafteinrichtungen für Abschiebungshäftlinge, was im Hinblick auf den bestehenden Bedarf der Betroffenen und die eingeschränkten Möglichkeiten zur Selbsthilfe, äußerst kritisch zu

betrachten ist. Zudem ist Abschiebungshaft nach Habbe (2009, 9): „(...) wohl diejenige Form der Freiheitsentziehung, die sich am meisten unter Ausschluss der Öffentlichkeit vollzieht“. Betroffene in Haft sind von bestehenden Kontakten außerhalb des Gefängnisses durch die Haftsituation abgrenzt und können nur in geringem Maße durch ihr informelles Netzwerk unterstützt werden. Zudem sind sie durch die Mechanismen der totalen Institution einem erhöhten Gefährdungspotential ausgesetzt, z.B. Opfer von Übergriffen zu werden (vgl. Graebisch 2011, 157). Aufgrund der Komplexität des Verfahrens und bestehenden sprachlichen Barrieren können sich Abschiebungshäftlinge häufig nicht gegen eine Haftanordnung oder Verlängerung wehren und sind in besonderem Maße auf Personen angewiesen, die sie hierbei unterstützen (vgl. Keßler 2005, 10). Zu unterscheiden sind institutionell unabhängige Beratung und Betreuung von strukturellen Angeboten als Leistung der zuständigen Institution, in Form von allgemeiner Sozialberatung, Rechtsberatung oder Verfahrensberatung. Die Grenzen der institutionellen Angebote sind u.a. bestehende Sprachbarrieren, der begrenzte Handlungsrahmen hinsichtlich des definierten Kompetenzbereiches und die institutionelle Anbindung, die einer klientenorientierten Beratung entgegenstehen kann und den Kontakt zu den Betroffenen erschwert. Graebisch (vgl. 2011, 173) beschreibt, dass bestimmte Tätigkeiten, die typischerweise zum Aufgabenbereich der Sozialarbeit gezählt werden, in Abschiebungshaft nicht von den zuständigen Mitarbeiter_innen ausgeführt werden, da dies nicht im Interesse der Anstaltsleitung und beteiligten Akteur_innen ist und führt hierzu aus: „Es lässt sich wenig überraschend feststellen, dass gerade bei der Abschiebungshaft mit hoher Fluktuation und vielen sprachlichen Barrieren eine Solidarität der Sozialarbeiterin zu den Bediensteten, die sie täglich sieht, eher naheliegt als zu den ständig wechselnden Gefangenen, mit denen teilweise gar keine Verständigung möglich ist“ (ebd.). Beratung kann durch ausgebildete Fachkräfte, z.B. durch Rechtsanwälte/Rechtsawältinnen, Sozialarbeiter_innen, oder Theolog_innen, von Beratung durch Ehrenamtliche ohne spezifische fachliche Qualifikation unterschieden werden. Zum Teil agieren jedoch in Abschiebungshaft zusätzlich ausgebildete Fachkräfte als ehrenamtliche Mitarbeiter_innen. Der Großteil der bestehenden Beratungsangebote ist hinsichtlich ihrer Inhalte nicht klar abzugrenzen und abhängig vom der individuellen Praxis der Berater_innen, dem Auftrag oder der jeweiligen Zielsetzung.

In einer Übersicht von Pelzer und Sextro (vgl. 2013, 22) wird deutlich, dass das Ange-

bot der Beratung in Abschiebungshafteneinrichtungen in Deutschland sehr unterschiedlich strukturiert und nur rudimentär ausgebaut ist. In einigen Einrichtungen sind keine hauptamtlichen Sozialarbeiter_innen angestellt, sondern Justizvollzugsbedienstete bzw. Sachbearbeiter_innen übernehmen deren Funktion und stehen den Abschiebungshäftlingen bei Bedarf zur Verfügung. „Die soziale Betreuung der Inhaftierten wird, nach den vorliegenden Informationen, vielfach „nebenbei“ gemacht und hängt vom persönlichen Engagement der eingesetzten Bediensteten ab, und davon, wie sie ihre verschiedenen Aufgabenbereiche gewichten“ (Pelzer/Sextro 2013, 21).

Unabhängige Beratung ist ebenfalls nicht immer Bestandteil der Angebotsstruktur in den Hafteneinrichtungen. Unabhängige Beratung wird in einigen Hafteneinrichtungen durch Sozialarbeiter_innen, Seelsorger_innen und ehrenamtliche Besuchergruppen ermöglicht (vgl. ebd., 23). Institutionell unabhängige Unterstützer_innen in Abschiebungshaft agieren in einem Spannungsfeld, zwischen den Interessen der Institution und der eigenen Funktion, als Vertreter_innen der Betroffenen. Eine gewisse institutionelle Nähe und zugewandtere Kommunikation mit den Akteur_innen der Institution ist in der Regel nötig, um innerhalb der Institution Beratung durchführen zu können und gewisse Privilegien zu erlangen, um letztendlich die Betroffenen möglichst effizient unterstützen zu können. Die Berater_innen sind abhängig von der Haltung der Anstaltsleitung und Zugeständnissen hinsichtlich der praktischen Tätigkeit. Gleichzeitig stellen sich Unterstützer_innen auf die Seite der Betroffenen, ergreifen Partei, vertreten die Interessen der Insassen und lehnen häufig das Instrument der Abschiebungshaft ab. Eine zu deutliche Positionierung, unabhängig in welche Richtung, kann sich negativ auf die praktische Tätigkeit auswirken.

Menschen in Abschiebehaft haben einen unterschiedlichen Bedarf an Information. Ehrenamtliche Gruppen, Seelsorger_innen, Sozialarbeiter_innen unterstützen Betroffene mit unterschiedlichen Schwerpunkten, lassen sich jedoch nicht eindeutig abgrenzen. Aus der Internetpräsenz der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg wird deutlich, dass selbst die Praxis der Seelsorge in Abschiebungshaft nicht von Rechtsberatung oder sozialarbeiterischen Tätigkeiten abgegrenzt werden kann. „Natürlich hören wir nicht nur zu – wir suchen den Austausch mit den Inhaftierten, stellen *Kontakte* zu Anwälten oder Ärzten her, erleichtern den Kontakt zu Angehörigen, indem wir z.B. Telefonkarten verteilen, organisieren Besuche für Inhaftierte ohne Angehörige und vertreten auf Wunsch

die Inhaftierten gegenüber dem Gewahrsam, den Behörden oder Gerichten“ (Ev. Kirche Berlin-Brandenburg, o.J.). Ausschlaggebende Faktoren, die die Praxis der Beratungsangebote beeinflussen, sind die institutionelle Einbindung, die hieraus resultierenden Rahmenbedingungen der vordefinierten Zielsetzung und Aufgabenbereiche einer organisatorischen Anbindung, sowie der fachliche Hintergrund und das persönliche Engagement der einzelnen Mitarbeiter_innen. Besonders bei unentgeltlicher Beratung ohne organisatorische Einbettung und eindeutigen Auftrag, sind die Grenzen der Beratung fließend und Kompetenzbereiche sollten in den Gruppen thematisiert und reflektiert werden.

Eine Aufgabe der Berater_innen in Abschiebungshaft ist, den Kontakt nach außen herzustellen. Im Rahmen der praktischen Tätigkeiten werden Kontakte zu Verwandten, Freund_innen und Bekannten hergestellt und Netzwerkarbeit mit weiteren Organisationen und Akteuren betrieben. Häufig stehen jedoch juristische Fragen im Vordergrund, da die Betroffenen das Rechtssystem nicht kennen und grundlegende Informationen benötigen, um das Verfahren nachvollziehen zu können und um effektiv unterstützt zu werden. Hier erfüllen Berater_innen in Abhängigkeit der eigenen fachlichen Fähigkeiten und rechtlichen Möglichkeiten, juristische Tätigkeiten oder kooperieren mit ausgebildeten Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen.

Rechtsanwältin Kerstin Müller (vgl. 2004, 5) beschreibt, dass es sinnvoll ist, dass Berater_innen gemeinsam mit den Betroffenen die Termine des_der Betroffenen mit dem_der Rechtsanwalt/Rechtsanwältin vorbereiten. Nicht immer verbleibt den Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen die nötige Zeit, aufgrund der schnellen Verfahren und begrenzten Besuchszeiten, den Flüchtling persönlich aufzusuchen und notwendige Unterlagen, wie eine Vollmacht, Antrag auf Verfahrenskostenhilfe, Nachweise zur Prüfung der Bedürftigkeit (Kontoauszug), einzuholen. Die Höhe des Honorars für den_der Anwaltes/Anwältin bzw. mögliche Finanzierungsmöglichkeiten sollten noch vor Mandatsübernahme kommuniziert werden (vgl. ebd., 7).

In der Beratungssituation selbst können weitere Vorbereitungen getroffen werden. Aufgabe der Berater_innen ist zudem, bei Vorlage eines Anhörungsprotokolls, dieses zu besprechen und mögliche Unstimmigkeiten zu identifizieren (vgl. ebd., 5). In der Regel liegt das Anhörungsprotokoll den Berater_innen in Abschiebungshaft nicht vor. Hier

können alternativ Angaben des Haftantrages oder Haftbeschlusses geprüft werden. Einige Informationen sind nicht durch vorliegende Dokumente ersichtlich, könnten den Verfahrensverlauf beeinflussen und sollten dem_der Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mitgeteilt werden. Wird bei der richterlichen Anhörung z.B. ein_e Dolmetscher_in eingesetzt, der_die nicht die Sprache des_der Betroffenen bzw. einen stark abweichenden Dialekt spricht, kann diese als Verfahrensfehler gewertet werden und muss nicht aus den Inhalten des Anhörungsprotokolls hervorgehen. Informationen über die gesundheitliche Situation des Betroffenen können ebenfalls für das weitere Verfahren relevant sein und sollten im Beratungsprozess thematisiert werden (vgl. Müller 2004, 6). In Bezug auf die medizinische Versorgung und einen möglichen spezifischen Bedarf können Berater_innen Länderinformationen einholen und in Kooperation mit unterschiedlichen Organisationen die Versorgungssituation bzw. Zugang zu benötigten Medikamenten in dem Herkunftsland oder Transitland recherchieren (vgl. ebd.). In bestimmten Fällen kann es zusätzlich sinnvoll sein, mit dem_der Betroffenen über die Möglichkeit der Rückkehr zu sprechen, diese auf Wunsch vorzubereiten, Alternativen zum Herkunftsland zu suchen, Rückkehrhilfen zu beantragen und Organisationen im Herkunftsland zu kontaktieren (vgl. ebd., 7). Auch der Kontakt zur Abschiebungsbeobachtung am jeweiligen Flughafen, um die Risiken der Abschiebung zu verringern, ist in vielen Fällen sinnvoll.

Unabhängig von einem_einer mandatierten Anwalt/Anwältin besteht für Berater_innen in Abschiebungshaft die Möglichkeit, als 'Person des Vertrauens' am Verfahren beteiligt zu werden, was mit bestimmten Rechten und einem erweiterten Handlungsspielraum in Bezug auf das Verfahren verbunden ist. 'Personen des Vertrauens' müssen keine Anwälte/Anwältinnen sein, sondern lediglich Personen, die ein gewisses Maß an Sachkenntnis vorweisen können und das Vertrauen der zu betreuenden Person genießen (vgl. Keßler 2005, 10). Berater_innen in dieser Funktion haben u.a. die Möglichkeit, den_die Betroffenen bei Anhörungen zu begleiten, werden über den Haftbeschluss und eine mögliche Verlängerung informiert, sind bevollmächtigt, eine Haftbeschwerde in erster Instanz und einen Haftaufhebungsantrag in eigenem Namen einzureichen und haben die Möglichkeit der Akteneinsicht (vgl. ebd., 11). Laut Keßler (vgl. ebd.) ist dieses Mandat mit Pflichten verbunden, die jedoch nicht rechtlich geregelt sind, wie im Interesse des_der Betroffenen zu agieren, vertraulich mit persönlichen Informationen und Daten umzuge-

hen und als Bindeglied zwischen dem_der Betroffenen und der Außenwelt zu agieren. Einige ehrenamtliche Gruppen machen von dieser Möglichkeit Gebrauch.

4.3 Die Kooperation mit Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen

Berater_innen in Abschiebungshaft (ausgenommen Berater_innen mit juristischer Ausbildung) können lediglich die Beratung und einen Teil der anschließend notwendigen Schritte eigenständig einleiten oder durchführen und sind besonders im Hinblick auf Rechtsbehelfe auf die Zusammenarbeit mit ausgebildeten Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen angewiesen. Die Grenzen der Zusammenarbeit sind fließend und abhängig von der_dem Berater_in und dem_der zuständigen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin. In der Praxis kann es sinnvoll sein, im Vorfeld die Zusammenarbeit zu thematisieren und Arbeitsbereiche abzugrenzen. Abschiebungshäftlinge sollten über das Verfahren aufgeklärt werden, die Inhalte von behördlichen Dokumenten und ihre Möglichkeiten im Bezug auf Rechtsbehelfe kennen. Berater_innen können hier Rechtsanwälte unterstützen und die Betroffenen stellvertretend aufklären. Vor allem ehrenamtliche Berater_innen ohne juristische Ausbildung und mit begrenzter praktischer Erfahrung sollten sich ihrer Grenzen bewusst sein und nur in Kooperation mit Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen agieren.

Beobachtung aus der Praxis:

In der Praxis der ehrenamtlichen Gruppen kommt es vor, dass Berater_innen im Auftrag eines Insassen Rechtsmittel einlegen. Im Hinblick auf die sehr kurzen Fristen der Rechtsmittel kann dies unter bestimmten Umständen nötig sein. Berater_innen müssen hier abwägen, ob ihr Einsatz wirklich den Interessen des_der Betroffenen dient und ob dieser Schritt im Hinblick auf mögliche Folgen noch vertretbar ist. Im Allgemeinen sollten alle rechtlichen Schritte nur durch einen Anwalt/Anwältin oder in enger Kooperation mit Anwälten/Anwältinnen durchgeführt werden.

Die Rechtsanwältin Kerstin Müller (vgl. 2004, 5 ff.) schildert in einem Fachartikel die Problematik in der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen und Haupt- sowie ehrenamtlichen Betreuer_innen in der Flüchtlingsarbeit, aus Sicht der kooperierenden Juristen. Einige konflikthafte Situationen sind ebenfalls für die Berater_innen in

Abschiebungshaft relevant und werden infolge thematisiert. Die Besonderheit in der Beratung in Abschiebungshaft ist einmal der eingeschränkte Handlungsspielraum des Betroffenen, sowie die stark begrenzte Zeit durch schnelle Verfahren bzw. die Ungewissheit über den Zeitpunkt der Abschiebung.

Müller (vgl. 2004, 5) berichtet von auftretender emotionaler Betroffenheit der Betreuer_innen, die sich auf die Kommunikation mit den Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen auswirkt und gelegentlich zu Handlungen führt, die die Zusammenarbeit der Akteur_innen schwierig gestaltet und auch den betroffenen Flüchtlingen nicht dient. Da es für das Verfahren häufig notwendig ist, die Fluchtgründe und Erlebnisse der Fluch detailliert zu dokumentieren, werden Berater_innen mit den Schilderungen und Emotionen der Inhaftierten konfrontiert und stehen vor der Herausforderung diese zu verarbeiten. Müller (vgl. ebd., 5) beschreibt, dass gerade im Hinblick auf das Asylverfahren eine kritische Perspektive auf die Darstellung des Betroffenen wichtig ist, von den Berater_innen jedoch nicht immer vorgenommen wird (vgl. ebd.). Widersprüche in der Darstellung der Erlebnisse der Insassen können im weiteren gerichtlichen Verfahren die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des_der Betroffenen stark beeinflussen und sollten somit möglichst zeitnah geklärt oder begründet werden. Fehlende emotionale Distanz der Ehrenamtlichen kann zusätzlich zu einer Überidentifizierung führen, welche sich durch Bevormundung des_der Hilfesuchenden äußert, was gelegentlich dazu führt, dass Klient_innen zu Schritten überredet werden, die wenig Aussicht auf Erfolg haben (vgl. ebd.). Beispiele hierfür sind u. a., dass Forderungen an den _die Anwalt/Anwältin gestellt werden, wie einen Fall der Härtefallkommission vorzulegen, ohne zuvor Rechtsmittel ausgeschöpft zu haben oder inhaltlich relevante Sachverhalte vorweisen zu können (vgl. ebd.).

In Bezug auf hauptamtliche Mitarbeiter_innen besteht die Gefahr, dass voreilige Schlüsse bezüglich des Verfahrens gezogen werden, was zum einen auf Seiten der Betreuer_innen zu Enttäuschung und in der Zusammenarbeit mit dem_der Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zu Diskussionen führen kann (vgl. ebd.). Das Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen für ihre Tätigkeit Kosten erheben, stößt auf Seiten der Berater_innen häufig auf Unverständnis (vgl. ebd.). Die Mandatsübernahme in Asylverfahren ist für viele Rechtsanwälte unattraktiv, da zum einen ein enormer Zeitaufwand besteht, das Mandat häufig eine besondere Herausforderung darstellt und Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen

in diesem Bereich selten kostendeckend arbeiten können (vgl. Müller 2005, 7). Der Rechtsanwalt Habbe (vgl. 2009, 10) beschreibt Abschiebungshaftmandate als anspruchsvoll und belastend zugleich, wobei zusätzlich die kurzen Fristen und Schwierigkeiten im Kontakt mit den Betroffenen eine besondere Herausforderung darstellen.

Beobachtung aus der Praxis:

Im Bereich der Abschiebungshaft gibt es einige sehr engagierte Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, die Mandate, wenn möglich, ohne finanzielle Absicherung übernehmen oder durch ein geringes Honorar den Betroffenen entgegenkommen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Gelder aus Rechtshilfefonds zu beantragen, die von verschiedenen Organisationen, z.B. von Pro Asyl, den Wohlfahrtsverbänden oder dem Jesuiten-Flüchtlingsdienst betrieben werden.

4.4 Beratung aus der Perspektive der Sozialen Arbeit

Für die Beratung in Abschiebungshaft kann hier keine allgemeingültige Methode vorgestellt werden, die dem Beratungsprozess gerecht werden könnte. Beratung im Kontext Sozialer Arbeit setzt beim Einzelnen an, seinem subjektiven Erleben und an seinen_ihren persönlichen Ressourcen (vgl. Seithe 2008, 11). Einige Merkmale sind jedoch charakteristisch für Beratungsansätze der Sozialen Arbeit, wie die Alltagsnähe, also eine Sicht auf den_die Betroffene_n unter Berücksichtigung seiner_ihrer Umwelt (vgl. ebd.). Zimmer und Sextro (vgl. 2007, 13) berichten aus ihrer Praxis, dass die Adressat_innen der Beratung in Abschiebungshaft häufig stark belastet sind - durch die äußeren Umstände und ihre physische Verfassung. Die starke Belastung der Adressat_innen erfordert ein besonders sensibles Vorgehen der Berater_innen und kann ohne spezifisches Fachwissen und Handlungswissen der Berater_innen zu Überforderung der Beteiligten auf beiden Seiten führen.

„Professionelles sozialpädagogisches Handeln, (...) erschöpft sich nicht in methodisch nachvollziehbarem Handeln, sondern muss sich in fachspezifischen Vorgehensweisen im Bezug auf wissenschaftliches Wissen begründen können“ (Schneider 2006, 25). Für Beratung aus Sicht der Sozialen Arbeit kann demnach keine eindeutige Handlungsanweisung erstellt werden. Professionelle Berater_innen bedienen sich verschiedenster

Methoden, immer im Hinblick auf den Einzelfall, wobei wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen werden. „Beratung stellt problem-, klienten- und zielspezifische Methoden zusammen, integriert sie und geht eklektisch vor“ (Sickendiek u.a. 2008, 135).

Beratung in Abschiebehaft kann als allgemeine soziale Beratung bzw. Einzelfallberatung bezeichnet werden. Beratung findet im professionellen Kontext durch ausgebildete Fachkräfte statt oder wird von ehrenamtlichen Kräften ohne spezifische Ausbildung angeboten. Soziale Beratung ist ein Sammelbegriff für Beratungsangebote, die sich „auf Schwierigkeiten von Individuen oder Gruppen in und mit ihrer Umwelt beziehen“ (ebd., 17). Die soziale Umwelt der Betroffenen in Abschiebungshaft ist geprägt durch die institutionellen Rahmenbedingungen der Hafteinrichtung und der Separation von persönlichen Netzwerken und Hilfesystemen.

Beratung in Abschiebungshaft wird in der Regel als „klassische“ Einzelberatung angeboten. Im Mittelpunkt von Einzelberatung stehen meist „die individuellen und subjektiven Problemerkahrungen, die individuell erlebten sozialen (...) Rahmenbedingungen der jeweiligen Problemlage, sowie der Prozess der Orientierung, Entscheidung, Planung und Handlung“ (ebd., 95). Aufgabe der Berater_innen ist es auch bei der Einzelberatung, Problemkontexte zu thematisieren, das heißt, familiäre und gesellschaftliche Faktoren in den Beratungsprozess miteinzubeziehen und einer reduzierten und oberflächlichen Betrachtung des Problems entgegenzuwirken (vgl. ebd., 96f.). Berater_innen und Hilfesuchende gestalten gemeinsam die Inhalte und den Ablauf der Beratung, wobei die individuelle Sichtweise und das Empfinden des_der Betroffenen im Mittelpunkt stehen sollten (vgl. ebd., 97).

Ein großer Anteil der Herausforderungen im Leben werden mit Unterstützung des '**informellen sozialen Netzwerkes**' bearbeitet und zum Teil gelöst. Menschen wenden sich erst dann an offizielle Beratungsangebote, wenn das eigene Netzwerk nicht die Möglichkeiten oder Ressourcen besitzt, angemessen und effizient den_die Betroffene_n zu unterstützen (vgl. ebd., 22). Besonders Menschen, die wenige soziale Kontakte haben bzw. sich mit ihren Anliegen nicht an ihre Kontakte wenden möchten oder können, sowie Betroffene, die feststellen, dass für eine gelingende Problemlösung Fachwissen notwendig ist oder Personen, die besonders stark durch ihre Probleme belastet sind, suchen Beratungsstellen auf (vgl. ebd.).

Zimmer und Sextro (vgl. 2007, 13) beschreiben, dass das Ziel der Sozialen Arbeit, „(...) ein Individuum oder auch eine Gruppe von Menschen durch Beratung, Konflikt- und Krisenhilfe in Selbstverantwortung und Handlungskompetenz zu stärken (...)“, für die Praxis der Sozialarbeit in Abschiebungshaft nur eingeschränkt zu realisieren ist. Besonderheiten des Praxisfeldes der Abschiebungshaft sind u.a. der eingeschränkte Handlungsrahmen der Betroffenen selbst und die unveränderbaren Strukturen ihrer Lebenswelt. Beratung aus Sicht der Sozialen Arbeit als ergänzende Unterstützungsform der vorhandenen Problemlösungsressourcen der Klient_innen, als **„Hilfe zur Selbsthilfe“**, ist nur begrenzt auf die Adressat_innen der Beratung in Abschiebungshaft übertragbar. Zum einen können ungünstige Lebensumstände nur sehr eingeschränkt verändert werden und zum anderen können lösungsorientierte Prozesse aus der Haft heraus und ohne spezifische Fachkenntnisse häufig nicht eigenständig vorangetrieben werden. Menschen in Abschiebehaft sind verstärkt auf die Unterstützung anderer angewiesen und befinden sich in einem deutlichen Abhängigkeitsverhältnis gegenüber den Berater_innen.

Der Aufbau und die Gestaltung der Beratungsbeziehung ist ein bedeutender Aspekt jedes Beratungssettings und entscheidend für den Erfolg der Beratung (vgl. Sickendiek u.a. 2008, 129). „Ohne eine offene, vertrauensvolle und auf Zusammenarbeit orientierte Beziehung aller Beteiligten ist keine erfolgreiche Beratung möglich“ (vgl. ebd.). Die Beratungsvariablen, entwickelt von Carl Roger, werden heute als relevante Aspekte jedes gelingenden Beratungsprozesses gesehen und bilden die Grundlage für eine erfolgreiche Hilfeziehung (vgl. Seite 2008, 12).

'Empathie' beschreibt eine „(...) Fähigkeit, sich in die Gefühle und Gedanken einer Person hinein versetzen zu können“ (Sickendiek u.a. 2008, 129). Eine empathische Haltung umzusetzen bedeutet das Bemühen, seinen Gegenüber „in seinem Denken, Fühlen und Handeln nachvollziehen zu können, für seine subjektiven und objektiven Möglichkeiten, Grenzen, Rollen etc., ein möglichst tiefgehendes Verständnis zu entwickeln“ (ebd.). 'Wärme und Akzeptanz' beschreiben eine Haltung des_der Beraters/Beraterin, welche durch Respekt und Offenheit geprägt ist (vgl. ebd., 130). Eine wertschätzende Haltung bedeutet zusätzlich, ein Angebot nicht an Bedingungen zu knüpfen und sein Gegenüber anzunehmen, wie er_sie eben ist (vgl. Seite 2008, 12). Diese Form des Begegnens kann Ängste des_der Unterstützungssuchenden verringern, Sicherheit geben, und

ihn_sie motivieren, unbekannte neue Handlungsmöglichkeiten zu erproben (vgl. Sicken-diek u.a. 2008, 130). 'Echtheit und Authentizität' beschreibt eine Form der Kommunika-tion, welche durch Offenheit und Direktheit geprägt ist (vgl. ebd.). Der_die zu Beraten-de kann durch die Wahrnehmung des_der Beraters/Beraterin als integre Person, seine tatsächlichen Gefühle und Gedanken zeigen (vgl. ebd.).

Eine gewisse Machtasymmetrie ist Bestandteil jedes Beratungssettings. Aufgabe der Be-rater_innen aus Sicht der Sozialen Arbeit ist die Beratung möglichst auf Augenhöhe durchführen, das heißt, das bestehende **Machtverhältnis** zwischen dem_der Exper-te/Expertin und der_dem Hilfesuchenden möglichst gering zu halten. Im Hinblick auf die Beratungsbeziehung in Abschiebungshaft ist anzunehmen, dass ein asymmetrisches Machtverhältnis, durch verschiedene Aspekte besonders ausgeprägt, vorhanden ist. Machtasymmetrien in interkulturellen Beziehungen werden nach Auernheimer (2011, 171f.) nicht durch kulturelle Differenzen ausgelöst, sondern vermutlich verursacht durch „ (...) Rechtsstatus, soziale[n] Status, Image der Gruppe, *Connections*, Sprach-mächtigkeit, strukturelle Diskriminierung, Zugang zu Informationen“. Die Lebens-situation der in der Beratung beteiligten Akteur_innen und mit diesen verbundenen Möglichkeiten und Chancen unterscheiden sich gravierend. Die Inhaftierten sprechen häufig kein Deutsch, befinden sich in einem völlig fremden Kulturkreis und Rechtssys-tem, sind in ihren Handlungsmöglichkeiten massiv eingeschränkt und stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis gegenüber den Berater_innen. Zimmer und Sextro (vgl. 2007, 14) berichten von der Schwierigkeit, in der sozialarbeiterischen Praxis in Abschiebung-shaft eine vertrauensvolle Basis aufzubauen, da die Berater_innen von den Hilfe-suchenden als Teil des Systems wahrgenommen werden. Unter diesen Bedingungen scheint eine Beratung auf Augenhöhe als besondere Herausforderung. Eine institutionel-le Unabhängigkeit der Berater_innen ist vorteilhaft um einen Teil der bestehenden Hierarchien zu verringern. Ein möglichst transparenter Beratungsverlauf kann zusätz-lich den Aufbau einer vertrauensvollen Beratungsbeziehung unterstützen.

Die besondere Situation der Betroffenen kann zu weiteren Schwierigkeiten führen. „Häufig flüchten sich Abschiebungshäftlinge in Vermeidungsstrategien und brechen jeg-lichen Kontakt zu den betreuenden Sozialarbeitern ab“ (Zimmer/Sextro 2007, 14). Gerade Betroffene, die sich irregulär in Deutschland aufgehalten haben, sind es ge-

wohnt, bestimmte Angebote zu vermeiden und ihre Situation möglichst geheim zu halten. Für diese Betroffenen kann es besonders schwierig sein, den Berater_innen zu vertrauen und sich auf das Beratungsangebot einzulassen.

Ausschlaggebend für eine gelingende Beratungsbeziehung ist zudem das richtige Maß von '**Nähe und Distanz**', zwischen dem Sich-Einfühlen und Abstand erhalten (vgl. Schneider 2006, 146f.). Ein Ehrenamt in Abschiebungshaft endet in der Regel nicht an der Pforte der Hafteinrichtung, sondern reicht weit in den privaten Raum der Berater_innen und Unterstützer_innen hinein. Die Schwierigkeit, sich abzugrenzen wird hier zur besonderen Herausforderung. „Emotionale Betroffenheit wird dann zum Fehler, wenn sie in Mitleid, welches die KlientInnen schwächer mache, umschlage“ (ebd., 143). 'Zu viel machen' zu wollen und Klient_innen zu wenig am Beratungsprozess partizipieren zu lassen, kann sich negativ auf den Beratungsprozess auswirken und Klient_innen hemmen, eigene Problemlösungsstrategien zu entwickeln (vgl. ebd., 140f.). Im Beratungsprozess stehen bestimmte Aspekte, wie juristische Mittel, im Fokus. Berater_innen sollten den Betroffenen dennoch ermöglichen, eigene Schwerpunkte zu setzen. Die Aufgabe der Berater_innen ist es, die „(...) Menschen in ihrer Individualität zu sehen und Räume zu ihrer Entfaltung zu schaffen“(ebd., 141).

Fallverstehen ist Teil des Beratungsprozess, „einen parallel ablaufenden Prozess der kognitiven Beobachtung und Verarbeitung dessen, was in der lebendigen Beziehung geschieht“ (Schrödter 2013, 113). Hier findet in der Praxis eine Verknüpfung von Theorien und Konzepten und auch Überlegungen im Hinblick auf kulturelle Unterschiede statt (vgl. ebd.). Die Adressat_innen in Abschiebungshaft stammen aus unterschiedlichsten Ländern. Menschen werden geprägt durch ihre Lebensverhältnisse, Sitten, Gebräuche, gesellschaftliche Normen und Wertvorstellungen, durch Menschen die sie umgeben oder einfach durch ihre Sozialisation unter bestimmten Rahmenbedingungen. Im gesellschaftlichen Diskurs wird meist sehr unkritisch der Begriff Kultur verwendet, um eine bestimmte Prägung der Menschen aufgrund ihrer Herkunft zu beschreiben. Kultur wird häufig als statisches Konstrukt verwendet, als Erklärungshilfe für Unverständliches und führt zu Kulturzuschreibungen und Abgrenzungsmechanismen (Kalpaka 2004, 34ff.), was einem Verständnis der Betroffenen entgegenwirkt und zudem konflikthafte Faktoren verschleiern kann.

Kultur sollte als dynamischer Prozess verstanden werden, wobei im Vordergrund das „(...) Tun der Menschen unter bestimmten Lebensbedingungen (...)“ (Kalpaka 2004, 40) stehen sollte. Nach einem dynamischen Kulturverständnis werden Kulturen „nicht essentialistisch als überindividuelle Wesenheiten gesehen, die hinter dem Rücken der Individuen ihr Denken und Handeln bestimmen, sondern als durch Kommunikationsprozesse bestimmte kollektive Vorstellungen, die sich im Prozeß des sozialen Wandels laufend verändern“ (Leenen u.a. 2013, 110). Ein Konsens besteht aus der Perspektive der Sozialen Arbeit in dem Verständnis, das „(...) in Kontexten des Fremdkulturkontaktes ohne eine gewisse interkulturelle Professionalität durchgängig die Gefahr von Wahrnehmungsverzerrungen, von Fehlzuschreibungen, Fehldiagnosen, und unsachgemäßen Interventionen sowie die einer Missachtung der Identität des Gegenübers im Interaktionsprozeß“ (ebd., 101) steht. Um dies zu vermeiden, ist es nötig, dass Berater_innen in Abschiebungshaft eigene Denk- und Handlungsmuster in Bezug auf kulturelle Prägung reflektieren.

Im Hinblick auf die Arbeit mit Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen werden von Fachkräften besondere Handlungskompetenzen vorausgesetzt, um mögliche Komplikationen in der Kommunikation zu minimieren. Auernheimer (2011, 176) fasst die Aufgaben der Fachkräfte in der interkulturellen Sozialarbeit zusammen: „Sie müssen Kommunikationsschwierigkeiten bewältigen, darüber hinaus interkulturelle oder vermeintliche interkulturelle Konflikte managen und in interkulturellen Dialogen Anerkennungs- und Wertekonflikte bearbeiten“. Nach Hinz-Rommel (1994, 56) sind hierbei interkulturelle Handlungskompetenzen die Voraussetzung „(...) für angemessene, erfolgreiche oder gelingende Kommunikation in einer fremdkulturellen Umgebung, mit Angehörigen anderer Kulturen (...)“. „Interkulturelle Kompetenz besteht (...) aus einem Bündel von Fähigkeiten die einen *produktiven Umgang mit der Komplexität kultureller Überschneidungssituationen* erlauben“ (vgl. Leenen u.a. 2013, 114). Die Autoren beschreiben die Fähigkeiten der Berater_innen in Bezug auf interkulturelle Kompetenzen näher und setzen bestimmte Persönlichkeitseigenschaften, soziale Kompetenzen, spezifische Kulturkompetenzen und allgemeine kulturelle Kompetenzen voraus, welche nur zum Teil durch Bildungsangebote erlernbar sind (vgl. ebd., 114ff.).

Neben der Fähigkeit, eigene Vorstellungen und Erwartungen in Bezug auf die Beratung zu reflektieren, kann ebenfalls die Fähigkeit der Empathie zu interkulturellen Kompe-

tenzen gezählt werden. Empathie ermöglicht, „(...) die Probleme und Gefühlslagen des Klienten nachzuvollziehen, auch wenn sie von den eigenkulturellen Vorstellungen des Beraters abweichen“ (Koptelzewa 2004, 86). Ein weiterer Aspekt ist Toleranz, um unterschiedliche Vorstellungen im Hinblick auf die Zielsetzung der Beratung oder dem Verständnis einer Vertrauensbasis anzunehmen. Zu kulturellen Kompetenzen können zusätzlich Wissensbestände über andere Kulturen gezählt werden, wobei Koptelzwa (ebd.) hier zwischen „Faktenwissen (...) und dem konzeptuellen Wissen über die Existenz von möglichen kulturspezifischen Unterschieden in allen Lebensbereichen“ unterscheidet. Das Anpassen der Kommunikation auf den_die jeweilige Adressat_in mit ihren_seinen kulturellen Spezifika und Kommunikationsprobleme zu identifizieren, wird als weitere Kompetenz ausgeführt, was Berater_innen ermöglicht, angemessen reagieren zu können (vgl. ebd., 87).

Im Hinblick auf die Adressat_innen in der Abschiebungshaft sollten Berater_innen in dem Bewusstsein agieren, dass diese durch bestimmte Erfahrungen geprägt sind und zum Teil Diskriminierung ausgesetzt wurden. „Wenn man als Fachkraft nicht auf die (möglichen) Diskriminierungserfahrungen von Klienten mit Migrationserfahrung achtet, dann wirken manche Verhaltens- und Reaktionsweisen befremdlich oder irritierend“ (Auernheimer 2011, 173).

Aus der Praxis:

In unserer Beratungsgruppe werden in der Regel die Insassen jeweils von zwei Berater_innen unterstützt. Die Berater_innen haben hierdurch die Möglichkeit, fehlende Professionalität auszugleichen und sich gegenseitig zu unterstützen. Zusätzlich ist der zeitliche Rahmen begrenzt und eine Dokumentation der Informationen für spätere Schritte zwingend notwendig. Ein_e Berater_in alleine kann dies nur schwer umsetzen. Zusätzlich wird häufig ein_e Dolmetscher_in benötigt, der_die während der Beratung anwesend ist. Dieses ungleiche Verhältnis wirkt sich auf die Beratungsbeziehung aus und kann den Aufbau einer vertrauensvollen Beratungsbeziehung hemmen.

5. Forschungsarbeit

Diese Forschungsarbeit ist in Anlehnung an Heinz Mosers (2003) Verständnis von Praxisforschung angefertigt worden. Durch die von Moser (vgl. ebd., 7f.) beschriebenen Verfahren soll ermöglicht werden, die Praxis zu objektivieren und systematische Schlüsse zu ziehen, was in der alltäglichen Praxis oft nicht möglich ist (vgl. ebd.). „Praxisforschung hilft damit, einen distanzierten Blick auf die Praxis zu gewinnen und das Handeln zu klären“ (ebd., 8). Im Fokus der Praxisforschung steht, neben der Beschreibung des Praxisfeldes, der praktische Nutzen der Forschungsarbeit, bzw. die Suche nach Problemlösungen im Praxisfeld.

Um wissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen muss nach Moser (vgl. ebd., 19) dem_der Leser_in ermöglicht werden, die Qualität der Arbeit zu beurteilen und somit bestimmte Gütekriterien erfüllt werden. Die Gütekriterien für die Praxisforschung sind Transparenz, Stimmigkeit, Adäquatheit, und Anschlussfähigkeit der Forschungsarbeit (vgl. ebd., 20ff.). Der letzte Abschnitt dieser Arbeit beinhaltet eine Diskussion dieser Forschungsarbeit im Hinblick auf Mosers Qualitätsstandards. Im folgenden Abschnitt sind einige Vorüberlegungen und daraus resultierende forschungsleitende Fragen der Praxis dargestellt. Die Forschungsfrage ist Ergebnis einer theoretischen Auseinandersetzung mit dem Praxisfeld und eigenen Erfahrungen aus der Praxis der Beratung in Abschiebungshaft.

5.1 Vorüberlegung und Fragen der Praxis

Diese Forschungsarbeit basiert auf der Fragestellung: 'Welche Grenzen und Möglichkeiten bestehen in der praktischen Arbeit von ehrenamtlichen Gruppen in Abschiebehaft'. In der theoretischen Auseinandersetzung wurde deutlich, dass das Themengebiet 'Beratung in Abschiebungshaft' in wissenschaftlichen Publikationen bisher kaum berücksichtigt wurde. Die wenigen aktuellen Fachpublikationen beziehen sich hauptsächlich auf übergeordnete juristische Themen und vernachlässigen Einblicke in die praktische Umsetzung der Beratung. Eine Beschreibung des Praxisfeldes der Beratung in Abschiebungshaft auf Basis dieser Publikationen wäre eine verkürzte Darstellung der Prozesse, würde der Praxis nicht gerecht werden und zudem relevante Bereiche nicht berücksichtigen. Berater_innen in Abschiebungshaft erfüllen im Hinblick auf ihren definierten

Arbeitsbereich, ihrer Zielsetzung und ihrer Position im Rahmen der Hafteinrichtung bzw. der organisatorischen Einbindung unterschiedlichste Funktionen, die im vorherigen Kapitel bereits beschrieben wurden und sind im Hinblick auf ihre praktische Arbeit nur schwer voneinander abzugrenzen.

Aufgrund des begrenzten Rahmens dieser Arbeit und der sehr heterogenen Strukturen der Beratungsformen, die Vergleiche nur schwer ermöglichen, wurden nicht alle Formen der Beratung in Abschiebungshaft in dieser Arbeit behandelt. Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt auf der praktischen Arbeit der ehrenamtlichen Gruppen, da diese im Bezug auf ihre Tätigkeit, den Voraussetzungen und Strukturen unter vergleichbaren Bedingungen agieren. Zudem besteht die Annahme, dass Beratung in Abschiebungshaft durch ehrenamtlichen Gruppen, im Vergleich zu anderen Beratungsformen, eine besondere Herausforderung darstellt. Ehrenamtliche Berater_innen sind enormen Belastungen ausgesetzt, wobei Bewältigungsstrategien aufgrund der häufig fehlenden organisatorischen Einbindung und dem fehlendem Zugang zu Unterstützungsangeboten eigenständig durch die Gruppe oder den Einzelnen entwickeln werden müssen.

In meiner praktischen Arbeit als Beraterin in Abschiebungshaft werden in jeder Beratung Grenzen deutlich, die meine praktische Arbeit negativ beeinflussen. Innerhalb der Gruppe findet jedoch nur selten ein Austausch zwischen den Gruppenmitgliedern über die Beratungspraxis statt. Aufgrund der Gruppenstruktur einer Gruppe aus Ehrenamtlichen mit begrenzten zeitlichen Ressourcen können Grenzen der praktischen Arbeit innerhalb der Gruppe nur am Rande thematisiert werden. Zudem steht im Fokus der praktischen Arbeit eine möglichst effiziente Unterstützung der Adressat_innen, was in der Praxis sehr zeitaufwändig ist, so dass wenig Raum bleibt, über die Erfahrungen der einzelnen Berater_innen zu sprechen und Problemlösungsstrategien zu entwickeln, welche die praktische Arbeit verbessern könnten. Einige konflikthafte Konstellationen lassen sich, allein durch das Setting der Beratung in einer totalen Institution, mit massiven Restriktionen erklären, wie im theoretischem Teil dieser Arbeit bereits näher beschrieben wurde. Daraus leitet sich die These ab, dass die Beschränkungen durch die Institution Grenzen der Praxis darstellen und sich negativ auf die Qualität der Beratung auswirken.

Abgesehen von den institutionellen Rahmenbedingungen bestehen weitere Probleme,

die sich in der Beratungspraxis zeigen. Diese Grenzen werden meiner Erfahrung nach von den einzelnen Gruppenmitgliedern sehr unterschiedlich wahrgenommen, bewertet und bewältigt. Im Austausch mit der Gruppe ist zudem deutlich geworden, dass es nicht immer möglich ist, eine Problemlösungsstrategie zu entwickeln, die den Vorstellungen aller Gruppenmitgliedern entspricht. In der Gruppe bestehen unterschiedliche Sichtweisen hinsichtlich der eigentlichen Zielsetzung der Beratung, was dazu führt, dass bestimmte Aspekte im Fokus der Praxis stehen und andere nur am Rande behandelt werden können. Der Fokus der meisten Berater_innen unserer Gruppe liegt ganz klar auf einer juristischen Abklärung des Falles, was dazu führt, dass andere Themen oftmals zu kurz kommen und die Qualität der Beratung meiner Meinung nach verringert wird. Meinem eigenen Anspruch an qualitativere und insbesondere klientenorientiertere Beratung kann ich aufgrund der Rahmenbedingungen häufig nicht gerecht werden. Dieses Spannungsfeld wird von mir als zusätzliche Belastung empfunden. Eine Begrenzung der Fälle, um die Qualität der Beratung zu steigern, wird aktuell nicht vorgenommen und unter den bestehenden Voraussetzungen von der Gruppe nicht in Betracht gezogen.

Zudem ist bei ehrenamtlichen Berater_innen nicht vorauszusetzen, dass das eigene Handeln gleichermaßen reflektiert wird und bestimmte Konfliktpotenziale möglicherweise nicht wahrgenommen werden. Das praktische Vorgehen der Beratung basiert auf keinem Leitfaden, keinem Handlungskonzept und ist abhängig von den einzelnen Berater_innen und den von ihnen entwickelten persönlichen Strategien, Beratung nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Nicht immer gleichen sich diese individuellen Strategien. Es besteht die Annahme, dass eine Vereinheitlichung der praktischen Tätigkeit anhand von bestimmten Handlungsmaximen und allen zugängliches Fachwissen die Qualität der Beratung steigern bzw. einheitliche Qualitätsstandards ermöglichen könnten. In dieser Arbeit sollen konflikthafte Prozesse bzw. Grenzen der Praxis identifiziert werden, um zum einen die Praxis der Ehrenamtlichen näher zu beschreiben und gleichzeitig ehrenamtliche Berater_innen für bestimmte Konfliktpotenziale zu sensibilisieren und Problemlösungsprozesse voranzutreiben.

5.2 Vorbereitung des Forschungsvorhabens

Durch die thematische Eingrenzung der Forschungsfrage wurden in dieser Forschungs-

arbeit hauptsächlich ehrenamtliche Besuchergruppen für ein Interview angefragt. Durch meine praktische Tätigkeit bestanden im Vorfeld verschiedene Kontakte zu anderen Berater_innen und Sozialarbeiter_innen, die in Abschiebehafte tätig sind. Zusätzlich recherchierte ich im Internet nach weiteren Gruppen, die einer vergleichbaren Tätigkeit nachgehen. Insgesamt wurden an zehn Gruppen Interviewanfragen per E-Mail verschickt. Die Interviewanfrage enthielt eine Beschreibung meines Forschungsvorhabens und die Zusicherung, dass persönliche Daten der Interviewpartner_innen anonymisiert werden. Zusätzlich erwähnte ich, dass es für mein Forschungsvorhaben nicht relevant sei, dass meine Interviewpartner_innen Experten im engsten Sinne wären, sondern dass lediglich etwas Erfahrung mit der Praxis der Beratung in Abschiebehafte vorausgesetzt würde. Hier ist anzumerken, dass in der Regel die erfahrensten Mitglieder der Gruppen sich bereit erklärten das Interview durchzuführen. Im weiteren E-Mail Kontakt wurde ein Termin vereinbart, der Interviewleitfaden zugesendet und abgeklärt, dass das Interview mit einem Tonband aufgenommen wird und dass alle Interviewten im Anschluss das fertige Transkript erhalten und, wenn nötig, Änderungen vornehmen können. Lediglich der Interviewpartner der Gruppe aus Bremen machte von dieser Möglichkeit Gebrauch und überarbeitete einige Passagen des Transkripts. Um diesen Prozess dennoch transparent und nachvollziehbar zu gestalten, sind die betreffenden Stellen im angehängtem Transkript hervorgehoben. Mit den Interviewpartner_innen der Gruppen aus Hamburg und Frankfurt wurde zudem auf Wunsch der Beteiligten im Vorfeld des Interviews der Leitfaden persönlich bzw. telefonisch durchgesprochen.

Zwei angeschriebene Gruppen antworteten nicht auf meine Anfrage bzw. hatten nicht die Motivation oder die zeitlichen Ressourcen an meiner Befragung teilzunehmen. Ein geführtes Interview wurde nicht verwendet, da die Gruppe aktuell keine Beratung durchführt, sondern lediglich Öffentlichkeitsarbeit betreibt. In den Gruppen aus Mannheim und Frankfurt wurden jeweils zwei Berater_innen interviewt. Da die Gruppe aus Frankfurt erst seit kurzer Zeit besteht, einzelne Gruppenmitglieder jedoch über Erfahrungen aus anderen Amnesty-Gruppen verfügen, hatte ich hierdurch die Möglichkeit, zusätzlich eine unerfahrene Beraterin zu interviewen, um ihre Sichtweise mit in die Analyse aufzunehmen. In der Gruppe aus Mannheim führen lediglich zwei Beraterinnen die Beratung durch, dies ermöglichte mir, das gesamte Praxiswissen dieser Gruppe zu erfassen.

5.3 Beschreibung der beteiligten Akteur_innen

Im folgenden Abschnitt werden die beteiligten ehrenamtlichen Gruppen beschrieben und ein kurzer Überblick über die Rahmenbedingungen der Tätigkeit gegeben. Neben den Interviews mit Gruppenmitgliedern wurde ein weiteres Interview mit einem hauptamtlichen Sozialarbeiter durchgeführt. Durch den Vergleich der ehrenamtlichen Beratung in Abschiebungshaft mit der Beratung aus Perspektive der professionellen Sozialarbeit sollen weitere Erkenntnisse gewonnen werden. Informationen wurden aus den jeweiligen Interviews und den Kurzfragebögen entnommen, die jedes Gruppenmitglied im Anschluss an das Interview ausfüllte.

A: Ehrenamtliches Mitglied des Vereins „Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.“

Der Verein „Hilfe für Menschen in Abschiebungshaft Büren e.V.“ wurde 1994 in Reaktion auf die Inbetriebnahme der Abschiebehaft der JVA Büren gegründet. Das gemeinsame Ziel der Vereinsmitglieder ist es, die Abschiebungshaft abzuschaffen. Der Schwerpunkt des Vereins ist die Beratung in Abschiebungshaft, welche aktuell von ca. 12 bis 15 aktiven Gruppenmitgliedern durchgeführt wird, die wöchentlich Abschiebungshäftlinge in der JVA Büren beratend unterstützen. Die Gruppe trifft sich zusätzlich einmal die Woche, um den Mitgliedern eine Einzelfallbesprechung zu ermöglichen und das weitere Vorgehen zu besprechen. Im Rahmen der Beratung in der JVA Büren werden laut des Interviewpartners ca. 45 bis 50 Personen pro Woche beraten. Der Verein macht neben der Beratung in Abschiebehaft zusätzlich Öffentlichkeitsarbeit mit verschiedensten Aktionen, um auf die Situation der Abschiebungshäftlinge aufmerksam zu machen. Ein eigener Rechtshilfefond befindet sich im Aufbau. Die Struktur der Gruppe und die Aktivitäten sind sehr heterogen. Dies ist auf die Gründungsphase zurückzuführen, wo sich Menschen aus dem karitativ-kirchlichen Bereich und aus dem autonomen linken Spektrum zusammen fanden und den Verein ins Leben riefen. Der Interviewpartner (A) ist seit über 20 Jahren im Bereich der Abschiebungshaft tätig und arbeitet als Flüchtlingsberater. Er ist Pressesprecher der Gruppe und Ansprechpartner für juristische Fragen. Das Gruppenmitglied hat keine, auf die Tätigkeit ausgerichtete, spezifische Ausbildung, hat sich jedoch fortlaufend durch Fortbildungen weiterqualifiziert und wird

heute aufgrund seiner Erfahrung selbst angefragt, Fortbildungen und Vorträge zum Thema zu halten.

B: Ehrenamtlicher Berater der „Rechtsberatung Abschiebungshaft Bremen“

Die studentische Rechtsberatung für Gefangene wird in Bremen seit 1977 angeboten. Die Gruppe selbst wurde 1994 gegründet und ist dem Verein für „Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e.V.“ angegliedert. Die Gruppenkonstellation ändert sich häufig. Aktuell finden Beratungen durch drei ehrenamtliche Gruppenmitglieder statt. Eines davon hat die Position eines Hauptberaters und leitet die anderen Berater_innen an. Außerdem arbeitet eine Hochschulprofessorin in der Gruppe, welche die fachliche Aufsicht führt. Alle Berater_innen sind Student_innen, die über einen Schlüsselqualifikationskurs im Fachbereich Jura zu der Gruppe gekommen sind. Die Beratung selbst findet einmal wöchentlich in der Abschiebungshaft im Polizeigewahrsam Bremen statt. Die Gruppe bietet reine Rechtsberatung an. Sie arbeitet fallorientiert und trifft sich regelmäßig außerhalb der Beratung, wenn im Bezug auf einen Einzelfall Handlungsbedarf besteht. Die Anzahl der Abschiebungshäftlinge in Bremen ist sehr gering. Aktuell sind keine Abschiebungshäftlinge in Polizeigewahrsam in Bremen untergebracht. Finanzielle Mittel, z.B. für Fortbildungsmaßnahmen der Berater_innen, stehen der Gruppe über den Rechtshilfeverein zu Verfügung.

Der Interviewpartner (B) selbst ist seit 2009 in der Gruppe aktiv und hat sich neben den besuchten Universitätskursen durch verschiedenste Fachtagungen zum Thema weiterqualifiziert.

C1/C2: Ehrenamtliche Mitglieder der Asyl-/Abschiebehaftgruppe aus Frankfurt

Die ehrenamtliche Abschiebehaftgruppe aus Frankfurt ist Teil der Frankfurter Asylgruppe von Amnesty International, die im Rahmen von Amnesty Asylsuchende berät. Die Gruppe besteht aus ca. 30 Mitgliedern, die einmal wöchentlich, jeweils mit vier Berater_innen in der JVA Frankfurt Preungesheim Abschiebehaftlinge berät. Die Abschiebehaftgruppe wurde im Oktober 2013 gegründet und ist somit erst neu in der Thematik. Bei den Gruppenmitgliedern handelt es sich um sozial engagierte Amnesty

Mitgliedern aus unterschiedlichsten Bereichen. Der Erfahrungs- und Wissensstand der einzelnen Mitglieder im Bereich der Flüchtlingsarbeit ist sehr unterschiedlich. Die Gruppe trifft sich in der Regel einmal im Monat zu einem Gruppentreffen, wo organisatorische Fragen geklärt und wenn möglich aktuelle Fälle besprochen werden.

Im Rahmen dieser Forschungsarbeit wurden zwei ehrenamtliche Gruppenmitglieder befragt. Der eine Interviewpartner ist bereits ein erfahrenes Amnestymitglied (C1), das bereits andernorts langjährige praktische Erfahrungen im Bereich der Asylberatung gesammelt hat. Die andere Interviewpartnerin ist ein neues Gruppenmitglied (C2) mit geringer praktischer Erfahrungen.

D: Ehrenamtliches Mitglied der „Kirchlichen BesucherInnen-Gruppe in der Abschiebehaf Hamburg“

Die „Kirchliche BesucherInnen-Gruppe in der Abschiebehaf Hamburg“ besteht aus ca. zehn Gruppenmitgliedern, die ehrenamtlich Abschiebungshäftlinge in der Justizvollzugsanstalt Billwerder in Hamburg beraten. Die Gruppe gehört der ökumenischen Arbeitsstelle im Kirchenkreis Hamburg-Ost an. Die JVA Hamburg verfügt über 20 Plätze für Abschiebungshäftlinge, wobei aktuell bis zu acht Betroffene inhaftiert sind. Beratung wird regelmäßig, alle zwei Wochen angeboten. Der Schwerpunkt der Gruppe, die sich 2008 gegründet hat, ist Seelsorge und aktuelle Hilfe in Notsituationen. Die Gruppenmitglieder kommen aus unterschiedlichsten Bereichen, sind Studierende, Rentner_innen und Theologen/Theologinnen. Gruppentreffen finden lediglich vierteljährig statt. Die Gruppe verfügt über keinen eigenen Rechtshilfefond und kooperiert mit dem 'Förderverein für Seelsorge und Betreuung von Abschiebungshäftlingen in Hamburg e.V.'. Unterstützt wird die Gruppe durch die Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft für Kirchenasyl Fanny Dethloff, die die Gruppe informiert, Kontakte zu Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen herstellt und auch als Ansprechpartnerin in Einzelfällen fungiert.

E1/E2: Ehrenamtliche Mitglieder der „Arbeitsgemeinschaft für Menschen in Abschiebehaf Mannheim“

Die Gruppe „Arbeitsgemeinschaft für Menschen in Abschiebehaf Mannheim“ wurde

1994 gegründet und besteht aus sieben aktiven und weiteren passiven Mitgliedern, wobei lediglich zwei aktive Mitglieder die Betreuung der Abschiebungshäftlinge in der Abschiebehaft der JVA Mannheim durchführen. Die Abschiebehaft Mannheim verfügt über 62 Plätze, wobei zum Zeitpunkt des Interviews lediglich fünf Abschiebungshäftlinge untergebracht waren. Die Schwerpunkte der Gruppe sind Rechtsberatung und Verfahrensberatung. Die Gruppe verfügt über einen selbstgegründeten Rechtshilfefond. Die Gruppenmitglieder kommen aus verschiedenen Bereichen. Sie sind u.a. Sozialarbeiter_innen, Freiberufler_innen, Erzieher_innen und Studierende. Die Beratung in Abschiebungshaft finden regelmäßig, je nach zeitlichen Kapazitäten der Betreuer_innen, mindestens zweimal wöchentlich statt. Die nicht aktiv beratenden Gruppenmitglieder unterstützen die Betreuer_innen durch Recherche und Öffentlichkeitsarbeit. Es findet vierzehntägig ein Treffen der Gruppenmitglieder_innen statt, wobei einzelne Fälle und das Vorgehen im Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit besprochen werden. So soll sichergestellt werden, dass jedes Gruppenmitglied über alle Aktivitäten und Fälle informiert ist. Die Gruppe arbeitet eng mit einer Rechtsanwältin zusammen, die häufig zu den Gruppentreffen kommt und die Gruppe in juristischen Fragen unterstützt. Die einzelnen Gruppenmitglieder kommen zum größten Teil aus dem sozialem Bereich. Sie verfügen über keine juristische Ausbildung, haben sich jedoch kontinuierlich durch Literaturrecherche, Fortbildungen, Amnesty International Seminare und selbstorganisierte Veranstaltungen und den ständigen Austausch mit Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen fortgebildet.

Die beiden Interviewpartnerinnen (E1/E2) sind erfahrene ehrenamtliche Betreuerinnen, die seit über 20 Jahren in der Flüchtlingsberatung aktiv sind und aktuell die Beratungstätigkeit/Betreuungstätigkeit in der JVA Mannheim durchführen. Sie sind Amnesty-Mitglieder und über ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Asylcafé Mannheim zu der Beratung in Abschiebehaft gekommen.

S: Uli Sextro, Sozialarbeiter in der „Ökumenischen Beratungsstelle in der Gewahrsamseinrichtung für Abschiebungshäftlinge in Ingelheim“

Uli Sextro ist als Sozialarbeiter seit 2006 in der ökumenischen Beratungsstelle in der Gewahrsamseinrichtung für Abschiebungshäftlinge in Ingelheim tätig. Die Hafteinrich-

tung wurde speziell für Abschiebungshäftlinge konzipiert und die Haftbedingungen sind im Vergleich zu den Justizvollzugsanstalten im Allgemeinen lockerer.

Der Interviewpartner ist seit 20 Jahren in der Flüchtlingsarbeit tätig und bildet sich kontinuierlich durch Fortbildungen weiter. In Ingelheim können bis zu 152 Abschiebungshäftlinge untergebracht werden (vgl. add, o.J.).

5.4 Methodisches Vorgehen

Im folgenden Abschnitt ist das methodische Vorgehen dieser Forschungsarbeit beschrieben. Zu Beginn wird die methodische Ausrichtung dieser Arbeit begründet, die Erhebungsmethode näher beschrieben und abschließend die einzelnen Schritte des Analyseverfahrens zur Auswertung des Materials näher erläutert. Zu Beginn eines Forschungsvorhabens ist zu prüfen, ob im Hinblick auf die Zielsetzung der Arbeit eine qualitative oder quantitative Ausrichtung sinnvoll ist.

5.4.1 Qualitative Ausrichtung der Forschungsarbeit

Zur Durchführung dieser Forschungsarbeit sind hauptsächlich qualitativ ausgerichtete Verfahren und Methoden eingesetzt worden. Die Wahl, diese Forschungsarbeit qualitativ auszurichten, lässt sich durch verschiedene Aspekte begründen. Quantitativ ausgerichtete Forschung hat zum Ziel: „(...) allgemeine Aussagen und Hypothesen im wissenschaftlichem Prozess zu überprüfen“ (Moser 2003, 22). Die Logik der quantitativ ausgerichteten Forschung verläuft „nach den Regeln der Deduktion – also der Ableitung des zu erklärenden Sachverhalte aus generellen Sätzen (Prämissen) und Randbedingungen“ (ebd., 23). „Die *qualitativen Studien* richten ihre Erkenntnisinteresse weniger auf den Beweis durch die „große Zahl“, sondern auf das *Verstehen* von sozialem Handeln, dessen Beschreibung und Rekonstruktion anhand weniger Einzelfälle“ (Schaffer 2002, 46). Die Verwendung qualitativer Methoden hat in der Regel nicht den Zweck, bereits bestehende Hypothesen zu überprüfen, sondern neue Hypothesen zu bilden oder bestehende Hypothesen zu erweitern (vgl. Schaffer 2002., 47).

Im Hinblick auf die forschungsleitende Fragestellung mit dem Ziel, Grenzen und Möglichkeiten der Beratung in Abschiebungshaft zu identifizieren, wurde eine qualitative Ausrichtung der Vorgehensweise gewählt. Das Ziel dieser Forschungsarbeit ist es nicht,

allgemeingültige Aussagen zu treffen, sondern ein noch kaum erforschtes Praxisfeld zu beschreiben und das subjektive Erfahrungswissen der beteiligten Akteur_innen zu erfassen. In dieser Arbeit sollen das Praxisfeld der untersuchten Gruppen dargestellt und Grenzen und Möglichkeiten identifiziert werden, um daraus Problemlösungsprozesse abzuleiten, welche die Qualität der Praxis verbessern könnten. Bestimmte Annahmen hinsichtlich der Fragestellung können zwar aus Theorie und Praxis abgeleitet werden, sind jedoch aufgrund der fehlenden theoretischen Grundlagen nicht abschließend oder vollständig. Zusätzlich ist im Hinblick auf die Zielsetzung dieser Arbeit das subjektive Erleben der Interviewpartner_innen von besonderer Relevanz. Welche Grenzen die praktische Arbeit der Berater_innen tatsächlich beeinflussen, kann erst durch Aussagen und Deutungen der Interviewpartner_innen selbst erfasst werden. Die offene Herangehensweise dieser Arbeit ermöglicht es zudem, neue, unbedachte Aspekte noch während des Forschungsverlaufes zu berücksichtigen.

Experteninterview

In der qualitativen Forschung stehen unterschiedliche Erhebungsinstrumente, wie z.B. das narrative Interview, Gruppenerhebungsverfahren und Experteninterviews zur Verfügung. Die Erhebungsmethode dieser Arbeit ist das leitfadengestützte Experteninterview. Im Rahmen dieser Forschungsarbeit wurden Interviews mit Berater_innen in Abschiebehaft mit Hilfe eines Leitfadens durchgeführt. Der Expertenbegriff wird in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung unterschiedlich definiert (vgl. Bogner/Menz 2009, 67). Bogner und Menz (ebd., 67ff.) beschreiben und kritisieren die im wissenschaftlichen Diskurs zugrundegelegten Definitionen und unterscheiden zwischen einem voluntarischen Expertenbegriff, einer konstruktivistischen Definition und einer wissenssoziologischen Fokussierung des_der Experten/Expertin. Dieser Forschungsarbeit wurde ein durch Meuser und Nagel (vgl. 1989, 3) geprägter Expertenbegriff zugrunde gelegt. Danach ist die Zulässigkeit des Expertenbegriffs abhängig von dem eigentlichen Forschungsinteresse und wird durch den_die Forscher_in selbst begrenzt für eine bestimmte Forschungsfrage auf eine spezifische Personengruppe zugeschrieben. Im Interesse des_der Forschers/Forscherin steht der_die Experte/Expertin als Funktionsträger_in und die damit „verknüpften Zuständigkeiten, Aufgaben, Tätigkeiten und die aus diesen gewonnenen exklusiven Erfahrungen und Wissensbestände“ (Meuser/Nagel 1989, 4).

Aufgrund des Forschungsinteresses dieser Arbeit, Grenzen und Möglichkeiten der praktischen Arbeit in der Beratungstätigkeit in Abschiebungshaft zu identifizieren, wird im Rahmen dieser Arbeit den Berater_innen der Status der Experten/Expertinnen verliehen. Hierbei wird keine Differenzierung zwischen „Quasi-Experten/Expertinnen“ im Sinn von ehrenamtlichen Berater_innen ohne spezifische Ausbildung und professionellen Berater_innen mit fachlicher Qualifizierung vorgenommen. Die praktische Tätigkeit und der Zugang zu spezifischem Praxiswissen qualifiziert die beschriebene Personengruppe in dieser Forschungsarbeit, als Experten/Expertinnen zu fungieren.

Im Gegensatz zu anderen offenen Interviews steht im Experteninterview nicht die interviewte Person im Fokus der Analyse. Die Fragen des Interviews zielen nicht auf den Einzelfall ab und beziehen sich nicht auf die individuellen Biographien der Interviewten (vgl. Meuser/Nagel 1989, 2f.). „Der Kontext, um den es hier geht, ist ein organisatorischer oder ein institutioneller Zusammenhang, der mit dem Lebenszusammenhang der darin agierenden Person gerade nicht identisch ist und in dem sie nur einen „Faktor“ darstellt“ (ebd., 2).

Als Forschungsinstrument wurde ein teilstrukturierter Leitfaden verwendet. Der Leitfaden ist in Leitthemen gegliedert, die sich auf die Fragestellung dieser Forschungsarbeit beziehen und im Hinblick auf die theoretischen Vorüberlegungen und Erfahrungen der eigenen praktischen Arbeit gebildet wurden. Meuser und Nagel (vgl. ebd., 8) sehen ein leitfadengestütztes Gespräch als geeignetes Instrument, Experteninterviews durchzuführen, da hierbei die Interessen des_der Forscher_in gewahrt werden, Informationen spezifisch auf die Thematik ausgerichtet zu begrenzen. Gleichzeitig wird der_die Forscher_in dem Expertenstatus des_der Interviewpartner_in gerecht. Des Weiteren können Experten/Expertinnen durch die offene Herangehensweise über „(...) Entscheidungsfälle berichten, auch Prinzipien benennen, nach denen sie verfahren; die über-individuellen, handlungs- bzw. funktionsbereichsspezifischen Muster des Expertenwissens müssen jedoch auf Basis dieser Daten rekonstruiert werden“ (Meuser/Nagel 2009, 51). Meuser und Nagel (vgl. ebd. 52) sind der Meinung, dass diese Informationen mit einer standardisierten Befragungsmethode nicht erfasst werden können.

5.4.2 Durchführung der Interviews

Das ursprüngliche Vorhaben, alle acht Experteninterviews persönlich (face-to-face) durchzuführen, konnte aufgrund der großen Distanzen zwischen den Wohnorten der Interviewpartner_innen nicht umgesetzt werden und zwei Interviews mussten folglich in anderer Form stattfinden. Die Interviews mit den Gruppenmitgliedern aus Bremen und Hamburg wurden am Telefon durchgeführt, da es Komplikationen mit der Nutzung von Skype gab bzw. die Interviewpartnerin nicht mit der Nutzung des Programms vertraut war. Diese Vorgehensweise kann sich aufgrund des fehlenden Einblicks in nonverbale Kommunikation und einer gewissen Distanz, die nicht nur räumlich die Interviewsituation prägt, nachteilig auf die Qualität des gewonnenen Materials auswirken.

Alle Interviews wurden mit einem Tonbandgerät aufgezeichnet, um eine Analyse der Ergebnisse im Anschluss zu ermöglichen. Die Befragten sind keine Experten/Expertinnen im engsten Sinne und äußerten zum Teil Unsicherheiten in Bezug auf die Befragungssituation. Die Berater_innen machten teilweise von der Möglichkeit Gebrauch, die Aufnahme während des Interviews zu stoppen. Die Dauer der Interviews variierte zwischen 13 und 50 Minuten. Den Gruppenmitgliedern wurden im Anschluss an die Interviews Fragebögen zugesendet, um einheitlich einige grundlegende Daten zu erfassen.

Im Anschluss an die Befragung ist es in der Regel nötig, die Tonbandaufnahmen in ein Textformat umzuwandeln, welches im Hinblick auf das Auswertungsverfahren geeignet ist (vgl. Mayring 2010, 53). Die Tonbandaufnahmen der Interviews wurden wörtlich, nach einem vereinfachten Transkriptionsverfahren von Dresing und Pehl (2013) transkribiert. Nach Meuser und Nagel (vgl. 1989, 14) ist es für die Auswertung von Experteninterviews nicht notwendig ein aufwendiges Transkriptionsverfahren, wie es bei narrativen Interviews verwendet wird, anzuwenden. Ein einfaches Transkript beinhaltet in der Regel prioritär die Wiedergabe des Gesprochenen, wobei die Sprache geglättet wird und para- oder nonverbale Interaktionen vernachlässigt werden (vgl. Dresing/Pehl 2013, 18). Deutliche Pausen und emotionale Regungen, Störungen und Betonungen sind im jeweiligen Transkript gekennzeichnet.

5.4.3 Das Auswertungsverfahren

Es existieren unterschiedlichste Verfahren und Methoden um qualitative Interviews auszuwerten. In dieser Arbeit wurde das Verfahren der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2010) angewendet. Im Folgenden werden das methodische Vorgehen erläutert und einzelne Schritte des Auswertungsprozesses näher beschrieben.

Die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring

„Ziel der Inhaltsanalyse ist, Kommunikationsinhalte, die in Form von Texten vorliegen, wissenschaftlich zu analysieren“ (Knapp 2008, 20). Im Fokus der qualitativen Inhaltsanalyse steht nicht nur der Inhalt des Textes, sondern die Erkenntnis sozialer Wirklichkeit und das Verstehen (vgl. ebd.). „Es wird eine objektive und systematische Beschreibung des manifesten Inhaltes der Kommunikation gefordert“ (ebd.). Im Zentrum inhaltsanalytischer Arbeit steht in der Regel ein Kategoriensystem (vgl. Mayring, 2010, 20). Das Verfahren mit Kategoriensystemen ist fester Bestandteil der quantitativen Inhaltsanalyse (vgl. ebd., 49). Doch auch in der qualitativen Inhaltsanalyse soll, nach Mayring (ebd.), versucht werden „die Ziele der Analyse in Kategorien zu konkretisieren“. Das Kategoriensystem ermöglicht dem Leser, die Analyse nachvollziehen zu können (vgl. ebd.). Mayring (vgl. ebd., 65) unterscheidet drei voneinander unabhängige Grundverfahren der qualitativen Inhaltsanalyse: Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung. Er beschreibt, dass diese Verfahren keinesfalls als reine Techniken verstanden werden sollten, die ohne Prüfung anzuwenden sind, sondern sieht die Notwendigkeit, die Verfahren im Hinblick auf das zur Verfügung stehende Material der Analyse anzupassen (ebd., 59). Die Wahl der Analysetechnik wird hierbei im Hinblick auf die Zielsetzung und das zugrundeliegende Material getroffen (ebd., 65).

Ziel der Zusammenfassung ist, „(...) das Material so zu reduzieren, dass die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben, durch Abstraktion einen überschaubaren Corpus zu schaffen, der immer noch Abbild des Grundmaterials ist“ (ebd.). Die Strukturierung bezeichnet deduktiv ausgerichtete Verfahren der Inhaltsanalyse, wobei Kategorien theoriegeleitet im Vorfeld des Auswertungsprozesses gebildet werden (vgl. Mayring 2008, 11). Die Analyseverfahren der Explikation haben zum Ziel, „(...) zu einzelnen fraglichen Textteilen (...) zusätzliches Material heranzutragen, das das Verständnis erweitert, das die Textstellen erläutert, erklärt, ausdeutet“ (Mayring 2010, 65).

In dieser Forschungsarbeit wurde das Verfahren der Zusammenfassung mit einer induktiven Kategorienbildung als geeignetes Analyseverfahren gewählt. „Mit >>induktiv<< ist dabei gemeint, dass das Textmaterial Ausgangspunkt ist und die Kategorien möglichst eng an den Textpassagen orientiert formuliert werden“ (Mayring 2008, 11). Es wurde angenommen, dass ein deduktiv ausgerichtetes Auswertungsverfahren, wie die Strukturierung, in Bezug auf die Fragestellung der Forschungsarbeit und das zur Verfügung stehenden Materials nicht geeignet ist. Beratung in Abschiebungshaft wurde in aktuellen Fachpublikationen kaum behandelt, weshalb es nach Kenntnisstand zu Beginn der Forschungsarbeit nicht möglich war, gültige Kategoriensysteme zu bilden. Erst das Praxiswissen der Experten/Expertinnen ermöglicht eine Kategorisierung.

„Eine induktive Kategoriendefinition (...) leitet die Kategorien direkt aus dem Material in einem Verallgemeinerungsprozess ab, ohne sich auf vorab formulierte Theoriekonzepte zu beziehen“ (Mayring 2010, 83). Während das Auswertungsverfahren in dieser Forschungsarbeit rein induktiv ausgerichtet durchgeführt wurde, ist die Erhebung durch die Fragestellungen des Leitfadens eine Mischform, die beide Ausrichtungsverfahren vereint. Die Fragen des Leitfadens orientierten sich an sehr groben Kategorien, die im Laufe des Auswertungsverfahrens an das gewonnene Material angeglichen und überarbeitet wurden. Durch die Strukturierung des Leitfadens konnten Informationen in Bezug auf die Forschungsfrage thematisch eingegrenzt werden, um insbesondere das Material in eine Form zu bringen, die im begrenzten Rahmen dieser Arbeit auch bearbeitet werden kann. Zusätzlich konnte hierdurch sichergestellt werden, dass die durch Vorannahmen als relevant eingestuften Themen in der Interviewsituation auch angesprochen werden. Des Weiteren besteht die Vermutung, die aus dem Austausch mit Berater_innen im Vorfeld dieser Arbeit resultierte, dass Grenzen in der praktischen Arbeit sehr unterschiedlich wahrgenommen werden und den Berater_innen nicht immer bewusst sind. Grenzen, die vielleicht nicht direkt von den Berater_innen als solche wahrgenommen werden, könnten durch Schilderungen der praktischen Erfahrungen dennoch identifiziert werden. Die Fragen des Leitfadens gaben lediglich die Richtung vor und wurden möglichst offen gestellt. Zusätzlich wurden in allen Leitthemen offene Fragen gestellt, die lediglich auf die Forschungsfrage ausgerichtet sind und keine weiteren Eingrenzungen beinhalteten.

Das Ablaufmodell nach Mayring

Die Stärke der qualitativen Inhaltsanalyse ist nach Mayring (vgl. 2010, 59) die klare Aufteilung des Prozesses in einzelne Schritte, die im Vorfeld festgelegt werden und dem Leser ermöglichen, die Analyse nachzuvollziehen. Das Ablaufschema ist hierbei lediglich als Orientierung zu sehen und muss im Hinblick auf das Material und die Zielsetzung angepasst werden (ebd.).

Die folgende Beschreibung der Auswertung basiert auf dem von Mayring (vgl. ebd., 69) entwickelten Ablaufmodell zur Durchführung der zusammenfassenden Inhaltsanalyse. Im ersten Schritt des Analyseverfahrens wurden auf Basis der transkribierten Interviews die Analyseeinheiten bestimmt. Hierbei wurden die Aussagen der Berater_innen paraphrasiert und nicht inhaltstragende Gesprächsteile ausgelassen. Im Prozess des Paraphrasierens wurden die Textvorlagen auf eine einheitliche Sprachebene gebracht und Inhalte in grammatikalischer Kurzform dargestellt. Die hierbei entwickelten Paraphrasen wurden aus dem Text kopiert und gesondert aufgeführt. Auf Basis des nun erlangten neuen Materials wurde das Abstraktionsniveau der Reduktion neu bestimmt und Paraphrasen, die unterhalb des Abstraktionsniveaus lagen, verallgemeinert. Paraphrasen, die über dem Abstraktionsniveau lagen, blieben vorerst unverändert. Inhaltsgleiche Paraphrasen oder für den Inhalt nicht relevante Passagen, wurden anschließend gelöscht. Daraufhin wurden zusammenhängende Aussagen, die im Text verteilt waren, gebündelt und als neue Aussage wiedergegeben. Im Anschluss wurde überprüft, ob die generalisierten Aussagen den ursprünglichen Inhalt des Interviews repräsentieren. Zusätzlich wurde überprüft, ob die Paraphrasen des ersten Schrittes vollständig in das Kategorienschema eingeordnet werden können. Um das Kategoriensystem weiter zu verallgemeinern, wurde das Abstraktionsniveau weiter erhöht und die einzelnen Schritte des Ablaufmodells erneut durchgeführt. Mehrere Wiederholungen dieses Verfahrens waren nötig, um das Material zu reduzieren und die abschließenden Kategorien zu entwickeln. Die von Mayring geforderte Rücküberprüfung auf Basis des Ausgangsmaterials wurde durchgeführt (vgl. Mayring 2010, 69).

5.5 Darstellung der Ergebnisse

Im folgenden Abschnitt sind die Ergebnisse der qualitativen Inhaltsanalyse anhand von Kategorien dargestellt. Die sechs Kategorien sind auf Basis der inhaltstragenden Aussagen der Interviewpartner_innen konstruiert worden. Im Anschluss an die Beschreibung der Kategorien werden die Ergebnisse dieser Forschungsarbeit thematisiert. Abschließend werden relevante Erkenntnisse in Bezug zur bereits beschriebenen Theorie diskutiert.

Im Rahmen dieser Praxisforschung können keine signifikanten Daten erhoben werden und keine allgemeinen Aussagen getroffen werden, die die Praxis der ehrenamtlichen Gruppen im Allgemeinen beschreiben. Die identifizierten Grenzen und Möglichkeiten beschreiben lediglich Ausschnitte der Praxis, der in dieser Arbeit untersuchten Gruppen. Dennoch können identifizierte Grenzen Hinweise auf bestehende Konflikte bieten, die auch in anderen, hier nicht erfassten Gruppen relevant sein können. Die folgenden Kategorien haben nicht den Anspruch, vollständig die Inhalte der Interviews wiederzugeben. Sie dienen lediglich als Mittel, die Ergebnisse zu verdichten und dem Leser inhaltstragende Aspekte zugänglich zu machen.

Alle Kategorien haben gemeinsam, dass in sämtlichen Interviews Aussagen zu bestehenden Grenzen getroffen wurden, die ihnen zugeordnet werden konnten. Einige Kategorien unterscheiden sich in den erfassten Gruppen, deutlich im Hinblick auf ihre Relevanz, bzw. ihre Ausprägung. Ein Grund hierfür sind die bereits beschriebenen, sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Abschiebungshafteinrichtungen. Die dargestellten Möglichkeiten der praktischen Arbeit zeigen die unterschiedlichen Strategien der Gruppen, mit bestehenden Grenzen umzugehen und verdeutlichen zugleich, was aus Sicht der ehrenamtlichen Gruppenmitgliedern nötig wäre, um die Qualität ihrer Arbeit zu steigern.

Identifizierte Kategorien können nicht eindeutig voneinander abgegrenzt werden, überschneiden und beeinflussen sich. Aus den Interviews konnten sechs Kategorien entwickelt werden, die „Grenzen und Möglichkeiten“ aus Sicht der ehrenamtlichen Berater_innen beschreiben. Es ist nicht davon auszugehen, dass bestimmte Themen, wenn sie von den Interviewpartner_innen nicht genannt worden sind, deshalb in den jeweiligen Gruppen keine Relevanz haben. Ein Grund hierfür ist, dass die abschließenden Kategorien erst im Auswertungsprozess gebildet wurden und nicht alle Themen einzeln

abgefragt wurden. Stattdessen wurden die Fragestellungen relativ offen gehalten.

In den Interviews ist zudem deutlich geworden, dass die Interviewpartner_innen teils unterschiedliche Schwerpunkte setzten. Daher wurden bestimmte Themen vielleicht von Einigen nicht angesprochen, obwohl sie dennoch von Bedeutung für die Praxis sind. Die Ausprägungen sind u.a. abhängig von den Handlungsrahmen der Berater_innen in Bezug auf die jeweiligen Hafteinrichtungen. Die Beratung der Abschiebungshäftlinge finden in den Gruppen aus Frankfurt, Büren, Mannheim und Hamburg in einer Justizvollzugsanstalt statt. In Bremen beraten die Gruppenmitglieder im Polizeigewahrsam. Der interviewte Sozialarbeiter Uli Sextro ist als einziger Interviewpartner in einer gesonderten Hafteinrichtung für Abschiebungshäftlinge in Ingelheim tätig.

5.5.1 Grenzen und Möglichkeiten der Beratung in Abschiebehaft

Um die Darstellung der Ergebnisse möglichst einfach zu gestalten und dem Leser eine schnelle Zuordnung der Inhalte zu ermöglichen, wurden die Gruppen nach dem jeweiligen Ort benannt, in welchem die Mitglieder regelmäßig beratend tätig sind. Der bezeichnete Ort bietet demnach keinen Hinweis auf den Sitz der Gruppe bzw. den Wohnort der Berater_innen. Des Weiteren wurde das von den Interviewpartner_innen verwendete Vokabular, wo nötig, angeglichen. Einige Begrifflichkeiten sind hier gesondert aufgeführt, da davon auszugehen ist, dass die Interviewpartner_innen diese Bezeichnungen bewusst gewählt haben. In den Interviews wurden die Selbstbezeichnungen Unterstützer_innen, Betreuer_innen und Berater_innen von den Interviewpartner_innen verwendet. Die beiden Interviewpartnerinnen aus Mannheim bezeichnen sich selbst ausschließlich als Betreuerinnen und nicht als Beraterinnen. In dieser Arbeit wurde die Begrifflichkeit der Berater_innen gewählt, da die Beratung von Betroffenen in Abschiebungshaft in allen Gruppen wichtiger Bestandteil der praktischen Arbeit ist und zusätzlich die häufigste Selbstbezeichnung darstellt. Zudem verwenden die Interviewpartnerinnen aus Mannheim durchgängig die Begrifflichkeit des Flüchtlings, um Betroffene in Haft zu beschreiben. Es ist davon auszugehen, dass diese Bezeichnung einer deutlichen Positionierung der Gruppe dient, die verdeutlichen möchte, dass es sich bei den Betroffenen tatsächlich um Menschen handelt, die aus ihren Ländern flüchten mussten. Zusätzlich dient diese Bezeichnung einer Abgrenzung der Adressat_innen ihrer Arbeit von gewöhnlichen Strafhäftlingen.

Kategorie 1: Rahmenbedingungen des Beratungssettings

In allen Interviews berichten die Berater_innen von bestehenden Grenzen im Hinblick auf die Rahmenbedingungen des Beratungssettings, die die Qualität ihrer Beratung negativ beeinflussen. Probleme bestehen in Bezug auf den Zugang sowie den weiteren Kontakt zu den Adressat_innen, Einschränkungen im Beratungsprozess selbst, der fehlenden Möglichkeit der Nutzung von technischen Kommunikationsmöglichkeiten in der Institution und einer deutlichen Abhängigkeit von den Mitarbeiter_innen sowie Sozialarbeiter_innen der Hafteinrichtungen. Diese beschriebenen Grenzen sind direkte Folgen der institutionellen Rahmenbedingungen.

Beschränkter Zugang zu den Adressat_innen

Abschiebungsgefangene, die das Angebot der Berater_innen nutzen möchten, müssen sich in den Hafteinrichtungen in Frankfurt, Ingelheim, Hamburg, Büren und Mannheim in eine Liste eintragen bzw. einen förmlichen Antrag stellen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Inhaftierte nach Hinweisen von Freunden, Verwandten, anderen Inhaftierten, Sozialarbeiter_innen und Beamten/Beamtinnen, die die Gruppe erreichen, von den Berater_innen selbst angemeldet werden. In Bremen ist die Gruppe darauf angewiesen, dass die zuständigen Polizeibeamt_innen sie informieren, wenn Abschiebungsgefangene in Polizeigewahrsam untergebracht werden (vgl. B, 1, 25-28). Das Anmeldeverfahren in den Hafteinrichtungen setzt voraus, dass die Betroffenen über das bestehende Beratungsangebot informiert sind. Der Sozialarbeiter beschreibt, dass dies in der Gewahrsamseinrichtung in Ingelheim strukturell gewährleistet wird, da alle Neuzugänge über das bestehende Beratungsangebot aufgeklärt werden und sich im Anschluss für das gewünschte Angebot eintragen können (vgl. S, 1, 39-49).

Beobachtung aus der Praxis:

In Frankfurt führt dieses Anmeldeverfahren dazu, dass nicht alle Inhaftierten beraten werden können. In den Hafteinrichtungen wurden Listen in verschiedenen Sprachen ausgehängt. Betroffene, die von der Gruppe beraten wurden, äußerten, dass Mitgefangene zum Teil das Angebot der Beratungsgruppe nicht kennen würden oder nicht wüssten, wie sie sich für das Angebot der Ehrenamtlichen anmelden könnten. Die Inhaftierten sind in Frankfurt also nicht immer ausreichend informiert. Aufgrund der bestehenden Sprachbarriere ist es den Betroffenen häufig nicht möglich, sich selbstständig über Angebote zu informieren. Dadurch werden sie

stark abhängig von den Mitarbeiter_innen der Institution und deren persönlichem Engagement.

Der Zugang zu den Inhaftierten ist zum größten Teil für die Gruppen zeitlich bzw. terminlich eingeschränkt, wodurch bei den Berater_innen in der Beratungssituation Zeitdruck entstehen kann und nicht alle Interessenten beraten werden können. In Bremen und Frankfurt ist es den Gruppen in der Regel lediglich möglich, einmal wöchentlich an einem festgesetztem Termin Beratung anzubieten, der Gruppe in Hamburg einmal in zwei Wochen (vgl. B, 2, 51-64), (vgl. C1, 1, 36-29), (vgl. D, 1, 17-18). Die Berater_innen in Frankfurt und Hamburg müssen zudem im Vorfeld sicherheitsüberprüft werden (vgl. C1, 1, 39- 41), (vgl. D , 5, 214-218).

In Büren ist Beratung in der Regel für vier Stunden pro Woche möglich. Die Gruppe aus Mannheim hat keine durch die JVA auferlegte terminliche oder zeitliche Begrenzung, muss jedoch bei Besuchen die Tagesstruktur der JVA berücksichtigen (vgl. E1, 7, 305-326). Es bestehen hier keine klaren Regelungen zwischen der Institution und den Gruppenmitgliedern, was gelegentlich zu langen Wartezeiten seitens der Berater_innen führt (vgl. ebd.). Die Gruppenmitglieder aus Frankfurt und Büren berichten von der Problematik, aufgrund des begrenzten Zeitrahmens, nicht alle Interessenten beraten zu können, was in Büren dazu führte, dass eine Warteliste eingerichtet werden musste (C1, 1, 35-38), (vgl. A, 6, 358-361). In Frankfurt ist durch die JVA zusätzlich die Anzahl der Berater_innen, sowie die Anzahl der zu Beratenden pro Beratungstermin auf vier Berater_innen und fünf Inhaftierte begrenzt, was in der Praxis ebenfalls zu zeitlichen Schwierigkeiten führt (vgl. C1, 2, 86-90).

Die Interviewpartner_innen der Gruppen aus Frankfurt und Hamburg beschreiben Einschränkungen resultierend aus dem von der JVA vorgeschriebenen Anmeldeverfahren für Berater_innen und Personen, die die Gruppe unterstützen. In Hamburg und Frankfurt müssen Personen, die die Gruppe begleiten, wie z.B. Dolmetscher_innen oder Praktikant_innen, frühzeitig angemeldet werden (vgl. D, 5, 212-220), (vgl. C2, 4, 158-162). Laut des Interviewpartners aus Frankfurt stehen zum Zeitpunkt der geforderten Anmeldung die benötigten Sprachen der Betroffenen nicht immer fest. Dies führt dazu, dass nicht immer rechtzeitig Dolmetscher_innen kontaktiert werden können (vgl. ebd.). In Frankfurt müssen zusätzlich auch die Berater_innen vor jeder Beratung namentlich angemeldet werden (vgl. C2, 1, 38-41). Der Interviewpartner der Gruppe aus

Bremen sieht ein weiteres Problem darin, dass die Ehrenamtlichen lediglich Zugang zum Polizeigewahrsam haben und wenn Betroffene, zum Beispiel wegen einer benötigten Behandlung im Krankenhaus, in die JVA verlegt werden, der Zugang nicht mehr so leicht zu realisieren ist (vgl. B, 4, 158-164).

Die Interviewpartner_innen aus Frankfurt beschreiben ein zeitaufwendiges Sicherheitsverfahren, welches die Berater_innen vor jeder Beratung durchlaufen müssen, um in die Besuchsräume zu gelangen. Dieses Verfahren führt gelegentlich dazu, dass die Beratung nicht zum abgesprochenen Zeitpunkt angeboten werden kann (vgl. C2, 4, 162-168). In den Interviews der Gruppen aus Mannheim und Hamburg ist deutlich geworden, dass eine vergleichbare Praxis der jeweiligen Institutionen zu Beginn ihrer Tätigkeit bestand, im Laufe der Zeit jedoch deutlich gelockert worden ist und heute lediglich Kontrollen in Form von Stichproben erfolgen (vgl. E1, 6, 261-266), (vgl. D, 4, 173-177).

Beschränkter Kontakt zu den Adressat_innen

Die Gruppen aus Frankfurt und Mannheim beschreiben, dass bestimmte Grenzen im Kontakt zu den Betroffenen bestehen, die sich negativ auf die Praxis auswirken. Die Gruppe aus Frankfurt sieht eine Problematik darin, dass die Gruppe in der Regel nur während der Beratungszeit die Möglichkeit hat, mit den Inhaftierten zu kommunizieren. Lediglich durch Briefe und aufwendige Absprachen für Telefongespräche kann ein Kontakt über das Beratungsangebot hinaus erfolgen (vgl. C2, 4, 168-170). In dem Interview der Gruppe aus Mannheim beschreibt die Interviewte, dass die Haftbedingungen die Beratungstätigkeit erschweren. Die Beraterin führt aus, dass z.B. gemeinsame Gespräche mit den Betroffenen und deren Angehörigen bzw. mit beauftragten Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen nicht mehr so einfach zu realisieren sind und die Inhaftierten nur beschränkt Zugriff auf ihre persönlichen Sachen und Mobiltelefone haben, so dass z.B benötigte Telefonnummern nicht in der Beratungssituation eingeholt werden können (vgl. E1, 7, 273-289).

Abhängigkeit der Gruppen von weiteren Akteur_innen in der Institution

Einige Gruppen beschreiben Schwierigkeiten im Kontakt mit den zuständigen Sozialarbeiter_innen oder den Beamten/Beamtinnen in den jeweiligen Hafteinrichtung. In den Interviews ist deutlich geworden, dass die Gruppen Ansprechpartner_innen in der Hafteinrichtung benötigen, die ihnen Informationen zukommen lassen oder ihnen zuarbeiten. Die Interviewpartner_innen aus Mannheim beschreiben, dass der Kontakt zu den

Sozialarbeiter_innen stark abhängig ist von deren persönlichem Engagement, Qualifikation und Position innerhalb der Institution (vgl. E1, 8, 359- 378), (vgl. E2, 4, 178-183). Die Gruppen aus Büren und Mannheim sehen eine Problematik darin, dass die Sozialarbeiter_innen in einem noch stärker reglementiertem Feld agieren müssen und viele Dinge offiziell nicht machen dürfen (vgl. E1, 8, 371- 378), (vgl. A, 6, 297, 301). Die fehlende Unabhängigkeit der Sozialarbeiterin gegenüber der Institution wird von den Interviewpartner_innen aus Mannheim als Problem dargestellt, was sich in der Praxis negativ auf die Kooperation auswirkt (vgl. E1, 8, 371-378). „Und dann denke ich, hat sie auch ihre Grenzen im Kontakt zu uns als Gruppe, die von außen kommt und (...) in ihren Grundannahmen GEGEN Abschiebehaft ist“ (E2, 4, 184-186). Im Interview wurde zudem deutlich, dass die Gruppe auf die Sozialarbeiterin angewiesen ist und es für wichtig hält, eine_n Ansprechpartner_in zu haben, der_die, über ihre Einblicke aus der wöchentlichen Beratung hinaus, relevante Informationen mit der Gruppe austauscht und ihnen bei Bedarf auch zuarbeitet (E1, 8, 363- 368). Der Interviewpartner aus Frankfurt beschreibt, dass benötigte Unterlagen der Inhaftierten der Gruppe erst sehr kurz vor der Beratung zugänglich gemacht werden und die hieraus resultierende fehlende Vorbereitung sowie die Tatsache, dass infolge Dolmetscher_innen erst sehr spät kontaktiert werden können, die Qualität der Beratung beeinflussen (vgl. C1, 2, 88-91). Die Unterlagen der Betroffenen sind für die Berater_innen im Hinblick auf die juristischen Themen der Beratung von besonderer Relevanz. In einigen Hafteinrichtungen haben die Berater_innen keinen Zugang zu Kommunikationsgeräten oder Kopierern. Eine der Interviewpartnerinnen aus Mannheim beschreibt, dass die Gruppe auf den 'guten Willen' der Beamten angewiesen ist, die je nach Stimmung Kopien erstellen oder auch nicht (vgl. E1, 6, 294-301). „(...) [M]anchmal sind die auch froh, dass wir da sind, weil wir deeskalieren (...), auf der anderen Seite sind wir auch Sand im Getriebe, je nach Stimmung (...).“ (E1, 6, 297-298).

Die beschriebenen Grenzen im Bezug auf die Rahmenbedingungen, führen bei den Gruppen zu Qualitätsverlusten in der praktischen Arbeit und Zeitdruck auf Seiten der Berater_innen. Die beschriebenen Einflussfaktoren wirken sich zusätzlich negativ auf die Betroffenen aus, die hierdurch nicht immer Zugang zum bestehenden Angebot erlangen, mit stark begrenzten zeitlichen Ressourcen beraten werden und nur eingeschränkt außerhalb der Beratung mit der Gruppe kommunizieren können. Im Hinblick auf die

kurzen Verfahren und drohenden Abschiebungen ist es besonders problematisch, dass nicht alle Interessenten zeitnah beraten werden können.

Die Gruppen stehen zudem in einem Abhängigkeitsverhältnis zu weiteren Akteur_innen, die in der JVA agieren. Dies erhöht zum Teil den persönlichen Arbeits- und Zeitaufwand der Berater_innen und kann einen negativen Einfluss auf deren praktische Arbeit haben. Nicht immer können benötigte Unterlagen oder Informationen in der Beratungssituation eingeholt werden, die dennoch für eine effiziente Unterstützung der Betroffenen erforderlich sind. Der Sozialarbeiter Herr Sextro ergänzt hierzu, dass aufgrund der Rahmenbedingungen Betroffene in Haft nicht immer effektiv geholfen werden kann (vgl. S, 5, 231-234). Wenn z.B. der Verdacht auf eine psychische Erkrankung besteht, kann der Sozialarbeiter den Betroffenen nicht ohne Weiteres zu einem Arzt schicken, sondern muss organisieren, dass ein Psychologe in die Hafteinrichtung kommt, was in der Praxis häufig schwierig zu realisieren ist (vgl. S, 5, 234-240). Zudem ist der zeitliche Rahmen begrenzt, so dass ein Gutachten in wenigen Stunden erstellt werden muss (ebd.).

Möglichkeiten

Der Umgang der erfassten Gruppen mit der Institution JVA unterscheidet sich deutlich. Fast alle Gruppen beschreiben das System aus Regeln und Vorschriften der JVA als starren Rahmen, in dem sie agieren müssen. In den Interviews (E2/D) wurde lediglich deutlich, dass bestehende Regelungen im Laufe der Zeit durch die Institution gelockert wurden. Die Gruppe aus Mannheim beschreibt, dass sie sich gegen bestimmte Vorschriften, wie die Beratung auf einen bestimmten Tag zu beschränken, bisher erfolgreich gewehrt hat (vgl. E1, 7, 324-326). Der Interviewpartner aus Büren stellt die Grenzen im Bezug auf die Rahmenbedingen im Gegensatz zu den anderen Interviewpartner_innen als dynamischen Prozess dar, welcher von den Akteur_innen der Institution und auch der Gruppe laufend gestaltet wird (vgl. A, 7, 283-331). Erlassene Regelungen von Seiten der JVA müssen laut des Interviewpartners begründet werden, es finden Gespräche mit der Anstaltsleitung statt und wenn es dennoch nötig ist, werden Vorschriften durch die Gruppe kreativ umgangen und Freiräume erkämpft (vgl. A, 7, 317-331). Der Interviewpartner beschreibt, dass durch den Zusammenhalt der Gruppe, durch gesellschaftlichen und politischen Rückhalt, sowie durch die Tatsache, dass die Hälfte aller Gefangenen von der Gruppe beraten wird, in bestimmten Konfliktsituationen Druck auf die Anstaltsleitung aufgebaut werden kann. „(...) Schließen sie EINEN aus, geht die ganze

Gruppe nicht mehr hin, geht die ganze Gruppe nicht mehr hin, müssen sie das öffentlich erklären (...)“ (A, 7, 329-331). Für die Institution könnte es nach Meinung des Interviewpartners schwierig werden die Gefangenen zu 'händeln', sollte die Gruppe ihr Beratungsangebot nicht mehr realisieren können oder wollen, da die Gefangenen sich auf das Angebot verlassen und die Gruppe mit einer großen Anzahl der Inhaftierten in Kontakt steht (vgl. A, 7, 335-337). Im Hinblick auf den Umgang der Gruppen mit der Institution, ist die Gruppe aus Frankfurt im Vergleich zu den anderen Gruppen in einer besonderen Situation, da sie erst eine sehr kurze Zeit beratend tätig ist. In dem Interview (C2) wird dennoch deutlich, dass die Gruppe nicht die Konfrontation mit der Anstaltsleitung sucht und bestimmte Vorschriften nicht hinterfragt werden. Die Interviewpartnerin beschreibt: „(...) viele Regelungen, an die wir uns halten müssen, was ich als problematisch empfinde, aber wahrscheinlich seine Gründe hat (...)“ (C2, 4, 177-180).

Kategorie 2: Die Gruppe und die einzelnen Berater_innen

In den Interviews wurde deutlich, dass verschiedene Grenzen in Bezug auf die Gruppe bzw. die einzelnen Berater_innen bestehen, die die Qualität der Beratung beeinflussen. Die Berater_innen beziehen sich hierbei auf Themen, wie die Verfügbarkeit von ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen, Ressourcen der Gruppe, Gruppenstrukturen, die Qualifikation der einzelnen Mitarbeiter_innen sowie die besonderen Belastung der Berater_innen.

Verfügbarkeit von ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen

In den Interviews mit den Gruppenmitgliedern aus Mannheim, Frankfurt und Büren wird eine Grenze der Beratung in der Verfügbarkeit von ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen, die in der Abschiebungshaft beraten, geschildert (vgl. E2, 4, 150-153), (vgl. A, 5, 242-243), (vgl. C1, 2, 75- 76). Die Gruppenmitglieder aus Frankfurt und Mannheim beschreiben eine Problematik darin, dass die Beratung aufgrund der reglementierten Besuchszeiten der JVA schwierig mit einer Berufstätigkeit zu verbinden ist und es deshalb nicht immer möglich ist, ausreichend Berater_innen zu organisieren (vgl. C1, 2, 75-76), (vgl. E2, 4, 165-172). In Mannheim und Büren führt eine zu geringe Zahl von Berater_innen dazu, dass die Anzahl der Beratungen begrenzt werden muss (vgl. E1, 13, 612- 614), (vgl. A, 5, 242- 243). Die Mitarbeiterin aus Mannheim beschreibt, dass sie immer darauf achten muss, nur so viele Fälle zu beraten, wie sie im Anschluss an eine

Beratung auch abarbeiten kann, um den Betroffenen keine falschen Versprechungen zu machen (vgl. E1, 13, 605-608). Die Situation, nicht alle Betroffenen beraten zu können und in bestimmte Fällen zu wissen, dass aktuell rechtliche Möglichkeiten bestehen würden, die Abschiebungen zu verhindern, wird von der Mitarbeiterin aus Mannheim als Belastung empfunden (vgl. E1, 12, 576- 588).

Qualifikation der Berater_innen

Zudem werden Grenzen in Bezug auf die Qualifikation der einzelnen Mitarbeiter_innen in den Interviews genannt. Die Gruppen schildern, dass die Thematik der Abschiebungshaft sehr komplex ist und von den Berater_innen ein hohes Maß an Fachwissen aus verschiedenen Themenbereichen voraussetzt. Die Interviewpartner_innen aus Bremen, Büren und Frankfurt beschreiben, dass es zum Teil bei den ehrenamtlichen Berater_innen ihrer Gruppe an Fachwissen fehlt (vgl. B, 3, 117-122), (vgl. A, 3, 101-137), (vgl. C2, 7, 305-317). Die Beraterin der noch sehr jungen Gruppe aus Frankfurt ist der Meinung, dass sie manchmal bestimmte Situationen aufgrund fehlender Kenntnisse und Erfahrung nicht beurteilen kann und äußert sich hierzu: „Also ich glaube, die größte Grenze bin ich selber. Also meine fehlende Erfahrung, (...) und oft auch die Unsicherheit, ob das jetzt so richtig ist, was ich mache, was ich tue, ob man das vielleicht auch hätte anders machen können“ (C2, 6, 265-268). Lediglich die Gruppe aus Mannheim sieht innerhalb der Gruppe, aufgrund der langjährigen praktischen Erfahrung der einzelnen Gruppenmitglieder, keinen großen Bedarf an Fortbildungsmaßnahmen (vgl. E2, 2, 51-53). Im Hinblick auf Berater_innen, die neu mit der Tätigkeit beginnen, empfinden die Interviewpartnerinnen Fortbildungen und besonders den Austausch mit kompetenten Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen als sinnvoll (vgl. ebd.). Eine Schwierigkeit sieht eine der Interviewten der Gruppe aus Mannheim darin, dass nur wenige Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen auf Abschiebungshaft spezialisiert sind und somit als Ansprechpartner_innen fungieren können (vgl. E2, 2, 54).

Die Interviewpartnerinnen der Gruppen aus Mannheim und Hamburg beschreiben zudem die Schwierigkeit, Fachwissen auf den Einzelfall zu übertragen (vgl. E1, 2, 56-67), (vgl. D, 8, 354- 356). In dem Interview beschreibt eine der Beraterinnen der Gruppe aus Mannheim, dass die Thematik der einzelnen Betroffenen in Abschiebungshaft sehr unterschiedlich ist und im Einzelfall durch die jeweiligen Berater_innen geprüft werden muss, welches verfügbare Wissen im Hinblick auf diesen spezifischen Fall angewendet

werden kann bzw. welche weiteren Informationen noch benötigt werden und gegebenenfalls recherchiert werden müssen (vgl. E1, 2, 60-67).

Durch die Interviews ist zudem deutlich geworden, dass Berater_innen gewisse Kompetenzen benötigen, um mit dem zum Teil stark belasteten Klientel adäquat umgehen zu können. Das Gruppenmitglied aus Frankfurt schildert bestehende Unsicherheiten im Umgang mit den Betroffenen und gibt an, mehr Handlungskompetenzen in diesem Bereich zu benötigen (vgl. C2, 7, 314-317). Der Interviewpartner der Gruppe aus Büren bestätigt einen Bedarf der Ehrenamtlichen der Gruppe aus Büren, die hier noch nicht ausreichend qualifiziert sind (vgl. A, 3, 130-137). Der Mitarbeiter betont, dass seiner Meinung nach dieses Fachwissen für die praktische Tätigkeit besonders wichtig ist, sozialarbeiterische Themen jedoch bisher in Fortbildungen nur wenig behandelt worden sind (ebd.). Der Berater selbst hat verschiedene Fortbildungen besucht, in denen u.a. der Umgang mit traumatisierten und suizidalen Personen behandelt wurde (ebd.).

Belastung der ehrenamtlichen Berater_innen

Alle Gruppen schildern, dass die praktische Arbeit zum Teil mit einer sehr hohen Belastung der ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen verbunden ist. Die Interviewpartner_innen sehen nicht nur in der Belastung selbst ein Problem, sondern beschreiben zusätzlich die Schwierigkeit der ehrenamtlichen Gruppenmitglieder, diese Belastungen zu verarbeiten. Als ausschlaggebender Faktor für die besondere Belastung der Berater_innen wird von den Interviewpartner_innen der Kontakt zu den psychisch stark belasteten und zum Teil traumatisierten Betroffenen genannt. In den Interviews ist deutlich geworden, dass die Betroffenen in Haft häufig einen hohen Bedarf haben, in der Beratungssituation über ihre Geschichten und Erlebnisse zu sprechen und die Mitarbeiter_innen dementsprechend mit den schwierigen Erlebnissen und Emotionen konfrontiert werden. Eine der Interviewten der Gruppe aus Mannheim schildert, dass es Fälle gibt: „(...) die gehen einem so unter die Haut, (...) da kann man nicht schlafen nachts, (...) und man fühlt sich im Prinzip immer allein gelassen, auch manchmal in der Gruppe“ (E1, 11, 527-530). In dem Interview mit der Gruppe aus Hamburg berichtet die Beraterin von Erfahrungen aus den Anfängen ihrer Tätigkeit, wo sie alleine in der Abschiebehäft beraten musste, was sie als besonders belastend und anstrengend empfand (vgl. D, 4, 150-153). Zudem war es im Hinblick darauf, dass zum Teil mehrere Betroffene gleichzeitig beraten wurden, die zum Teil noch unterschiedliche Sprachen sprachen, alleine kaum möglich, ein

strukturiertes Gespräch zu führen (ebd.). Der Interviewpartner der Gruppe aus Büren beschreibt, dass die Belastbarkeit der einzelnen Berater_innen der Gruppe sehr unterschiedlich ist und die Berater_innen, je nach persönlichen Möglichkeiten, die Anzahl der zu Beratenden begrenzen (vgl. A, 10, 487-490). Des Weiteren schildert der Mitarbeiter aus Büren, dass es Fälle gibt, in denen Berater_innen eine länger Pause einlegen mussten, weil sie sich den Herausforderungen oder Belastungen nicht mehr gewachsen fühlten (vgl. A, 10, 490-492).

In Fällen, in denen die Abschiebung nicht mehr verhindert werden kann, sind die Berater_innen besonderen Belastung ausgesetzt. Die Situation, sich verantwortlich für den Fall zu fühlen, gleichzeitig unter Zeitdruck zu arbeiten und nicht immer die Möglichkeiten zu haben, noch Schritte einleiten zu können, um die bevorstehende Abschiebung zu verhindern, wird von einer der Interviewpartnerinnen der Gruppen aus Mannheim als Belastung empfunden (vgl. E1, 5, 232-236). Der Mitarbeiter der Gruppe aus Büren fügt hier hinzu, dass die Situation dann besonders schwierig ist, wenn zusätzlich die Annahme der Berater_innen besteht, dass dem Betroffenen nach der Abschiebung etwas Schreckliches passieren wird und beschreibt, dass ein Austausch mit der Gruppe nötig ist, um diese Belastungen zu verarbeiten (vgl. A, 10, 495-500). Die Mitarbeiterin aus Mannheim sieht eine zusätzliche Belastung der Ehrenamtlichen im Kontakt zu manchmal verzweifelten Ehepartner_innen und Verwandten, was insbesondere dann, wenn alle Möglichkeiten bereits ausgeschöpft sind, deutlich wird (vgl. E1, 11, 534-541). In den Interviews aus Mannheim und Frankfurt zeigt sich zusätzlich, dass die Mitarbeiter_innen in Fällen, in denen sie die Abschiebungen nicht verhindern können, häufig das Gefühl haben, nicht genug getan zu haben (vgl. E2, 6, 288-292), (C2, 6, 266-268).

Die Analyse der Interviews zeigt, dass die Berater_innen durch ihr Ehrenamt zum Teil emotional stark betroffen sind. Emotionale Belastungen entstehen durch den Kontakt mit den Betroffenen selbst, Verwandten und Familienangehörigen der Inhaftierten, die begrenzten Handlungsmöglichkeiten die Betroffenen zu unterstützen und ein Verantwortungsgefühl für die Adressaten_innen. Der Sozialarbeiter Sextro (vgl. S, 6, 255-266) beschreibt die Problematik von ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen darin, eine gewisse Distanz zu ihrer Tätigkeit zu halten. Da keine klaren Grenzen bestehen, werden die Geschichten mit nach Hause genommen und private Handynummern herausgegeben (vgl. ebd.). Häufig bestehen keine Möglichkeiten, Angebote der Supervision zu nutzen (vgl.

ebd.).

In allen geführten Interviews mit den Gruppenmitgliedern wird die Relevanz von regelmäßigen Gruppentreffen bzw. des regelmäßigen Austausches innerhalb der Gruppe betont, um einerseits Einzelfälle zu besprechen und andererseits die Belastungen der einzelnen Berater_innen innerhalb der Gruppe aufzufangen und zu reduzieren. Die Interviewpartner_innen schildern die Funktion der Gruppentreffen als Fortbildungsmöglichkeit und interne Supervision. Zudem wird deutlich, dass die Berater_innen das Gefühl haben mit emotionalen Belastungen und Herausforderungen der praktischen Arbeit durch die Unterstützung der Gruppe leichter umgehen zu können. Eine der Interviewpartnerinnen der Gruppe aus Mannheim beschreibt die Gruppentreffen als eine Art Interventionsgruppe und führt hierzu aus: „(...) also es werden Fälle besprochen, es wird auch die Ohnmacht besprochen, es wird auch viel Wertschätzung ausgesprochen und Respekt (...), was dann auch hilft, mit diesem Negativen umzugehen“ (E2, 6, 285-288). In Frankfurt besteht laut der Interviewpartnerin ein Problem in der Kommunikation innerhalb der Gruppe. Die Interviewpartnerin beschreibt, dass sich die einzelnen Gruppenmitglieder der Gruppe noch nicht gut kennen, nicht wissen wie qualifiziert und engagiert die einzelnen Mitglieder sind und wer bei welchen spezifischen Fragen als Ansprechpartner_in fungiert (vgl. C2, 3, 108-110). Zudem sind ihrer Meinung nach zum Teil einzelne Berater_innen durch zu viele Fälle überlastet und andere unerfahrene Mitglieder wissen nicht immer, wie sie mit ihren Fällen umzugehen haben, was dazu führt, dass gelegentlich auch mal Fälle „untergehen“ (vgl. C2, 3, 110-112). Die Problematik wird laut der Mitarbeiterin besonders deutlich, wenn Betroffene über mehrere Wochen unterstützt werden und von unterschiedlichen Berater_innen betreut werden, die nicht immer ausreichend über den Fall informiert sind (vgl. C2, 3, 115-118). Die Interviewpartner_innen der Gruppen aus Frankfurt und Hamburg sind der Meinung, aktuell zu wenige Gruppentreffen zu realisieren und sehen eine Notwendigkeit in der Organisation häufigerer Treffen (vgl. C1, 3, 141-143), (vgl. D, 8, 356-358). Das Gruppenmitglied aus Frankfurt empfindet es als sinnvoll, sich regelmäßig mit den anderen Berater_innen in Kleingruppen zu treffen, um die Möglichkeit zu haben, insbesondere Einzelfälle ausführlich zu besprechen (vgl. C2, 6, 298-300). Abgesehen von einem regelmäßigem Austausch in der Gruppe wird zudem die Atmosphäre innerhalb der Gruppe als wichtiger Aspekt gesehen, um die praktische Arbeit zu erleichtern. Die Interviewpartnerinnen

aus Mannheim schildern, dass eine Vertrauensbasis innerhalb der Gruppe nötig ist, um die Belastungen der praktischen Arbeit zu verarbeiten (vgl. E2, 8, 370-375).

Möglichkeiten:

Die ehrenamtlichen Berater_innen sind immensen Belastungen ausgesetzt. In den Interviews wurde deutlich, dass Zeitdruck die Belastungen der Berater_innen verstärken kann. Die Berater_innen schildern, dass die Mitarbeiter_innen zudem unterschiedlich belastbar sind. Hier kann es notwendig sein, um die Belastungen der Berater_innen möglichst gering zu halten, die Anzahl der Beratungsgespräche zu begrenzen. Berater_innen sollten die Möglichkeit haben, selbst zu entscheiden, wie viele Beratungsgespräche sie führen können und möchten und ob sie alleine oder ausschließlich im Team beraten.

Die Gruppen haben unterschiedliche Strategien entwickelt, um mit bestehenden Grenzen im Bezug auf die Gruppe und die einzelnen Berater_innen umzugehen. Die Gruppe wird von allen Interviewpartner_innen als wichtigste Ressource gesehen, um die Belastungen der Berater_innen aufzufangen und dient zusätzlich der fachlichen Fortbildung der beteiligten Mitglieder. Im Vergleich zu den anderen Gruppen treffen sich die Gruppen regelmäßig am häufigsten, die am längsten in der Beratungsarbeit in Abschiebungshaft tätig sind. Um die Ressource der Gruppe zu nutzen, treffen sich die Berater_innen aus Büren wöchentlich und die Gruppe aus Mannheim vierzehntägig, um Einzelfälle zu besprechen und die Erfahrungen in Abschiebungshaft aufzuarbeiten. Die Gruppe aus Büren achtet insbesondere bei neuen Mitgliedern darauf, dass das Angebot der Gruppentreffen auch genutzt wird (vgl. A, 3, 122-123).

Die Gruppen nutzen verschiedene Fortbildungsmöglichkeiten und es zeigt sich in den Interviews, dass ein Bedarf besonders bei den Berater_innen vorhanden ist, die noch wenig Erfahrung mit der Praxis in der Abschiebungshaft haben.

Den Gruppen stehen jeweils Ansprechpartner_innen zur Verfügung, die sich mit den spezifischen Themen auskennen und von den Interviewpartner_innen als große Unterstützung gesehen werden. Die Gruppe aus Mannheim arbeitet eng mit einer Rechtsanwältin zusammen, die Ansprechpartnerin für juristische Fragen und gelegentlich auch bei den Gruppentreffen anwesend ist (vgl. E2, 1, 27-30). In der Gruppe aus Büren fungiert der Interviewpartner selbst als Ansprechpartner für die anderen Ehrenamtlichen in der Gruppe - insbesondere bei juristischen Fragen (vgl. A, 3, 127-129). Des Weiteren

begleiten in der Gruppe aus Büren erfahrenere Berater_innen neue Mitglieder über einen gewissen Zeitraum, bis sie die nötige Sicherheit erlangen, selbstständig Beratung anzubieten (vgl. A, 3, 117-120). Die Gruppe aus Hamburg wird unterstützt von der Vorsitzenden der Bundesarbeitsgemeinschaft für Kirchenasyl, die für alle anfallenden Fragen Ansprechpartnerin ist und den Kontakt zu Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen ermöglicht hat (vgl. D, 1, 32-36).

Um im Rahmen der Gruppen zu beraten, wird in Bremen und Frankfurt die Teilnahme an spezifischen Kursen gefordert. In Bremen sind alle Gruppenmitglieder über einen Schlüsselqualifikationskurs des Jura-Fachbereiches der Universität Bremen zu der Beratung gekommen (vgl. B, 1, 33-40). Nach Aussage des Interviewpartners ist das Thema Abschiebungshaft in diesem Kurs nur ein Teilbereich, dem nicht viel Raum gelassen wird. Was dazu führt, dass es zum Teil bei den studentischen Berater_innen an Vorwissen mangelt (vgl. B, 3, 117-122). In Frankfurt wird die Teilnahme an einem Einführungsseminar zur Flüchtlingsarbeit von Amnesty International vorausgesetzt (vgl. C1, 1, 26-29).

Die Interviewpartner_innen der Gruppen aus Mannheim, Frankfurt und Bremen sind der Meinung, dass es nicht genügend Fortbildungsmöglichkeiten gibt, die spezifisch das Thema Abschiebungshaft behandeln (vgl. E1, 2, 56-60), (vgl. C1, 3, 139-141), (vgl. B, 8, 384-389). Laut des Gruppenmitglieds der Gruppe aus Büren ist es nötig, Fortbildungsangebote für ehrenamtliche Gruppen in Abschiebungshaft wieder auszubauen und beschreibt die Schwierigkeit, dass die erfahrenen Gruppen Angebote seltener nachfragen und die neuen Gruppen nicht wissen, wo sie diese anfragen können (vgl. A, 11, 535-535). Der Interviewte ist der Meinung, dass ein Austausch der Gruppen auf Bundesebene wieder vorangetrieben werden sollte, zum einem zum Zweck der Fortbildung, aber auch um durch den Austausch wieder 'Kraft für die praktische Arbeit zu tanken' (vgl. A, 11, 538-545).

Kategorie 3: Die Beratungsbeziehung

Die Interviewpartner_innen der Gruppen aus Frankfurt, Bremen, Büren und Mannheim beschreiben Grenzen im Bezug auf die Beratungsbeziehung mit den Betroffenen in Abschiebungshaft. Alle Berater_innen schildern Schwierigkeiten in der Beratungsbeziehung, die zum größten Teil durch die Rahmenbedingungen der Beratung entstehen.

Ausschlaggebende Faktoren sind die Schwierigkeit, eine vertrauensvolle Basis aufzubauen und die institutionelle Unabhängigkeit zu verdeutlichen. Zusätzlich wird durch die emotionale Bindung zwischen Berater_innen und Betroffenen bzw. persönlicher Grenzen der Berater_innen selbst die Beratungsbeziehung beeinflusst.

Aufbau einer Vertrauensbasis

Die Mitarbeiterin aus Mannheim schildert, dass es für die Beratung wichtig ist, dass eine vertrauensvolle Basis besteht und die Betroffenen die Wahrheit wiedergeben, was jedoch in der Praxis nicht immer erreicht werden kann (vgl. E1, 9, 406-408). In der Beratung müssen die Betroffenen darauf vertrauen, dass unterzeichnete Dokumente dem Zweck dienen, ihnen zu helfen (vgl. E2, 7, 306-308). Die Berater_innen beschreiben, dass nicht immer eine vertrauensvolle Gesprächsbasis geschaffen werden kann. Während eine Interviewpartnerin der Gruppe aus Mannheim von Einzelfällen spricht (vgl. E2, 7, 302-303), wird aus den Interviews mit den Gruppenmitgliedern aus Frankfurt und Bremen deutlich, dass hier der Aufbau von Vertrauen aufgrund struktureller Begebenheiten aus Sicht der Berater_innen nur schwer zu realisieren ist (vgl. B, 4, 193-200), (vgl. C1, 3, 99-101). Eine der Interviewpartnerinnen aus Mannheim beschreibt im Gegensatz hierzu, dass in der Regel eine Vertrauensbasis schnell aufgebaut wird, da die Betroffenen keine andere Wahl haben und 'nach dem letztem Strohalm greifen' (vgl. E1, 8, 386-388). Die Berater_innen aus Frankfurt und Bremen sehen in ihrer Praxis die Problematik, dass der zeitliche Rahmen sehr begrenzt ist und es demnach schwierig ist, in kürzester Zeit ein Vertrauensverhältnis herzustellen (vgl. C1, 3, 99-102), (vgl. B, 4, 193-200). Der Mitarbeiter der Gruppe aus Frankfurt beschreibt hierzu: „Oft reicht auch die limitierte Zeit nicht aus für tiefgehende Gespräche“ (C1, 2, 66). Die Interviewpartner_innen aus Frankfurt und Mannheim schildern zudem, dass viele Betroffene die Organisation 'Amnesty International' nicht kennen und es demnach in der Beratung nötig ist, die Betroffenen über die Arbeit der Gruppe und den Hintergrund aufzuklären (vgl. C1, 3, 99-101), (vgl. E2, 7, 308- 311). Des Weiteren wird geschildert, dass die Betroffenen aus unterschiedlichen Kulturkreisen stammen und die ehrenamtliche Tätigkeit der Gruppen nicht immer von den Betroffenen verstanden wird (vgl. C1, 2, 97-101).

Nähe zur Institution

Aufgrund der fehlenden Kenntnisse der Adressat_innen über die Beratungsgruppen schildert eine der Interviewpartnerinnen der Gruppen aus Mannheim die Notwendigkeit,

die Unabhängigkeit von der Institution im Beratungsgespräch zu verdeutlichen (vgl. E1, 8, 388-397). Sie führt hierzu aus, dass die Tatsache, dass die Berater_innen keinen Schlüssel besitzen, ein klares Zeichen für die Betroffenen ist, dass sie unabhängig von der Institution agieren (ebd.). Der Sozialarbeiter aus Ingelheim erklärt, dass er die Möglichkeit, in den Haftbereich zu gehen, in der Praxis nicht nutzt, um die Unabhängigkeit zur Institution zu dokumentieren (vgl. S, 3, 148-150). Die Interviewten aus Ingelheim und Mannheim beschreiben, dass es gelegentlich schwierig ist, die Beratungsbeziehung zu gestalten, besonders da, wo die Berater_innen von den Betroffenen beschimpft werden, wobei negative Gefühle der Betroffenen auf die Berater_innen übertragen werden (vgl. S, 5, 229-233), (vgl. E1, 8, 389-398). Eine der Beraterinnen aus Mannheim schildert, dass bei den Betroffenen sehr viel Frust und Wut im Hinblick auf das System besteht, was sich dann in der Beratung durch Beschimpfungen äußert und sie sich in diesen Situationen ganz klar abgrenzen und manchmal 'massiv' werden muss (ebd.). Der Mitarbeiter aus Ingelheim führt hierzu aus, dass insbesondere dann, wenn rechtliche Mittel ausgeschöpft wurden und keine weiteren Möglichkeiten bestehen, Betroffene das häufig nicht verstehen können und mit Anschuldigungen, Vorwürfen und Vorhaltungen reagieren (vgl. S, 5, 229-231).

Emotionale Bindung zu den Adressat_innen

Die Beratung wird laut der Mitarbeiter_innen der Gruppen aus Frankfurt, Büren und Mannheim durch die emotionale Bindung zu den einzelnen Betroffenen beeinflusst (vgl. C2, 6, 278-287), (vgl. A, 6, 255-260), (vgl. E1, 9, 398-402). Die Interviewpartner_innen aus Frankfurt und Büren beschreiben, dass die emotionale Bindung zu den Betroffenen sehr unterschiedlich ist, was die jeweilige Beratungsbeziehung und infolge auch den Umgang mit der betreffenden Person beeinflusst (vgl. C2, 6, 284-287), (vgl. A, 6, 255-260). Hierbei betont der Interviewpartner aus Büren im Prinzip, zu versuchen, alle Betroffenen gleich zu behandeln. Die Interviewpartner_innen der Gruppen aus Büren und Mannheim führen hierzu aus, dass sie alle Hilfesuchenden über ihre rechtlichen Möglichkeiten beraten, es jedoch in der Vergangenheit in Ausnahmefällen vorkam, dass aus persönlichen Gründen Grenzen im Kontakt zu bestimmten Klienten_innen bestanden oder auch bewusst von den Berater_innen gesetzt wurden (vgl. A, 10, 470-495), (vgl. E2, 8, 406-421). Der Berater der Gruppe aus Büren beschreibt, dass es in Einzelfällen in der Gruppe vorkam, dass ein_e Berater_in mit seinem_ihrem Gegenüber nicht

zurecht kam und berichtet von einem ehemaligen Klienten, den der Interviewpartner selbst infolge übernahm, welcher ein bekennender Neonazi war (vgl. A, 10, 470-482). Der Mitarbeiter aus Buren führt hierzu aus, dass er sich sehr stark abgrenzen und verdeutlichen musste, dass er den Betroffenen zwar rechtlich beraten werde, aber keine weiteren Gespräche über die Beratung hinaus stattfinden werden und er seine persönliche Telefonnummer nicht an den Betroffenen herausgeben werde (vgl. A, 10, 475-482). Eine der Interviewpartnerinnen aus Mannheim schilderte Beispiele, in denen sie lediglich rechtlich beriet, aber darüber hinaus die Fälle nicht weiter verfolgte. Sie betonte, dass es ihr schwer falle, dies zu beschreiben. Beispiele waren die Beratung eines Inhaftierten, der eine schwere Straftat begangen hatte, mit der die Berater_in persönlich Schwierigkeiten hatte oder eines Gefangenen, der für einen Geheimdienst gearbeitet hatte (vgl. E1, 8, 398-421). Hier ergibt sich ein Spannungsfeld, da alle Berater_innen den Anspruch haben, jede Person in Abschiebungshaft zu beraten, zumindest in Bezug auf juristische Fragen, sich aber im weiteren Kontakt im Einzelfall so weit wie nötig abgrenzen müssen.

Möglichkeiten:

Eine gelungene Beratungsbeziehung ist die Voraussetzung für qualitative Beratung aus Sicht der Sozialen Arbeit. Die Berater_innen bedienen sich verschiedener Strategien, um eine geeignete Beratungsgrundlage zu schaffen. Im Hinblick darauf, dass die Betroffenen die Gruppen in der Regel nicht kennen, ist es sinnvoll, sie zu Beginn der Beratung aufzuklären und die institutionelle Unabhängigkeit zu verdeutlichen. Die Gruppen beschreiben, dass es im Hinblick auf die Beratungsbeziehung wichtig ist, zu verdeutlichen, dass die Gruppe in Unabhängigkeit von der JVA, der Polizei oder der Ausländerbehörde agiert (vgl. E2, 7, 312-315). Zudem ist es nötig, die Betroffenen über die Gruppe selbst, also Hintergründe und Motivationen der Berater_innen aufzuklären, um eine transparente Beratungssituation zu schaffen. Für die Berater_innen selbst ist es zudem sinnvoll, eigene Grenzen zu setzen, um das Ausmaß an Belastungen zu verringern. Grundsätzlich möchten die Berater_innen alle Betroffenen rechtlich beraten, müssen dennoch feststellen, dass sich der Kontakt zu bestimmten Personen im Einzelfall schwierig gestalten kann.

Kategorie 4: Die Adressat_innen

Alle Interviewpartner_innen beschreiben Grenzen im Bezug auf die Adressat_innen der Beratung in Abschiebungshaft, die die Qualität der Beratung beeinflussen. Die Interviewpartner_innen bestätigen die Problematik häufig auftretender Sprachbarrieren. Des Weiteren wird besonders die Beratung von stark belasteten Personen thematisiert, die die Berater_innen vor besondere Herausforderungen stellt. Hier ist anzumerken, dass alle Gruppenmitglieder betonen, dass die psychische Verfassung der Betroffenen sehr unterschiedlich ist. Es gibt Personen in der Beratung, die keine traumatischen Erfahrungen gemacht haben und lediglich so schnell wie möglich entlassen oder abgeschoben werden wollen und Personen, die extremen Belastungen ausgesetzt sind.

Sprachbarrieren

Die Gruppen beschreiben, dass häufig Sprachbarrieren bestehen, die die Kommunikation in der Beratung erschweren. Die Adressat_innen stammen aus unterschiedlichen Ländern und sind nur zum Teil der deutschen Sprache mächtig. Des Weiteren beschreibt die Beraterin der Gruppe aus Frankfurt, dass selbst bei Betroffenen die Deutschkenntnisse haben, häufig Verständigungsprobleme im Bezug auf das benötigte Vokabular in der Beratung bestehen (vgl. C2, 4, 190-191). Die Gruppen nutzen unterschiedliche Mittel, um die bestehende Sprachbarriere zu verringern. Einige Gruppenmitglieder sprechen verschiedene Fremdsprachen, es werden Dolmetscher_innen oder Unterstützer_innen mit Fremdsprachenkenntnissen eingesetzt, Mitgefangene übersetzten oder die Berater_innen werden von Mitarbeiter_innen der JVA unterstützt. Aus den geführten Interviews geht hervor, dass es immer wieder Fälle gibt, in denen die Berater_innen aufgrund sprachlicher Barrieren nicht mit den Betroffenen kommunizieren können. Die Interviewpartner_innen aus Mannheim und Bremen führen hierzu aus, dass sie auch ohne gemeinsame Sprache versuchen zu beraten. Wenn nötig wird in Mannheim Zeichensprache eingesetzt oder es werden Bilder gezeichnet, um Antworten auf Fragen zu erhalten oder Sachverhalte zu verdeutlichen (vgl. E2, 5, 222-226). Der Interviewpartner der Gruppe aus Bremen erklärt, dass in manchen Fällen nur die vorhandenen Papiere gesichtet werden können (vgl. B, 4, 192-193). Im folgenden Textabschnitt wird nicht zwischen den Begrifflichkeiten des_der ausgebildeten Dolmetschers/Dolmetscherin oder externer Personen mit Fremdsprachenkenntnissen ohne spezifische Ausbildung differenziert und die Bezeichnung des_der Dolmetschers/Dolmetscherin wird als Sammelbegriff verwendet um die Lesbarkeit des Abschnittes zu erhalten. Zudem wurden in den

Interviews seitens der Berater_innen in der Regel keine Differenzierung dieser Gruppen vorgenommen, so dass eine klare Zuordnung auch nicht vorgenommen werden kann.

Die Gruppen aus Mannheim und Hamburg haben in der Regel nicht die Möglichkeit Dolmetscher_innen mit in die Beratung zu nehmen, dies ist zum einen Beschränkungen durch die JVA geschuldet, zum anderen der fehlenden Verfügbarkeit von Dolmetscher_innen (vgl. E2, 7, 332-336), (vgl. D, 5, 212-214). Eine der Beraterinnen der Gruppe aus Mannheim beschreibt zudem, dass sie die Gefahr sieht, dass durch den Einsatz von Dolmetscher_innen, die vertrauensvolle Atmosphäre in der Beratung gestört werden könnte und ist der Meinung, dass Dolmetscher_innen die Qualität ihrer Arbeit nicht unbedingt steigern würden (vgl. E2, 7, 332-334). Die Gruppen aus Frankfurt, Bremen und Büren sehen ein Problem ihrer Praxis darin, dass Dolmetscher_innen nicht immer zur Verfügung stehen und sehen hier einen ungedeckten Bedarf (vgl. C2, 4, 187-190), (vgl. B, 4, 190-192), (vgl. A, 7, 345-351). Die Berater_innen aus Frankfurt beschreiben zusätzlich die Schwierigkeit, dass Dolmetscher_innen, die zur Verfügung stehen würden, nicht immer rechtzeitig organisiert werden können, da die Gruppe häufig im Vorfeld der Beratung nicht über die Sprachkenntnisse der Betroffenen informiert wird (vgl. C2, 4, 187-190) oder erst sehr kurzfristig entsprechende Informationen erhält (vgl. C1, 2, 90-91).

Der Interviewpartner aus Bremen sieht eine weitere Problematik darin, dass die Übersetzungstätigkeit in der Regel nicht bezahlt werden kann und auf Freiwilligkeit basiert (vgl. B, 4, 190-192). Die Gruppe aus Büren wird bei Übersetzungstätigkeiten von Vereinsmitgliedern unterstützt und wendet sich bei Bedarf an Studierende der Universität (vgl. A, 7, 346-351). Die Gruppe aus Bremen versucht die Übersetzungstätigkeit durch Studierende abzudecken und kann in seltenen Fällen auch finanziell vom Verein unterstützt werden, um eine_n Dolmetscher_in zu finanzieren (vgl. B, 4, 182-190). Wo keine Dolmetscher_innen zu Verfügung stehen, nutzen alle Gruppen die Hilfe von Mitgefangenen, um mit den Betroffenen zu kommunizieren. Eine der Interviewpartnerinnen aus Mannheim beschreibt, dass für ihre Gruppe hauptsächlich Mitgefangene für die Betroffenen übersetzen, was bisher sehr gut funktioniert hat, aber seit die Anzahl der Häftlinge stark abgenommen hat, schwieriger geworden ist (vgl. E1, 7, 337-340). Bei dem Einsatz von Mitgefangenen als Dolmetscher_innen sieht der Berater aus Büren die Problematik, dass er nicht weiß, wie gut die Qualität der Übersetzung ist (vgl. A, 6, 296-272). Die In-

interviewten aus Mannheim und Büren beschreiben, dass in der Beratung wenn nötig über verschiedene Sprachen hinweg kommuniziert wird (vgl. E1, 8, 340-344), (vgl. A, 8, 352-355). Dies ist laut des Mitarbeiters aus Büren mit einem Zeit- und Informationsverlust verbunden. Die Gruppe aus Hamburg wird zusätzlich von einem Beamten bzw. Sozialarbeiter aus der JVA unterstützt, der verschiedene Sprachen spricht und den Berater_innen zur Verfügung steht (vgl. D, 5, 226-229).

Verfassung der Adressat_innen

Alle Gruppen beschreiben, dass die Situation der Betroffenen sehr unterschiedlich ist, ein großer Anteil der Adressat_innen sich jedoch in einer sehr schlechten physischen und psychischen Verfassung befindet. Die unterschiedliche Verfassung der Betroffenen führt zu unterschiedlichen Bedürfnissen hinsichtlich der Beratung. Diese können durch die Berater_innen im Beratungsprozess nicht immer ausreichend berücksichtigt werden. Die Berater_innen der Gruppen aus Frankfurt und Büren sehen einen hohen Bedarf der Betroffenen darin, einfach mit den Gruppenmitgliedern zu sprechen (vgl. C2, 2, 64-66), (vgl. A, 2, 68-75). Die Interviewpartner_innen der Gruppen aus Bremen, Büren und Frankfurt beschreiben, dass die Betroffenen meist wenige Außenkontakte haben und aufgrund der Sprachbarriere nur bedingt mit den Menschen in ihrem Umfeld kommunizieren können (vgl. B, 8, 364-370), (vgl. A, 2, 72- 75), (vgl. C2, 2, 64-66). Häufig, so der Mitarbeiter aus Bremen, sind die Berater_innen die einzigen Ansprechpartner_innen für die Inhaftierten (vgl. B, 8, 336-373). Die Problematik ist hier, so der Mitarbeiter aus Frankfurt, dass häufig die Zeit für tiefgehende Gespräche nicht ausreicht (vgl. C1, 2, 66). Eine der Interviewpartnerinnen aus Mannheim sieht den Schwerpunkt ihrer Arbeit darin, rechtliche Möglichkeiten zu prüfen und beschreibt, dass sie Betroffene, die von einem_einer kompetenten Anwalt/Anwältin vertreten werden, in der Regel aufgrund begrenzter zeitlicher Ressourcen nicht besuchen. „Ich bin keine Sozialarbeiterin, die SO Betreuung macht (...) (E1, 10, 455-457).

Die Interviewpartner_innen schildern, dass einige Betroffene zum einen durch ihre Erlebnisse im Heimatland, der Flucht, der drohenden Abschiebung und vor allem durch die Haftsituation psychisch stark belastet sind. Der Sozialarbeiter beschreibt, dass für viele Betroffene die Haft und die Ungewissheit über ihre Zukunft eine Belastung darstellt, die sich durch Unruhe, Kopfschmerzen, Panikattacken, Grübelei und Depressionen äußert und bestätigt die Ergebnisse der Studie des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes, dass

Abschiebehaft krank macht (vgl. S, 2, 63-70). Zusätzlich bestehen bei den Betroffenen zum Teil große Ängste vor der Abschiebung und vor der Verfolgung im Heimatland (vgl. E2, 2, 78-81). Alle Interviewpartner_innen, die in Hamburg, Mannheim, Büren, Frankfurt und Ingelheim tätig sind, bestätigen, dass ein Teil der Adressat_innen in Abschiebungshaft traumatisiert ist (vgl. D, 2, 60), (vgl. E2, 2, 81-85), (A, 4, 181-186), (vgl. C1, 3, 129-133), (vgl. S, 2, 91-100). Eine der Interviewten aus Mannheim beschreibt die Problematik der Inhaftierung einer Personen darin, dass bei traumatisierten Menschen das Risiko besteht, durch die Haftsituation retraumatisiert zu werden (vgl. E1, 4, 173-177). Herr Sextro sowie die Interviewpartnerin aus Mannheim schildern, dass bestimmte Faktoren, wie typische Geräusche im Gefängnis, das Zuschlagen von Türen oder Geräusche des Schlüsselbundes, bei Betroffenen zu Flashbacks führen können (vgl. S, 6, 279-283), (vgl. E2, 2, 81-88). Die ehrenamtlichen Mitglieder sind laut des Mitarbeiters aus Büren im Bezug auf sozialarbeiterische Themen nicht ausreichend qualifiziert (vgl. A, 6, 260-263). Der Interviewpartner aus Büren beschreibt zusätzlich die Problematik der ehrenamtlichen Berater_innen, bestimmte Grenzen in der Beratung einhalten zu müssen (vgl. A, 6, 264-267). Laut des Mitarbeiters sollten unerfahrene Berater_innen z.B. nicht zu stark ins Asylverfahren einsteigen, da die Gefahr besteht bei einer intensiven Befragung, bei dem_der Betroffenen einen Flashback auszulösen (ebd.).

Möglichkeiten:

Die Möglichkeiten, sprachliche Barrieren zu verringern, sind in der Beratung in Abschiebungshaft begrenzt. Die meisten Gruppen beschreiben die Notwendigkeit Dolmetscher_innen einzusetzen und sehen eine Qualitätssteigerung der Beratung durch diese Unterstützung. Aufgrund von Beschränkungen der Institution, fehlender finanzieller Mittel, dem Mangel an verfügbaren Dolmetscher_innen und Kommunikationsproblemen zwischen der Institution und den Gruppen können Sprachbarrieren nur teilweise verringert werden.

Die Möglichkeit in der Beratung, Mitgefangene übersetzen zu lassen, wird von allen Gruppen genutzt. Hier besteht die Problematik, dass nicht immer Inhaftierte zur Verfügung stehen, die die benötigten Sprachkenntnisse vorweisen. Zusätzlich können die Berater_innen nicht wissen, wie gut die Qualität der Übersetzung ist, was zu weiteren Beratungsproblemen führen kann. Eine Übersetzung über mehrere Sprachen hinweg,

wie z.B. vom Deutschen ins Italienische, vom Italienischen ins Arabische und wieder zurück, ist für die Berater_innen gelegentlich notwendig, jedoch mit gravierenden Qualitätsverlusten verbunden.

In den Interviews wurde deutlich, dass Betroffene in Haft wenige Möglichkeiten haben, mit anderen zu kommunizieren. Die Berater_innen sind wichtige Ansprechpartner_innen für die Betroffenen. Sie schildern, dass ein hoher Bedarf besteht in der Beratung einfach nur zu sprechen. Der Bedarf der Betroffenen kann aufgrund der begrenzten zeitlichen Ressourcen nicht immer gedeckt werden. Zudem steht, wie bei der Gruppe aus Mannheim, die rechtliche Situation im Fokus, so dass Betroffene, die über einen kompetenten Rechtsanwalt verfügen, in der Regel nicht die Möglichkeit haben mit den Berater_innen zu sprechen.

Im Hinblick auf die starke Belastung der Adressat_innen ist es sinnvoll, ehrenamtliche Mitarbeiter_innen darin zu schulen, mit traumatisierten und psychisch erkrankten Menschen umzugehen, um Risiken für Berater_innen und Adressat_innen zu minimieren. Aufgrund der besonderen Belastungen der Betroffenen besteht die Gefahr, dass sich die Situation des_der Betroffenen verschlechtert oder die Berater_innen selbst eine Retraumatisierung erfahren.

Kategorie 5: Handlungsmöglichkeiten außerhalb der Beratung

Beratung in Abschiebungshaft beschränkt sich nicht auf die Beratungstätigkeit vor Ort. Berater_innen leisten Netzwerkarbeit, kooperieren mit unterschiedlichsten Akteur_innen und leiten im Anschluss an eine Beratung weitere Schritte ein, um die Betroffenen in Haft zu unterstützen. Alle Interviewpartner_innen schildern, dass ihre Handlungsmöglichkeiten außerhalb der Beratung eingeschränkt sind, was die Qualität ihrer praktischen Arbeit beeinflusst. Relevante Bereiche sind der späte Zeitpunkt des Zugangs zu den Inhaftierten, der Kontakt zu Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen und Behörden, fehlende finanzielle Mittel und der rechtliche Rahmen.

Später Zugang zu den Inhaftierten

Der Interviewpartner aus Bremen sieht ein grundlegendes Problem darin, dass der Zugang der Berater_innen zu den Betroffenen erst nach der Haftanordnung möglich ist, was den Handlungsrahmen der Berater_innen stark einschränkt (vgl. B, 3, 146-158). Die Beratung findet damit, seiner Meinung nach, zu spät statt, denn die Berater_innen

können nicht mehr in den Anhörungsprozess eingreifen, sondern Betroffene lediglich bei Folgeanhörungen vertreten (vgl. ebd.). Der Interviewpartner beschreibt, dass weder Gerichte noch die Polizei oder die Ausländerbehörde dazu bereit sind, der Gruppe vor Haftanhörung Informationen zukommen zu lassen (vgl. B, 4, 158-161).

Kontakt zu Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen

Um die Betroffenen in Haft zu unterstützen, ist es in der Regel notwendig, rechtliche Schritte einzuleiten und gegebenenfalls mit Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen zu kooperieren. Die Gruppen schildern, dass zum Teil auch schon von den Betroffenen selbst Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen beauftragt sind. In der Regel, so eine der Beraterinnen aus Mannheim, haben die Betroffenen jedoch keine Möglichkeit Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen selbst zu finanzieren (vgl. E1, 10, 468-472). Alle Gruppen beschreiben Schwierigkeiten im Kontakt mit Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen, wobei sich die Kooperationen sehr unterschiedlich gestalten. Die Interviewpartner_innen aus Ingelheim, Frankfurt, Mannheim und Bremen berichten von einer engen, sehr guten Zusammenarbeit mit einigen engagierten Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen. Konflikthafte Situationen beschreiben sie hauptsächlich in der Kooperation mit Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen, die die Gruppe nicht kennen oder mit solchen, die über keine oder nur wenig Erfahrung in der spezifischen Thematik verfügen (vgl. S, 4, 175-178), (vgl. C1, 3, 107-114), (vgl. E1, 1, 31-36). Durch die Analyse der Interviews ist deutlich geworden, dass die Gruppen sehr heterogen arbeiten und demnach in unterschiedlichem Ausmaß auf die Unterstützung von Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen angewiesen sind. Der Grad der Abhängigkeit von Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen wird beeinflusst durch die juristischen Fähigkeiten der Berater_innen selbst, die Möglichkeiten Unterstützung von Personen mit juristischer Ausbildung zu erhalten, die eigene Schwerpunktsetzung hinsichtlich des tatsächlichen Aufgabenbereiches und die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Lediglich die Gruppen aus Hamburg, Mannheim und Büren verfügen über eigene finanzielle Mittel. Die Interviewpartnerin aus Hamburg schildert, dass die Gruppe einen Förderverein gegründet hat und Spenden sammelt, um wenn nötig Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen finanzieren zu können (vgl. D, 6, 264-275). Aus dem Datenblatt der Gruppen aus Mannheim und Büren geht hervor, dass diese über Gelder eines eigenen Rechtshilfefonds verfügen können. Die Gruppe aus Frankfurt kann laut den Angaben

des Datenblattes, über keine finanziellen Mittel verfügen, berichtet jedoch über sehr entgegenkommende Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen (vgl. C1, 3, 109-111) und beantragt im Einzelfall Gelder aus bestehenden Rechtshilfefond von anderen Organisationen.

Die Gruppen aus Mannheim und Büren betonen in den Interviews, dass sie prioritär Rechtsberatung bzw. Verfahrensberatung in Abschiebungshaft anbieten (vgl. E1, 10, 452-457), (vgl. A, 5, 212-218) und aus dem Datenblatt der Gruppe aus Bremen wird ersichtlich, dass diese reine Rechtsberatung anbietet. Die Gruppe aus Hamburg hingegen setzt, dem Datenblatt nach, den Fokus der Beratung auf Seelsorge und aktuelle Hilfe in Notsituationen.

Die Berater_innen der Gruppen aus Büren und Bremen übernehmen für Betroffene ohne rechtliche Vertretung auch Gerichtsvertretungen und lassen sich als Personen des Vertrauens am Verfahren, wo nötig, beteiligen (vgl. A, 2, 62-65), (vgl. B, 5, 233-236). Eine der Mitarbeiterinnen der Mannheimer Gruppe berichtet, dass nur in Ausnahmefällen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird (vgl. E1, 1, 31-32). Die Gruppe aus Frankfurt vermittelt Betroffene in der Regel lediglich an Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen (vgl. C1, 3, 107-111) und ist demnach auf deren Unterstützung besonders angewiesen. Die Berater_innen der Gruppen aus Frankfurt und Bremen sehen die Schwierigkeit, Anwälte/Anwältinnen zu vermitteln, darin, dass die Betroffenen häufig über keine eigenen finanziellen Mittel verfügen (vgl. C1, 3, 107-111), (vgl. B, 7, 340-343). Ein Vermittlungshindernis ist laut des Interviewpartners aus Bremen außerdem die aktuelle Praxis der Amtsgerichte, die Verfahrenskostenhilfe nur sehr widerwillig gewähren, weshalb Anwälte/Anwältinnen diese Fälle oftmals nicht übernehmen (vgl. B, 7, 346-349).

Alle Interviewpartner_innen beschreiben, dass sie Kontakt zu den Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen aufnehmen, die Betroffene bereits vertreten und zwischen Betroffenen und Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen vermitteln, bzw. dem_der mandatierten Anwalt/Anwältin zuarbeiten. Der Interviewte der Gruppe aus Bremen schildert, dass Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen nicht immer die Möglichkeit oder Bereitschaft haben die Betroffenen in der Haft aufzusuchen und zu informieren (vgl. B, 5, 208-210). Der Berater aus Büren führt hierzu aus, dass es Fälle gibt, in denen kein Informationsfluss zwischen Anwälten/Anwältinnen und Betroffenen stattfindet und die Personen in Haft nicht über den Verfahrensstand informiert werden (vgl. A, 9, 423-425).

Durch die Analyse der Interviews der Gruppen aus Mannheim, Bremen und Büren wird deutlich, dass sich der Kontakt zum Teil schwierig gestaltet und Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen nicht immer die nötige Erfahrung, Qualifikation oder Motivation mitbringen, um die Interessen der Betroffenen aus Sicht der Berater_innen zu vertreten (vgl. E2, 5, 243-250), (vgl. A, 9, 420-432). Eine der Mitarbeiterinnen der Gruppe aus Mannheim beschreibt, dass es auch eine gute Zusammenarbeit mit wenig erfahrenen Anwälten/Anwältinnen gibt, die sich von der Gruppe beraten lassen (vgl. E2, 5, 247-249). In dem Interview mit der Beraterin aus Frankfurt wird deutlich, dass die Gruppe, sollten die Berater_innen feststellen, dass der_die beauftragte Rechtsanwalt/Rechtsanwältin nicht ausreichend qualifiziert ist, die Möglichkeit nutzen, einen Anwaltswechsel vorzunehmen (vgl. C2, 5, 239-242). Die Interviewte der Gruppe aus Mannheim beschreibt, dass sie in solchen Fällen die kooperierende Rechtsanwältin um eine zweite Meinung bitten und wenn nötig Schriftsätze auch selbst verfassen und von den Betroffenen unterzeichnen lassen (vgl. E2, 6, 250-254). Die Schwierigkeiten in der Kooperation mit Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen wird von der Mitarbeiterin aus Mannheim, wegen dieser Option, nicht als tatsächliche Grenze der praktischen Arbeit gesehen (vgl. E2, 6, 249-250). Die Voraussetzung für diese Handhabung ist, dass die Berater_innen die Qualifikation der mandatierten Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen auch tatsächlich beurteilen können, was ein gewisses Maß an Wissen und Erfahrung voraussetzt.

Die Gruppen beschreiben, dass es Rechtsanwälte gibt, die nicht bereit sind mit der Gruppe zusammenzuarbeiten, nötige Informationen erst mit Vollmacht weiterleiten oder sich von den Gruppen nicht beraten lassen wollen. Eine der Interviewpartnerinnen aus Mannheim schildert einen weiteren Konflikt. Einige Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen fühlen sich durch die Gruppe kontrolliert, was den Kontakt erschwert (vgl. E1, 9, 433-437). Der Berater aus Bremen geht davon aus, dass gelegentlich Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, die die Gruppe nicht kennen, das Gefühl haben in einer Art Konkurrenzverhältnis zu den Berater_innen zu stehen und die Kooperation als Eingriff in die Mandatsarbeit sehen (vgl. B, 5, 220-225). Fast alle Gruppen beschreiben gute Kontakte zu Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen, die sie unterstützen und die von den Berater_innen kontaktiert werden können. Durch diese Kooperation und eigene juristische Fähigkeiten können Gruppen bestehende Schwierigkeiten ausgleichen. Lediglich die Aussage der

Beraterin aus Hamburg, „(...) zu den Rechtsanwälten können wir gehen (...) ob die uns helfen ist eine zweite Sache“ (D, 6, 254-255), lässt darauf schließen, dass die Gruppe nicht über ausreichende Kontakte zu Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen verfügt, die auch bereit sind die Gruppe zu unterstützen. Der Berater der Gruppe aus Frankfurt sieht eine weitere Schwierigkeit darin, dass manchmal die Berater_innen Erwartung an die Anwälte haben, die diese nicht erfüllen können (vgl. C1, 3, 112-114).

Um Rechtsmittel auszuschöpfen, benötigen die Berater_innen in letzter Instanz die Unterstützung von am BGH zugelassenen Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen. Die Interviewten aus Büren und Bremen sehen ein Problem in der aktuellen Praxis, da nur zugelassene Anwälte/Anwältinnen die Betroffenen im Bezug auf die Rechtsbeschwerde beim BGH vertreten können (vgl. A, 10, 459-464), (vgl. B, 6, 298-303). Der Berater aus Büren verfügt über einen Kontakt

zu einer BGH Anwältin, schildert aber die Problematik, dass diese keine Eilverfahren durchführt (vgl. A, 10, 462-464). In dem Interview mit dem Berater der Gruppe aus Bremen schildert dieser, dass die Gruppe zwar über einen Kontakt verfügt, er es aber als 'Unding' empfindet, dass mandatierte Anwälte/Anwältinnen nicht die Möglichkeit haben, das Verfahren zu steuern und Rechtsbeschwerde einzulegen, da diese oder die Vertrauensperson den persönlichen Kontakt mit dem Betroffenen haben und seiner Meinung nach am besten die Interessen des Betroffenen vertreten können (vgl. B, 6, 298-303).

Kontakt zu Behörden

Berater_innen in Abschiebungshaft stehen im Kontakt mit unterschiedlichen Behörden. Alle Interviewpartner_innen sehen hier Schwierigkeiten in Bezug auf ihre praktische Arbeit. In den Interviews wird deutlich, dass sich der Kontakt zu bestimmten Behörden, wie der Ausländerbehörde, sehr schwierig gestaltet. Die Interviewpartnerinnen aus Mannheim und Hamburg schildern, dass es Behörden gibt, von denen die Berater_innen keine Auskunft erhalten. Des Weiteren beschreibt eine der Interviewpartnerinnen aus Mannheim die Problematik bei Anfragen eventuell „schlafende Hunde zu wecken“ und wendet sich bezüglich bestimmter Informationen daher nicht an die Behörden (vgl. E2, 5, 239-243). Die Beraterin aus Frankfurt beschreibt, dass sie aktuell nur wenig Erfahrung im Kontakt mit Behörden hat, aber festgestellt hat, dass diese insbesondere, wenn die Mitarbeiter_innen der Behörde den Namen 'Amnesty International' hören, freundlich

und hilfsbereit reagieren (vgl. C2, 5, 205-209).

Der Berater der Gruppe aus Büren sieht das größte Problem im Kontakt mit Behörden in der Unwissenheit der beteiligten Mitarbeiter_innen und Richter_innen (vgl. A, 9, 401-403). Der Interviewte empfindet diese Qualifizierungslücken als sehr erschreckend und betont im Interview ausdrücklich die Notwendigkeit, Richter_innen und Anwälte/Anwältinnen fortzubilden (vgl. A, 8, 384-387). Der Mitarbeiter ist in der Gruppe Ansprechpartner für juristische Fragen und steht häufig im Kontakt mit Gerichten. Aktuell bereitet der Berater eine Strafanzeige gegen einen Richter vor, da er es sich nicht mehr gefallen lassen möchte, wie dieser seine Haftbeschlüsse fast. Hierzu führt er aus: „(...) über zwanzig mal, im Protokoll haben die Leute bei der Anhörung wortwörtlich immer das Gleiche gesagt, das GLAUB ich nicht mehr“ (A, 8, 387-391).

Die Berater_innen aus Bremen und Büren beschreiben zusätzlich die Schwierigkeit, dass die ehrenamtlichen Berater_innen im Kontakt zu Behörden häufig nicht so ernst genommen werden wie Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen (vgl. A, 8, 391-397), (vgl. B, 5, 233-242). Häufig sind laut des Mitarbeiters aus Büren die Richter_innen beim ersten Kontakt mit Nichtjuristen sehr skeptisch, was sich zum Teil legt, wenn der Richter feststellt, dass die betreffende Person über bestimmte Kenntnisse verfügt (vgl. A, 8, 391-394). Dennoch gibt es Fälle, so der Berater aus Büren, in denen eine Zusammenarbeit nicht möglich ist (vgl. A, 8, 349-397).

Der Mitarbeiter aus Büren nennt als weitere Grenze das Rechtsdienstleistungsgesetz, wodurch Behörden einhaken können, wenn Verstöße gegen diese Regelung festgestellt werden (vgl. A, 9, 341-445). Im Interview berichtet der Mitarbeiter, dass er bereits zu Zeiten des Rechtsberatungsgesetzes Verfahren anhängig hatte. Aufgrund dieser rechtlichen Regelung ist es den Berater_innen lediglich möglich, im rechtlichen Verfahren den Betroffenen als Beistand zu begleiten und nicht als Vertreter_in aufzutreten (vgl. A, 9, 446-449). Zudem besteht das Problem, dass die Mitarbeiter_innen der Gruppe den Betroffenen lediglich im Haftverfahren beistehen können, nicht aber im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, was regelmäßig zu Schwierigkeiten führt (vgl. A, 9, 441-452). Im Hinblick auf neue ehrenamtliche Gruppen empfiehlt der Berater darauf zu achten, dass die Gruppen offiziell von jemanden unterstützt werden, der zum Richteramt befugt ist, da die Gruppe dann Betroffene im Hinblick auf das Rechtsdienstleistungsgesetz im außergerichtlichen Verfahren auch unentgeltlich vertreten dürfen (vgl. A, 10, 452-457).

Alle Berater_innen beschreiben Grenzen in Bezug auf rechtliche Möglichkeiten. Die Berater_innen schildern, dass ihnen häufig die Hände gebunden sind und sie keine Möglichkeit haben, die Betroffenen zu unterstützen. Der Mitarbeiter der Gruppe aus Bremen schildert, dass in Bezug auf die Adressat_innen der Beratung bereits sämtliche Legalisierungsversuche im Vorfeld gescheitert sind und die Abschiebungshaft die letzte Station ist vor der zwanghaften Überbringung ins Heimatland oder in einen anderen Staat (vgl. B, 6, 259-262).

Rechtlicher Rahmen

Die Gruppen beschreiben Grenzen ihrer Praxis dort, wo alle Rechtsmittel ausgeschöpft wurden und keine weiteren Möglichkeiten bestehen, den Betroffenen zu unterstützen oder rechtliche Schritte zwar noch eingeleitet werden können, die Abschiebung jedoch nicht mehr verhindert werden kann. Der Sozialarbeiter Herr Sextro und die Beraterin der Gruppe aus Frankfurt beschreiben, dass in der Regel Möglichkeiten bestehen gegen die Inhaftierung vorzugehen, da Haft oft unrechtmäßig angeordnet wird (vgl. S, 4, 188-190), (vgl. C2, 6, 253-260). Beschwerdeverfahren müssen jedoch häufig über mehrere Instanzen betrieben werden, da häufig Amtsgerichte oder Landgerichte keinen Klärungsbedarf sehen. Die Möglichkeiten, Abschiebungen oder Überstellungen zu verhindern, sind jedoch begrenzt. Der Sozialarbeiter schildert hierzu, dass insbesondere Überstellungen nach der Dublin-Verordnung nur schwer zu stoppen sind, auch weil die Verfahren relativ kurz sind (vgl. S, 4, 185-186). Die Haftbeschwerde oder ein Haftaufhebungsantrag hat keine Auswirkung auf die drohende Abschiebung, was in der Praxis dazu führt, dass Betroffene noch während des laufenden Beschwerdeverfahrens abgeschoben werden können. Die Berater_innen der Gruppen aus Mannheim und Bremen schildern die Problematik, die besteht, wenn zwar noch Rechtsmittel eingelegt werden können, die Abschiebung selbst aber nicht mehr verhindert werden kann (vgl. E1, 11, 513-516), (vgl. B, 6, 270-277). Der Berater aus Bremen führt hierzu aus: „ (...) also das Rechtsmittelverfahren dauert insgesamt zu lange, (...) und gleichzeitig haben wir in Bremen zumindest die Situation, dass die Landgerichte, also die Berufungsinstanz sozusagen, nach dem haftanordnenden Amtsgericht, sich nicht besonders bereitwillig gezeigt hat, in den vergangenen Jahren, sich mit Rechtsfragen und verfahrensrechtlichen Fragen auseinanderzusetzen, oftmals ziemlich unkritisch die Amtsgerichtsentscheidung durchgewunken hat und wir dann in Zusammenarbeit mit dem Anwalt vom Bundes-

gerichtshof, Rechtsbeschwerde eingelegt haben und da bisher, wenn ich mich recht erin-
nere, in allen Fällen der Bundesgerichtshof die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung
festgestellt hat, das aber dann jeweils ein Jahr später“ (B, 6, 281-290).

Möglichkeiten:

Der Zugang zu den Inhaftierten müsste den Gruppen noch vor der Haftanordnung
gewährt werden. Der Berater der Gruppe aus Bremen sieht die Notwendigkeit, ein
System zu schaffen, das die Gruppe frühzeitig, noch vor der ersten Anhörung durch
Polizei, Gerichte oder die Ausländerbehörde über Betroffene informiert werden (vgl. B,
7, 325-382). Der Mitarbeiter beschreibt, dass seiner Erfahrung nach von den beteiligten
Akteur_innen bei der Anordnung von Haft häufig Fehler gemacht werden (vgl. B, 7,
328-334) und ist der Meinung, dass in vielen Fällen, „ (...) Haft gar nicht erst
angeordnet werden dürfte und es eben nicht darum gehen kann, dann in einem
schwierigen Rechtsmittelverfahren darauf hinzuwirken, was zudem viel zu lange dauert,
dass die Betroffenen am Schluss Recht bekommen, aber sie trotzdem ihrer Freiheit
beraubt wurden“ (ebd.).

Die Gruppen stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Rechtsanwälten/Rechtsanwält-
tinnen und sind in unterschiedlichem Ausmaß auf deren Unterstützung angewiesen. In
den Interviews wurde deutlich, dass durch die Qualifizierung der Berater_innen, durch
die Unterstützung von qualifizierten Personen und eigene finanzielle Ressourcen, die
Abhängigkeit der Gruppen von Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen verringert werden
kann. Die Finanzierung der Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen durch einen eigenen
Rechtshilfefond kann die Praxis der ehrenamtlichen Gruppen verbessern und erleich-
tern. Eine weitere Möglichkeit, die Abhängigkeit zu reduzieren, würde die Umsetzung
der Forderung des Beraters aus Bremen bewirken. Der Berater ist der Meinung, dass
standardmäßig Verfahrenskostenhilfe gewährt werden sollte, da die Betroffenen meist
über keine finanziellen Mittel verfügen und die aktuelle Praxis oft ein Hindernis dafür
darstelle, dass Anwälte/Anwältinnen diese Mandate übernehmen (vgl. B, 7, 340-347).

Eine der Interviewten der Gruppe aus Mannheim berichtet, dass durch die Arbeit ihrer
Gruppe die zuständigen Amtsgerichte nur noch selten Haft anordnen und die Abschiebe-
haft in Mannheim aktuell fast leer ist. Sie führt hierzu aus, dass die Gerichte wissen,
dass die Betroffenen Rechtsmittel einlegen werden und deshalb nur noch selten von der

Möglichkeit der Abschiebungshaft Gebrauch machen.

Kategorie 6: Öffentliche Unterstützung und politische Forderungen

Aus Sicht der Gruppen ist es notwendig, die Öffentlichkeit über die Situation der Abschiebungshäftlinge zu informieren und aufzuklären. Die Gruppen nutzen Öffentlichkeitsarbeit, um Unterstützer_innen zu mobilisieren und politische Ziele durchzusetzen. In Hamburg werden über Aktionen und Veranstaltungen zusätzliche Spenden akquiriert, die benötigt werden, um die Adressat_innen der Beratung effektiv unterstützen zu können (vgl. D, 6, 264-275). Die Interviewten schilderten die Schwierigkeit, öffentliche Unterstützung zu erhalten und politische Veränderungen voranzutreiben. Zudem wurde in den Interviews deutlich, dass das gesellschaftlich verbreitete Bild, nach Meinung der Interviewpartner_innen, nicht der tatsächlichen Situation der Betroffenen entspricht und geprägt ist durch den strafenden Charakter der Haft. Die Mitarbeiterin aus Frankfurt beschreibt die Notwendigkeit, das Thema in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen und die Menschen darüber zu informieren, dass es sich bei Abschiebungshäftlingen eben nicht um Straftäter handelt, sondern in der Regel um sehr nette Leute mit Job und Familie, die Angst haben, denen es schlecht geht und die ohne offensichtlichen Grund inhaftiert werden (vgl. C2, 8, 364-369). In allen Interviews positionierten sich die Berater_innen sehr deutlich und stellten klare Forderungen an Politik und Gesellschaft. Die Berater_innen aus Hamburg und Mannheim beschreiben, dass sich nur wenige Menschen für die Thematik der Abschiebungshaft interessieren und sich demnach immer nur Wenige durch die Arbeit der Gruppen ansprechen lassen (vgl. D, 6, 288-295), (vgl. E1, 11, 497-502). Die Gruppen aus Mannheim und Büren betonen die Relevanz der Öffentlichkeitsarbeit als Teil ihrer praktischen Arbeit (vgl. A, 2, 76-80), (vgl. E1, 1, 21-23). Die Möglichkeiten der Gruppe politische Veränderungen voranzutreiben oder die Haftbedingungen zu verbessern sind laut einer der Beraterinnen aus Mannheim begrenzt (vgl. E1, 10, 494-498). In den Interviews ist deutlich geworden, dass sich alle Befragten ganz klar für die Abschaffung der Abschiebungshaft aussprechen. Die Frage des Interviewleitfadens, 'welche Änderungen nötig wären um die Situation der Betroffenen zu verbessern' wurde durch die Berater_innen nur widerwillig, zum Teil auf wiederholte Nachfrage und in fast allen Interviews zu Beginn mit den Worten: „die Abschaffung der Abschiebehaft“ beantwortet. Eine der Mitarbeiterinnen der Gruppe aus Mannheim äu-

ßerte sich hierzu am deutlichsten und machte keine weiteren Angaben im Bezug auf Verbesserungsvorschläge mit der Begründung „NEIN, ich bin für die Abschaffung der Abschiebehafte, ich brauche keine Verbesserungsvorschläge, weil dann begeben sich mich auf brüchiges Eis, weil das ist nicht unser Anliegen“ (E2, 8, 357-59). Der Berater aus Bremen beschreibt die Abschiebungshaft als überfälliges Rechtsmittelinstrument, was eigentlich keinerlei Berechtigung hat (vgl. B, 8, 401-403). Die Mitarbeiterin aus Frankfurt betont, dass Abschiebungshaft „eine unglaublich grausame Art ist, mit einem Menschen umzugehen“ (C2, 8, 355-356).

Möglichkeiten:

Die Gruppen sehen die Öffentlichkeitsarbeit als Ressource an, politische Forderungen voranzutreiben. Des Weiteren trägt Öffentlichkeitsarbeit dazu bei, die Position der Gruppen zu stärken, Grenzen zu minimieren und in Folge die Qualität der praktischen Arbeit zu steigern. Durch die Schilderungen des Beraters der Gruppe aus Büren ist deutlich geworden, dass eine gewisse öffentliche und politische Akzeptanz die Position der Gruppe innerhalb der Institution zusätzlich stärken kann. Die Gruppe aus Büren hat hierdurch die Möglichkeit, den Handlungsrahmen der Beratung mit der Institution auszuhandeln und ist somit weniger Begrenzung ausgesetzt als andere Gruppen (vgl. A, 7, 331-337). Der Interviewpartner schildert zudem, dass die Gruppe sich im Hinblick auf ihre Öffentlichkeitsarbeit nicht von der Anstaltsleitung einschränken lässt (vgl. A, 7, 313-317).

Es ist, aufgrund der sehr deutlichen Positionierung der Interviewpartner_innen, davon auszugehen, dass diese das geführte Interview als Teil ihrer Öffentlichkeitsarbeit auffassten. Um dem Anliegen der Interviewpartner_innen gerecht zu werden, sind im Folgenden einige ihrer Forderungen dargestellt, auch wenn diese nicht unbedingt im direkten Bezug zur Forschungsfrage stehen. Die Gruppen fordern einheitlich die Abschaffung der Abschiebungshaft. Für den Fall, dass Abschiebehafte weiter bestehen bleibt, fordern die Interviewpartner_innen, die Einhaltung des Trennungsgebotes, keine Inhaftierung der sogenannten 'Dublin-Fälle', eine Verbesserung der Haftbedingungen, eine Überprüfung der Betroffenen auf Traumata oder psychische Erkrankungen vor Inhaftierung, unabhängige soziale und juristische Beratung, garantierten Zugang zu Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen und die Berücksichtigung von Familienstrukturen.

Die Berater_innen der Gruppen aus Büren, Frankfurt und Hamburg fordern die Einhaltung des Trennungsgebotes und sind der Meinung, dass dieses aktuell in Deutschland nicht ausreichend umgesetzt wird (vgl. A, 12, 550-555), (vgl. C2, 7, 329-332), (vgl. D, 7, 328-332). Aus Sicht der Berater_innen dürften Abschiebungshäftlinge nicht in gewöhnlichen JVA's untergebracht werden und auf keinen Fall in Kontakt mit Strafhäftlingen geraten. Die Berater_innen betonen, dass es sich bei den Abschiebungshäftlingen nicht um Strafhäftlinge handelt und sie dennoch unter vergleichbaren Bedingungen untergebracht werden. Die Gruppe aus Bremen, sowie der Sozialarbeiter Herr Sextro beschreiben, dass der größte Anteil der Inhaftierten sogenannte Dublin-Fälle sind (vgl. B, 2, 69-73), (vgl. S, 2, 70-71). Der Mitarbeiter aus Büren bezieht sich auf die Dublin III-Verordnung und weist darauf hin, dass im Hinblick auf die europäischen Rückführungsrichtlinie, sogenannte 'Dublin-Fälle' nicht gemeinsam mit Abschiebungshäftlingen untergebracht werden dürften (vgl. A, 12, 553-555). Die Berater_innen der Gruppen aus Mannheim, Frankfurt und der Sozialarbeiter aus Ingelheim fordern keine Inhaftierung dieser 'Dublinfälle' (vgl. E2, 11, 504-508), (vgl. C1, 4, 149-152), (vgl. S, 6, 286-289). Herr Sextro äußert sich hierzu: „Und wenn (...) diese Dublin II Aufgriffsfälle nicht mehr inhaftiert werden würden, dann könnte man Abschiebungshaft in Deutschland zumachen“ (S, 2, 83-85). Zusätzlich stellt sich die Frage, ob es im Hinblick auf die Dublin III-Verordnung überhaupt möglich ist 'Dublin-Fälle' weiterhin zu inhaftieren, da aus Sicht der Kritiker_innen die rechtliche Grundlage im nationalen Recht nicht geschaffen wurde. Die Berater_innen sehen eine Notwendigkeit Abschiebungsgefangene, solange darauf bestanden wird sie überhaupt zu inhaftieren, in speziellen Einrichtungen unterzubringen, die auf ihre Bedürfnisse abgestimmt sind. Die Berater_innen schildern, dass Abschiebungsgefangene durch die Unterbringung in JVA's massiven Beschränkungen ausgesetzt sind. Der regelmäßige Kontakt nach Außen müsste den Betroffenen, aus Sicht der Mitarbeiter_innen der Gruppen aus Mannheim, Hamburg und Frankfurt, ermöglicht werden (vgl. E1, 13, 626-631), (vgl. D, 8, 388-392). In den jeweiligen Justizvollzugsanstalten bestehen Beschränkungen im Bezug auf die Besuchsmöglichkeiten und die Nutzung von Telekommunikationsgeräten. Aus Sicht der Gruppen ist es nötig, den Inhaftierten in Abschiebungshaft die Nutzung von Mobiltelefonen zu ermöglichen, die Besuchsmöglichkeiten zu erweitern und einen Internetzugang zur Verfügung zu stellen. Eine der Mitarbeiterinnen aus Mannheim schildert die Relevanz von Mobilte-

lefonen, da den Abschiebungshäftlingen ermöglicht werden muss, selbst bestimmte Dinge zu organisieren, mit der Familie in Kontakt zu treten, Kontakt zu Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen herzustellen und Vorbereitungen im Herkunfts- oder Transitland zu treffen (vgl. E1, 11, 626-636). Die Interviewpartner_innen fordern, dass die Haftbedingungen im Allgemeinen gelockert werden müssten und führen Beispiele an, wie, dass Abschiebungshäftlinge sich in ihrer Unterbringung frei bewegen können, nicht eingeschlossen sind, mehr Freizeitangebote nutzen können, die Möglichkeit haben selbst zu kochen und bei Bedarf auch in alltäglichen Situationen die Dienste von Dolmetscher_innen nutzen können.

Der Interviewpartner der Gruppe aus Büren sieht eine weitere Problematik in der Unterbringung der Abschiebungshäftlinge in einer JVA, in der Zuständigkeit von Justizvollzugsbeamten, die ausgebildet sind im Umgang mit Strafgefangenen und beschreibt, dass nur eine völlig neue Organisationsstruktur mit veränderter Zuständigkeit eine Verbesserung bewirken kann. „Wir müssen einfach ANDERE Organisationsstrukturen in diesen Abschiebehaftanstalten einführen. Und so lange ein Justizvollzugsbeamter sagt, er will die Strukturen ändern innerhalb eines Gefängnisses, zum Besseren der Gefangenen, wird er es trotzdem nicht hinbekommen, weil er immer diesen Gedanken von Sicherheit und Ordnung ganz oben ansiedelt“ (A, 12, 573-577).

5.5.2 Diskussion der Ergebnisse

Im Folgenden werden einige Ergebnisse der Forschungsarbeit diskutiert. Durch Gespräche mit einigen Interviewpartner_innen vor der Umsetzung dieser Forschungsarbeit wurde deutlich, dass noch weitere Probleme in der Beratung bestehen, die die Berater_innen in den Interviews nicht angesprochen haben. Zum einem stellte sich heraus, dass einige Interviewpartner_innen eine unterschiedliche Definition des Begriffs 'Grenze' zugrundelegten. Die Interviewpartnerin aus Hamburg betonte mehrmals, dass es zwar Probleme im Bezug auf einen bestimmten Aspekt gibt, sie dies jedoch nicht als Grenze bezeichnen würden. Grenze stellte für einige Berater_innen einen Aspekt dar, der unüberwindbar ist, also nicht umgangen werden kann. Der dieser Forschungsarbeit zugrunde gelegte Begriff der Grenze, sollte in erster Linie eine Barriere beschreiben, die sich negativ auf die Beratungspraxis auswirkt und nur schwer umgangen werden kann. Es wurde nicht impliziert, wie es zum Teil von den Interviewpartner_innen verstanden

wurde, dass es keine Lösungsansätze geben darf, mit deren Hilfe diese Grenze überwunden werden könnten. Als Beispiel kann hier der Kontakt mit Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen angeführt werden. Als Grenze wird in dieser Arbeit z.B. gewertet, wenn ein Rechtsanwalt nicht bereit ist, mit der Gruppe zu kooperieren und gleichzeitig die Interessen des Betroffenen nicht angemessen vertritt. Eine Interviewpartnerin aus Mannheim betonte, dass sie dies nicht als Grenze sieht, da die Gruppe jederzeit die Möglichkeit hat, eine_n weitere_n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin einzuschalten. Besonders die Gruppen, die schon sehr lange dieser Tätigkeit nachgehen, haben Strategien entwickelt, bestimmte Konflikte zu umgehen oder Grenzen auszugleichen. Es ist möglich, dass bestimmte Aspekte, die im Hinblick auf die Forschungsfrage relevant sein könnten, aufgrund der unterschiedlichen Definition nicht genannt wurden.

Eine weitere Begründung, warum bestimmte Aspekte im Interview möglicherweise nicht angesprochen wurden ist, dass bestimmte Prozesse den Berater_innen selbst nicht unbedingt bewusst sind. Die Berater_innen führen diese Tätigkeit zum Teil schon sehr lange aus und sind es gewohnt in einem massiv begrenzten Rahmen zu agieren. Es liegt nahe, dass das System der totalen Institution sich auch auf die Berater_innen in Abschiebungshaft auswirkt. Die Beraterin der Gruppe aus Hamburg erwähnte an einer Stelle des Interviews, dass es gut sei, dass ich gezielt nachfrage, da ihr bestimmte Prozesse nicht immer bewusst sind, da sie sich an bestimmte Strukturen mit der Zeit gewöhnt hat (vgl. D, 4, 188-189). Die Problematik hier ist, dass bestehende systemische Mängel in den Hintergrund geraten können und durch persönliche Strategien der Berater_innen ausgeglichen werden, so dass ein Veränderungsprozess nicht angestoßen wird.

Zeitliche Ressourcen

In den Ergebnissen der Auswertung wurde deutlich, dass der Aspekt der zeitlichen Ressourcen für die Berater_innen von besonderer Bedeutung ist. Von der Möglichkeit, zeitliche Ressourcen als eigene Kategorien aufzuführen, wurde abgesehen, da dieser Aspekt in allen entwickelten Kategorien als relevanter Einflussfaktor benannt wurde. Begrenzte zeitliche Ressourcen verstärken bestehende Grenzen und beeinflussen maßgeblich die praktische Tätigkeit der ehrenamtlichen Berater_innen. Die Interviewpartner_innen berichteten von zu wenig Zeit in der Beratungssituation selbst, was die Beratungsbeziehung negativ beeinflusst, eine bedarfsorientierte Beratung

hemmt und letztlich zu einer Belastung der Berater_innen selbst führt. Die Berater_innen agieren hier in einem Spannungsfeld, welches sich in der Praxis nur schwer lösen lässt. Die Gruppen nutzen zum Teil die Möglichkeit, die Beratungsfälle zu begrenzen. Die Interviewpartner_innen sind häufig die einzigen Ansprechpartner_innen der Abschiebungs- häftlinge und sind sich darüber bewusst, dass in der Regel aufgrund der Komplexität der Verfahren, nur Betroffene, die die Beratung in Anspruch nehmen können oder bereits durch eine_n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin vertreten werden, ihre Rechte auch einfordern können. Die Gruppen versuchen demnach möglichst vielen Betroffenen diese Möglichkeit zu eröffnen und müssen in Kauf nehmen, dass sich zum einen die Qualität ihrer Beratung vermindert und dass zum anderen die Berater_innen selbst stärker belastet werden. Zusätzlich besteht die Problematik, dass rechtliche Schritte, aufgrund der kurzen Verfahren möglichst schnell eingeleitet werden müssen, was den Druck auf die ehrenamtlichen Berater_innen erhöht. Die Zeit reicht zudem häufig nicht aus, um drohende Abschiebungen zu verhindern.

Öffentlichkeitsarbeit

Im Bezug auf die Rahmenbedingungen konnte ein besonders relevanter Aspekt identifiziert werden, welcher die Handlungsmöglichkeiten der Berater_innen beeinflussen kann. Ausschlaggebend um die Rahmenbedingungen mit der Institution auszuhandeln ist die Position der Gruppe in der Justizvollzugsanstalt. Die Position der Gruppe kann durch einen gewissen Rückhalt in Politik und Gesellschaft gestärkt werden. Die Öffentlichkeitsarbeit der Gruppe kann als Ressource gesehen werden den begrenzten Handlungsrahmen zu erweitern.

Die Beratungsbeziehung

Die Beratungsbeziehung zwischen den Akteur_innen der Beratung wird durch die Interviewpartner_innen sehr unterschiedlich bewertet. Da die Interviewpartner_innen unter vergleichbaren Rahmenbedingungen agieren, ist anzunehmen, dass die Gruppen mit ähnlichen Schwierigkeiten konfrontiert sein müssten. Aus Perspektive der Sozialen Arbeit ist anzunehmen, dass der Vertrauensaufbau durch den begrenzten zeitlichen Rahmen, die Nähe zur Institution und insbesondere durch die stark ausgeprägte Asymmetrie der Beratungsbeziehung aufgrund der Abhängigkeit der Betroffenen von den Berater_innen, nur eingeschränkt möglich ist. Betroffene in Abschiebungshaft sind in

hohem Maße abhängig von den Berater_innen. Es ist den Betroffenen nicht möglich, bei Antipathie, Misstrauen oder weiteren persönlichen Gründen, die Beratungsgruppe, bzw. den die einzelne_n Berater_in zu wechseln. Die Gruppen beschreiben, dass die Beratungsbeziehung geprägt ist von der Sichtweise der Betroffenen, die das Beratungsangebot als 'letzten Strohalm' wahrnehmen. Im Hinblick auf die Betroffenen, die sich in einer sehr prekären Situation befinden und lediglich die Möglichkeit haben ihre Situation zu verbessern, wenn sie das Beratungsangebot auch in Anspruch nehmen, kann von einem gewissen Zwang gesprochen werden, der die Beratungsbeziehung beeinflusst.

Mögliche Ressourcen des informellen Netzwerks der Adressat_innen können aufgrund der Beschränkungen hinsichtlich der Außenkontakte nur begrenzt aktiviert werden. Zudem erfordern die Themen der Beratung ein hohes Maß an Fachwissen, weshalb die Betroffenen verstärkt auf Unterstützung von Personen mit Fachkenntnissen angewiesen sind. Die rechtlichen Grundlagen und die darauf basierende Vorgehensweise ist komplex. Diese in einer Beratung adäquat zu erläutern ist kaum möglich. Insbesondere, da die meisten Inhaftierten überhaupt nicht mit dem deutschen Rechtssystem vertraut sind und angesichts weiterer Barrieren, wie der beschränkten Zeit, Sprachbarrieren und teilweise fehlender Grundbildung.

Auffällig ist die sehr unterschiedliche Einschätzung der Interviewpartner_innen im Hinblick auf die Qualität der Beratungsbeziehung. Unter den beschriebenen Bedingungen ist anzunehmen, dass Betroffene sich auf das Beratungsangebot einlassen, auch wenn zu Beginn des Beratungssettings noch keine Vertrauensbasis geschaffen wurde. Die Problematik hierbei ist, dass konflikthafte Situationen in der Beratungsbeziehung weniger deutlich auffallen und dennoch den Beratungsprozess negativ beeinflussen können. Eine unterschiedliche Bewertung der Situation durch die Interviewpartner_innen kann Folge der, in den Interviews deutlich gewordenen, Schwerpunktsetzung sein. Ist die Zielsetzung der Beratung eine möglichst qualitative juristische Beratung und der Zugang zum Beschwerdeverfahren, dann sind der Aufbau von Vertrauen und die Beratungsbeziehung an sich von geringer Relevanz. Hierfür ist prioritär notwendig, dass die Betroffenen bereit sind, bestimmte Dokumente zu unterzeichnen und der Gruppe zumindest so viel Vertrauen entgegenbringen, dass diese in ihrem_seinem Interesse juristische Schritte einleitet. Die Qualität der Beratungsbeziehung ist dann ausreichend, wenn die Rahmen-

bedingungen bestehen, rechtliche Möglichkeiten ausschöpfen zu können. Wird Beratung jedoch als klientenorientierter Prozess verstanden, muss Beratung bedarfsorientiert gestaltet werden. Der_die Betroffene selbst setzt die Schwerpunkte der Beratung und eine vertrauensvolle Basis ist eine grundlegende Voraussetzung hierfür. Hier fungiert die Beratungsbeziehung als Qualitätsmerkmal der Beratung und sollte im Hinblick auf mögliche konflikthafte Prozesse reflektiert werden. Zusätzlich ist anzumerken, dass Betroffene in der Beratung zum Teil über traumatische Erfahrungen sprechen müssen, die in der Regel sehr persönliche Themen beinhalten. In spezifischen Beratungsstellen ist es z.B. selbstverständlich, dass Betroffene die Möglichkeit haben, sich wahlweise von einem_einer männlichem oder weiblichen Mitarbeiter_in beraten zu lassen, was in der Beratung in Abschiebungshaft in der Regel nicht berücksichtigt werden kann.

Zudem sind die Adressat_innen der Beratung in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht und somit den Mechanismen der totalen Institution, die bereits beschrieben wurden, ausgesetzt. Goffmann beschreibt, dass die Mechanismen der totalen Institution bei den Betroffenen zu einem gewissen Rollenverlust führen, neue Rollen infolge übernommen werden, die gekennzeichnet sind von den hierarchischen Strukturen der Institution, mit einer Unterteilung in Mitarbeiter_innen der Institution als Kontroll- und Befehlsinstanz und den Insassen als untergeordnete Gruppe, mit stark eingeschränkter Handlungsfreiheit. Dieses Machtgefälle, welches natürlicherweise die Insassen prägt, muss im Beratungsprozess zusätzlich berücksichtigt werden.

Der Umgang mit Belastungen

Die Interviewpartner_innen äußerten sich sehr unterschiedlich über den Nutzen von supervisorischen Angeboten. Der größte Anteil der Berater_innen sieht einen Bedarf innerhalb der Gruppe, supervisorische Angebote zu nutzen. Die Interviewpartner_innen beschreiben eine starke Belastung der ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen und sehen die Supervision als Unterstützung, die Belastungen der Berater_innen zu verarbeiten und in Folge die Qualität der praktischen Arbeit zu steigern. Lediglich die Gruppe aus Mannheim sieht keinen Bedarf an Supervisionsangeboten. Eine Beraterin der Gruppe aus Mannheim beschreibt, dass sie den Austausch in der Gruppe bevorzugt, da hier eine vertrauensvolle Basis besteht, die ihrer Meinung nach Voraussetzung ist, um über belastende Themen zu sprechen (vgl. E2, 8, 373-375).

Die Interviewpartner_innen beschreiben ihre Gruppentreffen als eine Art Intervisions-

gruppe. Intervision ist eine Form der kollegialen Beratung, die strukturiert oder informell gestaltet werden kann und als Hilfe zur Problembewältigung der alltäglichen Praxis fungiert (vgl. Sickendiek u.a. 2008, 120). Die Vorteile der kollegialen Beratung sind, dass alle Teilnehmer_innen über einen vergleichbaren Wissens- und Erfahrungsschatz verfügen (vgl. Sickendiek u.a. 2008, 122). „Sie können somit ein 'sensibles Kollektiv' bei der Reflexion der Arbeit zur Verfügung stellen“ (vgl. Sickendiek u.a. 2008, 122). Kollektive Beratung kann die Gruppe unterstützen, ist aber dennoch kein Ersatz für professionelle Supervision, da bei bestimmten Themen die Unterstützung durch Externe nötig ist (vgl. Sickendiek u.a. 2008, 121). „Als 'Supervision' werden Beratungskonzepte bezeichnet, die der Aufarbeitung und Reflexion von Berufsrollen und Tätigkeiten in psychosozialen und sozialpädagogischen Handlungsfeldern dienen: Eigene Probleme der BeraterInnen, ihre Biographie, die Anforderungen des Berufsalltags und ihr Umgang mit den Problemen anderer werden in der Arbeit mit SupervisorInnen zum Thema“ (ebd., 113). Im Hinblick auf die starke Belastung der ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen durch ihre praktische Tätigkeit erscheint die Inanspruchnahme von supervisorischen Angeboten als Ergänzung zur kollegialen Beratung, als sinnvolles Instrument die ehrenamtlichen Berater_innen zu unterstützen und zu schützen.

5.6 Ausblick und Anmerkung

Heinz Moser beschreibt, dass in einem Praxisforschungsprojekt in der Regel verschiedene Forschungsmethoden angewendet werden, um einen multiperspektivischen Zugriff auf das Praxisfeld zu erreichen (vgl. Moser 2003, 41). Aufgrund des begrenzten Rahmens dieser Arbeit wurde lediglich eine Forschungsmethode, das Experteninterview ausgewählt und Beobachtungen aus der Praxis nur an wenigen Stellen ergänzt. Nach Moser (vgl. ebd., 20) muss die Praxisforschung bestimmte Gütekriterien erfüllen, um wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht zu werden, die sich jedoch von den Kriterien der quantitativen Forschung unterscheiden. Das Praxisforschungsprojekt muss möglichst **transparent** gestaltet werden, wobei dem Leser ermöglicht werden soll, die Qualität der Studie zu beurteilen, was voraussetzt, dass die Verfahrensweise umfassend geschildert wird (vgl. Moser 2003, 20f.). Um eine gewisse Transparenz zu erreichen, wurden die transkribierten Interviews dieser Forschungsarbeit angehängt und die einzelnen Aussagen der Interviewpartner_innen mit Zitaten versehen. Die einzelnen Aus-

wertungsschritte sind in dieser Arbeit aufgeführt und Entscheidungen im Hinblick auf die Vorgehensweise begründet. Es ist noch anzumerken, dass die Interviews lediglich mit einem vereinfachten Transkriptionsverfahren transkribiert wurden, was zu gewissen Qualitätsverlusten des Materials führt. Diese Vorgehensweise, die im Hinblick auf die verwendete Erhebungsmethode des Experteninterviews durchaus zulässig ist, wurde aufgrund des begrenzten Rahmens dieser Arbeit gewählt. Von der Verwendung eines zeitintensiven Transkriptionsverfahrens wurde abgesehen, da dieses aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit zu Qualitätsverlusten in den Inhalten führen könnte.

Moser beschreibt die **Stimmigkeit** eines Praxisforschungsberichtes als weiteres Qualitätsmerkmal. Es wird vorausgesetzt, dass die jeweiligen Forschungsmethoden zu der grundlegenden Zielsetzung der Forschungsarbeit passen. Um die Grenzen und Möglichkeiten einer praktischen Tätigkeit zu erheben, ist es sinnvoll, die jeweiligen Akteur_innen zu befragen. Es stellt sich hier die Frage, ob die in dieser Arbeit befragte Personengruppe den Voraussetzungen der gewählten Erhebungsmethode gerecht wird. In dieser Arbeit wurde ehrenamtlichen Berater_innen der Expertenstatus verliehen. Bei den Berater_innen handelt es sich in der Regel nicht um Personen mit entsprechender Ausbildung. Durch die fehlende Qualifizierung kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Interviewten ihr praktisches Handeln im gleichen Ausmaß reflektieren wie Expert_innen im engsten Sinne. In diesem Praxisforschungsprojekt konnte demnach nur ein begrenzter Bereich an Hintergründen und Praxiswissen erfasst werden. Viele Handlungsprozesse laufen unbewusst ab und nicht immer kann das eigene Handeln begründet werden oder ist es das Resultat einer bewussten Entscheidung. Um weitere Grenzen bzw. Handlungsmuster der ehrenamtlichen Berater_innen zu identifizieren, wären weitere Untersuchungen nötig. Um unbewusste Handlungsmuster zu erfassen, ist es sinnvoll, eine weitere Untersuchung sehr offen zu gestalten und den Berater_innen die Möglichkeit zu geben, ihre praktische Vorgehensweise detailliert zu schildern. Eine noch offenere Gestaltung des Leitfadens dieser Arbeit würde das zu bearbeitende Material vergrößern und wäre im Rahmen einer Masterarbeit nicht zu analysieren.

Als drittes Gütekriterium führt Moser (vgl. 2003, 21) die **Adäquatheit** der Praxisforschung auf. Entscheidend hierfür ist die Frage, ob die gewonnen Ergebnisse im Hinblick auf den zugrundeliegenden Forschungsgegenstand angemessen sind (vgl. ebd.). Wie be-

reits beschrieben, kann diese Arbeit keine umfassende Beschreibung des Praxisfeldes ermöglichen, sondern lediglich einen Ausschnitt der untersuchten Grenzen und Möglichkeiten aufzeigen. Aufgrund der fehlenden Publikationen zu dem erforschten Praxisfeld kann unter den Rahmenbedingungen dieser Arbeit keine umfassende Beschreibung erfolgen.

Abschließend führt Moser (vgl. ebd., 22) die **Anschlussfähigkeit** der Arbeit als grundlegendes Kriterium auf. Die Ergebnisse des Forschungsprojektes sollten mit wissenschaftlichen Erkenntnissen verknüpft sein und neue Erkenntnisse beinhalten (vgl. ebd.). Der erste, allgemeine Teil dieser Arbeit thematisiert die wissenschaftliche Auseinandersetzung des Themenkomplexes. Durch den ersichtlichen Bedarf an Untersuchungen, die explizit die ehrenamtliche Beratung in Abschiebungshaft thematisieren, wurden Publikationen herangezogen, die zumindest Randbereiche dieses Gebietes behandeln. Die Fragestellung dieser Arbeit resultiert aus praktischen Erfahrungen und einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Forschungsfeld.

Fazit

Irreguläre Migration steht im Zusammenhang mit begrenzten Einwanderungsmöglichkeiten. In dieser Arbeit wurde deutlich, dass legale Einwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland für Menschen aus Drittstaaten stark begrenzt sind und das System der Schutzgewährung nur spezifische Gruppen von Flüchtlingen erfasst. Selbst Schutzsuchende, die den Kriterien der Asylgewährung nach Artikel 16a GG oder den Merkmalen des Konventionsflüchtlings entsprechen, müssen als irreguläre Migrant_innen die europäischen Außengrenzen überwinden und sind durch die verstärkten Grenzschutzmaßnahmen immensen Gefahren ausgesetzt. Grenzschutzmaßnahmen sollen ihrer Funktion nach irreguläre Migration verhindern bzw. verringern, sind im Hinblick auf ihre Effektivität jedoch höchst umstritten.

Ein Großteil der Menschen, die in Deutschland in Abschiebungshaft genommen werden, sind Asylbewerber_innen, die auf Basis der Dublin III-Verordnung in einen für zuständig erklärten Mitgliedstaat überstellt werden sollen und zur Sicherung der Abschiebung inhaftiert werden. Diese Praxis steht einem effektiven Flüchtlingsschutz entgegen, führt

zu einer Überlastung der Länder an den europäischen Außengrenzen, die Flüchtlingen aktuell keinen angemessenen Schutz bieten können oder wollen. Abschiebungshäftlinge sind eine heterogene Gruppe mit sehr unterschiedlichen Hintergründen und Möglichkeiten. Es sind Menschen, die durch eine Abschiebung ihre gesamte Existenzgrundlage verlieren und Menschen, die einfach wieder nach Hause möchten. Abschiebungshaft sollte als letztes Mittel eingesetzt werden, wird in der Praxis häufig zu schnell und oftmals rechtsfehlerhaft angeordnet. Da Abschiebungshaft Freiheitsentzug bedeutet und Menschen betroffen sind, die keine Straftat begangen haben, sind die vielen rechtswidrigen Inhaftierungen besonders tragisch. Es besteht der Eindruck, dass Abschiebungshaft in Deutschland „(...) zunehmend als Mittel der Zuwanderungskontrolle“ (JRS 2010, 24) eingesetzt wird.

In dieser Arbeit ist deutlich geworden, dass das Praxisfeld der Abschiebungshaft nur unzureichend erforscht worden ist und keine signifikanten Daten vorhanden sind, die einen deutschlandweiten Überblick über die Situation der Betroffenen in Abschiebungshaft ermöglichen. Aktuelle Studien beziehen sich lediglich auf eine bestimmte Anzahl an Abschiebungshafteinrichtungen, die im Rahmen der jeweiligen Studie auch erfasst werden konnten. Fehlende Statistiken oder nicht vergleichbare Daten der einzelnen Bundesländer führen zusätzlich dazu, dass ein Gesamtüberblick nicht ermöglicht werden kann.

Die Lage vieler Menschen in Abschiebungshaft ist äußerst prekär und ein Bedarf an Unterstützung angeboten wurde in dieser Arbeit ersichtlich. Die Situation der Abschiebungshäftlinge ist geprägt durch einen eingeschränkten Handlungsrahmen, somit begrenzten Möglichkeiten, eigenständig Problemlösungsprozesse zu entwickeln und immensen Belastungen, welche durch die Inhaftierung noch verstärkt werden. In Abschiebungshaft werden zum Teil stark vorbelastete und traumatisierte Menschen untergebracht, für die die Haftsituation ein deutliches gesundheitliches Risiko mit sich bringt. Eine angemessene Versorgung dieser Personen wird zudem in den Hafteinrichtungen in der Regel nicht gewährleistet. Die Unterbringung der Inhaftierten ist nicht auf die spezifischen Bedürfnisse der Betroffenen abgestimmt und ein Gefängnischarakter bleibt selbst in den gesonderten Abschiebungshafteinrichtungen erhalten. Da Abschiebungshaft eine reine Verwaltungsmaßnahme darstellt, sollten die Haftbedingungen 'milder' ausfallen, unterscheiden sich in der Praxis jedoch kaum von denen der gewöhnlichen Strafhaft. Die Darstellung der rechtlichen Grundlagen und des Beschwerde-

verfahrens zeigen, dass Abschiebungshäftlinge einem sehr komplexen System ausgeliefert sind, und insbesondere in juristischen Themen auf fachlichen Beistand angewiesen sind. Das Beratungsangebot in Abschiebungshaft ist jedoch nur unzureichend ausgebaut und eine offensichtliche Versorgungslücke ist deutlich geworden. Institutionell verankerte Unterstützungsangebote sind nicht in allen Hafteinrichtungen vorhanden, können nur zum Teil den bestehenden Bedarf der Betroffenen decken und sind durch die Nähe zur Institution und den Vorgeschichten der Betroffenen kritisch zu betrachten.

Zum Teil bestehen Institutionelle Angebote in Form von Sozialarbeit durch qualifizierte Fachkräfte oder Mitarbeiter_innen ohne fachspezifische Ausbildung, die sozialarbeiterische Tätigkeiten lediglich nebenbei ausführen. Ein Angebot der Rechtsberatung ist nur in wenigen Hafteinrichtungen installiert. Ob Menschen in Abschiebungshaft einen Zugang zum Beschwerdeverfahren erlangen und sozialarbeiterische Unterstützung erhalten, hängt demnach davon ab, in welcher Hafteinrichtung der_die Betroffene untergebracht wurde.

Unabhängige Beratung wird in vielen Hafteinrichtungen ausschließlich durch ehrenamtliche Kräfte ermöglicht. Die Relevanz von unabhängiger Beratung, gerade im Hinblick auf die Mechanismen der totalen Institution, ist in dieser Arbeit deutlich geworden. Unabhängige Beratung und somit eine Öffnung der Institution nach außen kann Betroffene schützen Opfer von Übergriffen oder von Machtmissbrauch zu werden.

Ehrenamtliche oder unabhängige hauptamtliche Kräfte schließen in einigen Hafteinrichtungen eine ersichtliche Versorgungslücke durch verschiedene Beratungsangebote. In der Beschreibung der bestehenden Beratungsformen ist deutlich geworden, dass diese sich im Hinblick auf ihre Inhalte nur schwer voneinander abgrenzen lassen und Berater_innen als Ansprechpartner_innen für verschiedenste Themen fungieren und häufig durch den ersichtlichen Bedarf der Betroffenen einen Schwerpunkt der Praxis auf Verfahrensberatung und Rechtsberatung legen. Durch die Schwerpunktsetzung und den eingeschränkten Handlungsspielraum können ehrenamtliche Gruppen nicht immer den gesamten Bedarf der Betroffenen abdecken, so dass insbesondere sozialarbeiterische Themen vernachlässigt werden müssen. Zudem kann aufgrund der fehlenden zeitlichen Ressourcen nur ein Teil der Betroffenen durch das Beratungsangebot erreicht werden. In Abschiebungshaft gibt es Menschen, die vor ihrer Abschiebung keinen Zugang zu Unterstützungsangeboten erhalten.

Beratung in Abschiebungshaft ist eine besondere Herausforderung für alle beteiligten Akteur_innen. Berater_innen agieren in einem Spannungsfeld und können Beratungsangebote lediglich in einem stark begrenzten Handlungsrahmen umsetzen. Berater_innen sind zudem eminenten Belastungen ausgesetzt und stehen vor der Herausforderung diese zu verarbeiten. Zum einen besteht der Anspruch der ehrenamtlichen Berater_innen die Betroffenen möglichst effektiv zu unterstützen und zum anderen sind die Unterstützungsmöglichkeiten begrenzt. Unberücksichtigt wie engagiert, motiviert und qualifiziert die ehrenamtlichen Berater_innen im einzelnen sind, entscheiden letztlich die Gerichte bzw. die Ausländerbehörden, ob sich die Situation der Betroffenen maßgeblich verbessert, ob diese entlassen werden oder ob die drohende Abschiebung durchgeführt wird. Zur gleichen Zeit werden die Berater_innen mit den Erwartungen, Vorstellungen und der Hoffnung der Betroffenen und Angehörigen konfrontiert und können diese oftmals nicht erfüllen. Berater_innen müssen aushalten, dass es nicht immer möglich ist die Adressat_innen ihrer Arbeit zu helfen, auch wenn die Annahme besteht, dass diese durch die Abschiebung gefährdet werden.

Ein weiteres Spannungsfeld ergibt sich durch das Abhängigkeitsverhältnis der Beratungsgruppen von den Akteur_innen der Institution, welche die Rahmenbedingungen der Beratungspraxis durch Vorschriften mitgestalten. Die untersuchten Gruppen haben zum einen den Anspruch der Parteilichkeit gegenüber ihren Adressat_innen, zum anderen sind sie gegen das 'System der Abschiebehaft' und müssen dennoch mit den jeweiligen Akteur_innen der Institution kooperieren und verhandeln, um Beratung möglichst effektiv gestalten zu können. In der Beratung selbst besteht die Problematik, dass die Beratung innerhalb der Institution stattfindet und somit die Unabhängigkeit des Beratungsangebotes den Betroffenen erst verdeutlicht werden muss, um eine geeignete Vertrauensbasis zu schaffen. Nicht immer sind die Betroffenen über die Beratungsangebote ausreichend informiert und Berater_innen werden mit Wut und Frust der Betroffenen konfrontiert, die eigentlich gegen das System gerichtet ist, welches alle beteiligten Akteur_innen ablehnen. Berater_innen in Abschiebungshaft müssen die starken Emotionen der Betroffenen aushalten, Parteilichkeit demonstrieren und gleichzeitig Grenzen setzen um sich selbst zu schützen.

Klientenorientiert zu arbeiten ist unter den beschriebenen Bedingungen nur begrenzt möglich. Einige konflikthafter Bereiche der ehrenamtlichen Beratung in Abschiebungs-

haft konnten durch die Auswertung der geführten Interviews mit ehrenamtlichen Gruppenmitgliedern identifiziert werden. Grenzen der praktischen Arbeit, welche bereits im Forschungsteil ausführlich beschrieben sind, beziehen sich auf den Handlungsrahmen des Beratungssettings, der Gruppe und die einzelnen Berater_innen, den Aufbau einer geeigneten Beratungsbeziehung, die Adressat_innen der Beratung, den Handlungsrahmen außerhalb der Beratung, die Öffentlichkeitsarbeit, sowie die politische Einflussnahme.

In der Auswertung wurde aufgezeigt, dass die Grenzen der praktischen Arbeit einen negativen Einfluss auf die Qualität der Beratungsangebote haben können und zudem die Belastungen der ehrenamtlichen Berater_innen verstärken können. Des Weiteren konnte verdeutlicht werden, dass die untersuchten Gruppen, bzw. die einzelnen Berater_innen, Strategien entwickelt haben, um trotz der deutlichen Grenzen, Beratung nach ihren Vorstellungen, möglichst qualitativ, zu gestalten. Diese Bewältigungsstrategien unterscheiden sich in den untersuchten Gruppen und können als Ressource gesehen werden, die Angebote der einzelnen Gruppen zu verbessern und voneinander zu profitieren. Die Gruppe wurde in dieser Forschungsarbeit als wichtige Ressource identifiziert, um Belastungen der Ehrenamtlichen zu reduzieren bzw. als einflussreicher Unterstützungsfaktor, um bestehende Belastungen zu bewältigen. Insbesondere Gruppen mit langjähriger Erfahrung nutzen diese Ressource, führen regelmäßige Gruppentreffen durch und ermöglichen den einzelnen Berater_innen über belastende Erlebnisse zu sprechen.

Die Strategien der Gruppen tragen zum Teil jedoch auch dazu bei, dass bestimmte systemische Mängel in den Hintergrund geraten, was dazu führt, dass keine lösungsorientierten Prozesse vorangetrieben werden können. Die ehrenamtlichen Berater_innen agieren zum Teil schon sehr lange unter den beschriebenen systemischen Beschränkungen und sind es gewohnt, bestimmte Qualitätsverluste im Bezug auf die Beratung in Kauf zu nehmen. Um dennoch lösungsorientierte Prozesse voranzutreiben, ist es gerade für erfahrene Gruppen sinnvoll, die eigene praktische Vorgehensweise und Rahmenbedingungen kontinuierlich zu reflektieren. Neue Gruppen stehen vor der Herausforderung, ihre praktische Vorgehensweise auf die vorhandenen Grenzen anzupassen und eigene Strategien zu entwickeln, um Beratung möglichst qualitativ zu gestalten. Dieses Verfahren ist ein langwieriger Prozess, wobei die eigene Beratungspraxis ständig reflektiert und nachjustiert werden muss, bis Beratung in einem geeigneten

Rahmen ermöglicht werden kann.

Aufgrund der aufgezeigten Abhängigkeit der Betroffenen von den Angeboten der Beratung und aufgrund fehlender Alternativen ist anzunehmen, dass konflikthafte Situation im Bezug auf die Beratungsbeziehung in der Praxis weniger deutlich werden. Betroffene haben keine weiteren Möglichkeiten, sehen das Angebot 'als letzten Strohalm' und müssen die Unterstützungsangebote zumindest dann in Anspruch nehmen, wenn sie einen Zugang zum Beschwerdeverfahren erhalten möchten. Ein reflexiver Umgang mit der eigenen Praxis, auch wenn keine vordergründigen Beratungsprobleme ersichtlich sind, kann dabei unterstützen, die Qualität der Beratung zu steigern und Beratung klientenorientiert zu gestalten.

Die Situation der Betroffenen in Abschiebungshaft erfordert von den Berater_innen zudem ein besonders sensibles Vorgehen. Respekt, Empathie, eine wertschätzende Haltung und eine Praxis, die den Betroffenen zumindest ein Stück Selbstbestimmung zurückgibt, sollten Bestandteil jeder Beratungssituation sein. Das ausgeprägte Machtgefälle zwischen den Akteur_innen der Beratung sollte im Beratungsprozess berücksichtigt werden. Verständnis und Kenntnis über die besonderen Situationen der Betroffenen und mögliche Konfliktpotenziale kann dazu beitragen, Beratungsprobleme zu minimieren.

Es stellt sich die Frage, ob, gerade im Hinblick auf die zum Teil psychisch stark vorbelasteten Adressat_innen und das für die praktische Tätigkeit benötigte juristische Fachwissen, ehrenamtliche Berater_innen ohne spezifische Ausbildung die bestehende Versorgungslücke ausreichend schließen können. Selbstverständlich agieren zum Teil gut ausgebildete, erfahrene und engagierte ehrenamtliche Berater_innen in diesem Praxisfeld, die im Rahmen bestehender Möglichkeiten Betroffene effektiv unterstützen. Dennoch ist die Qualität der Beratung abhängig von den einzelnen Berater_innen und Fachwissen bei diesen nicht immer ausreichend vorhanden. Ehrenamtliche Gruppen sollten lediglich als Ergänzung zu professionellen unabhängigen Beratungsangeboten fungieren. Unabhängige Beratung in Form von Rechtsberatung und Angeboten der Sozialen Arbeit müssten systemisch verankert und mit garantiertem Zugang allen Betroffenen in Abschiebungshaft ermöglicht werden. Ehrenamtliche Berater_innen übernehmen in Abschiebungshaft den eigentlichen Versorgungsauftrag des Staates und werden in ihrer Arbeit nur unzureichend unterstützt. Um zudem den ehrenamtlichen Gruppen zu ermöglichen, qualitative Beratung anzubieten und die Belastungen der Be-

rater_innen zu verringern, sollten die Gruppen über finanzielle Mittel verfügen, geeignete Rahmenbedingungen ermöglicht bekommen, wie ausreichend Zeit, die uneingeschränkte Nutzung von technischen Geräten, durch Dolmetscher_innen unterstützt werden, sowie einen Zugang zu supervisorischen Angeboten erhalten. Zudem ist in dieser Arbeit deutlich geworden, dass ein_e Ansprechpartner_in innerhalb der Institution, welcher die Gruppe mit Informationen versorgt und ihnen zuarbeitet, die praktische Arbeit der Berater_innen erleichtern und verbessern kann.

Um nicht dazu beizutragen, dass systemische Mängel verschleiert werden, ist die politische Arbeit der Gruppen von besonderer Relevanz. In den Interviews wurde deutlich, dass Berater_innen hier ausgleichend tätig sind und die Öffentlichkeitsarbeit wichtiger Bestandteil der Praxis ist, wo Berater_innen gesellschaftlich aufklären, auf Missstände aufmerksam machen mit dem Ziel, Veränderungen voranzutreiben und so die Abschiebehaft letztlich abzuschaffen.

Abschließend kann hier nur zur Solidarität mit den Betroffenen und zum Widerstand aufgerufen werden, gegen ein System, das Flüchtlingsrechte mit Füßen tritt. Abschiebehaft ist kein legitimes Mittel der Zuwanderungskontrolle. Abschiebungen in Länder, in denen Flüchtlinge keine geeigneten Lebensumstände und kein faires Asylverfahren ermöglicht bekommen, ist nicht zu tolerieren. Beratung in Abschiebungshaft kann eine Form des Protests darstellen, der dazu dient Menschen zu schützen und zu unterstützen, letztlich ihre Rechte einzufordern. Zahlreiche Gruppen zeigen zudem auf, wie Abschiebungen aktiv verhindert werden können: durch Sitzblockaden, Aktionen am Flughafen und Zivilcourage. Denn Grenzen bestehen nur in euren Köpfen.

„Solidarität kennt keine Grenzen“ - für den Flüchtlingsprotest hier und überall!

Literaturverzeichnis

- ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE DES BUNDES (ADS) (Hrsg.) (2012): Wechselwirkung zwischen Diskriminierung und Integration – Analyse bestehender Forschungsstände – Expertise des Zentrums für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI) im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin.
- AUERNHEIMER, GEORG (2011): Diversity und interkulturelle Kompetenzen, in: Kunz, Thomas/Puhl, Ria (Hrsg.) (2011): Arbeitsfeld Interkulturalität. Grundlagen, Methoden und Praxisansätze der Sozialen Arbeit in der Zuwanderungsgesellschaft, Weinheim & München: Juventa, S. 167-182.
- BAYER, MARION/SPEER, MARC (2013): Ungarn: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit. Aktualisierung und Ergänzung des Berichts vom März 2012, Frankfurt am Main.
- BETHKE, MARIA/BENDER, DOMINIK (2010): Beratung von Flüchtlingen im Dublin-Verfahren, in: Gegenwehr. Zeitschrift des Hessischen Flüchtlingsrates, Sonderausgabe, Winter 2010/2011.
- BETHKE, MARIA (2013): Flüchtlinge in Italien-vermutlich sicher?, in: Flüchtlingsrat Niedersachsen & Pro Asyl (Hrsg.) (2013): Flüchtlingsrat. Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen [„Wir wählen die Freiheit“. Tag des Flüchtlings 2013], 1/2013, Heft 138, S. 20-22.
- BIRCK, ANGELIKA/WEBER, RALF (2004): Behandlungszentrum für Folteropfer, in : Von Wogau, Radice, Janine/ Eimmermacher, Hanna/Lanfranchi, Andrea (Hrsg.) (2004): Therapie und Beratung von Migranten, Weinheim & Basel: Beltz, S. 148-161.
- BOGNER, ALEXANDER/MENZ, WOLFGANG (2009): Das theoriegenerierende Experteninterview. Erkenntnisinteresse, Wissensformen, Interaktion, in: Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (2009) (Hrsg.): Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder (3. grundl. überarb. Aufl.), Wiesbaden: VS, S. 61-99.
- BORSTEL, MARTIN VON (2013a): Von Verfahrensfehlern und rechtswidrigen Haftanordnungen. Die Einführung des FamFG und ihre Konsequenzen, in: Flüchtlingsrat Brandenburg, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Humanistische Union (Hrsg.) (2013): Haft ohne Straftat. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft, Berlin, S. 63-78.
- BORSTEL, MARTIN VON (2013b): Abschiebung macht krank!, in: Flüchtlingsrat Brandenburg, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Humanistische Union (Hrsg.)(2013): Haft ohne Straftat. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft. Berlin, S. 47-54.

- BORSTEL, MARTIN VON (2013c): Die Rückführungsrichtlinie und ihre Umsetzung in Deutschland, in: Flüchtlingsrat Brandenburg, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Humanistische Union (Hrsg.)(2013): Haft ohne Straftat. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft. Berlin, S. 95-111.
- BORSTEL, MARTIN VON (2013d): Dublin III – was ändert sich, in: Flüchtlingsrat Brandenburg, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Humanistische Union (Hrsg.) (2013): Haft ohne Straftat. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft. Berlin, S. 187- 193.
- BORSTEL, MARTIN VON (2013e): Zu häufig, zu schnell und oft unrechtmäßig – Abschiebungshaft in Zahlen und Fakten, in: Flüchtlingsrat Brandenburg, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Humanistische Union (Hrsg.) (2013): Haft ohne Straftat. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft. Berlin, S. 55-63.
- BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE (BAMF) (Hrsg.) (2014): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2012, Nürnberg.
- DALLEK, ANDREA (2013): Bedingungen der Abschiebungshaft in Deutschland, in: Flüchtlingsrat Brandenburg, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Humanistische Union (Hrsg.)(2013): Haft ohne Straftat. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft, Berlin, S. 39-45.
- DRESING, THORSTEN/PEHL, THORSTEN (2013): Praxishandbuch Interviews, Transkription & Analyse. Anleitung und Regelsystem für qualitativ Forschende (5. Auflage), Marburg: Eigenverlag.
- EISENBERG, WINFRID (2012): Willige Helfer in weißen Kitteln. Abschiebeärzte verleugnen den Hippokratischen Eid. Anmerkung zu speziellen Angeboten von Kollegen und speziellen Reaktionen, in: Flüchtlingsrat Bayern u.a. (Hrsg.) (2012): Hinterland. Gemeinsames Heft der Flüchtlingsräte [Abschiebung], Sonderausgabe, 19/2012, S. 60-63.
- ETZOLD, BENJAMIN (2009): Illegalisierte Migration in der Flüssigen Moderne. Migranten aus Afrika und die europäische Grenzsicherungspolitik. Dittmann, Andreas/ Gieler, Wolfgang/Escoval, Alfredo (Hrsg.): Entwicklungsforschung: Beiträge zu interdisziplinären Studien in Ländern des Südens, Band 5, Berlin: Wissenschaftlicher Verlag Berlin.
- FAHLBUSCH, PETER (2007): Rechtsstaat Light. Unrechtmäßige Abschiebungshaft ist an der Tagesordnung, in: Flüchtlingsrat Niedersachsen & Pro Asyl (Hrsg.) (2007): Flüchtlingsrat. Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen [Flüchtlinge schützen - nicht abschieben! Tag des Flüchtlings 2007], Heft 119, 03/2007, S. 21- 24.

- FRINGS, DOROTHEE (2008): Typische Diskriminierungserfahrungen und rechtliche Handlungsmöglichkeiten, in: Degener, Theresia/Dern, Susanne/Dieball, Heike/ Frings, Dorothee/Oberlies, Dagmar/Zinsmeister, Julia (Hrsg.) (2008): Antidiskriminierungsrecht. Handbuch für die Lehre und Beratungspraxis. Mit Lösungsbeispielen für typische Fallgestaltungen, Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag, S. 115-138.
- GAITANIDES, STEFAN (2011): Anforderungen interkultureller Sozialer Arbeit, in: Kunz, Thomas/Puhl, Ria (Hrsg.) (2011): Arbeitsfeld Interkulturalität. Grundlagen, Methoden und Praxisansätze der Sozialen Arbeit in der Zuwanderungsgesellschaft, Weinheim & München: Juventa, S. 182-193.
- Goffman, Erving (1981): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen (4. Aufl.), Frankfurt: Suhrkamp.
- GRAEBSCH, CHRISTINE M. (2011): Prävention für Gefangene? Überlegungen zum Stand bestehender Präventionsmechanismen für den Schutz der Gefangenen vor Gewalt am Beispiel von Abschiebungshaft und Polizeigewahrsam, in: Puschke, Jens (Hrsg.) (2011): Strafvollzug in Deutschland. Strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen, Berlin: BWV, S. 157-178.
- HEINHOLD, HUBERT (2004): Abschiebungshaft in Deutschland, Karlsruhe: Loeper.
- HEINHOLD, HUBERT (2009) : Recht für Flüchtlinge. Ein Leitfaden durch das Asyl- und Ausländerrecht für die Praxis (6. vollst. überarb. Aufl.), Karlsruhe: Loeper.
- HINZ-ROMMEL, WOLFGANG (1994): Interkulturelle Kompetenz. Eine neues Anforderungsprofil für die Soziale Arbeit, Münster/New York: Waxmann.
- HOFFMANN, HOLGER (2008): Aus der Beratungspraxis. Raus aus der Grauzone – Zum neuen Rechtsdienstleistungsgesetz, in: Informationsverbund Asyl und Migration e.V. (Hrsg.)(2008): Asylmagazin, 1-2/2008, S. 4-9.
- HUBER, BERTOLD (2011): Einführung in das Ausländerrecht, in: Kunz, Thomas/Puhl, Ria (Hrsg.)(2011): Grundlagen, Methoden und Praxisansätze der Sozialen Arbeit in der Zuwanderungsgesellschaft, Weinheim & München: Juventa, S. 74-90.
- INSTITUTE FOR STUDIES IN VISUAL CULTURE (ISVC) (2013) (Hrsg.): Blackbox Abschiebung. Geschichten und Bilder von Leuten, die gerne geblieben wären, Berlin: Suhrkamp.
- JAKOB, CHRISTIAN (2012): Reisefähigkeit leicht gemacht. Bremer Ausländerbehörde bei der Beschaffung medizinischer Gutachten höchst produktiv, in: Flüchtlingsrat Bayern u.a. (Hrsg.) (2012): Hinterland. Gemeinsames Heft der Flüchtlingsräte [Abschiebung], Sonderausgabe, 19/2012, S. 57-60.

- KALPAKA, ANNITA (2004): Über Umgang mit „Kultur“ in der Beratung, in: Radice von Wogau, Janine/Eimmermacher, Hanna/Lanfranchi, Andrea (Hrsg.)(2004): Therapie und Beratung von Migranten. Systemisch – interkulturell denken und handeln, Einheim & Basel: Beltz, S. 31-42.
- KESSLER, STEFAN (2005): Die Rolle einer Person des Vertrauens bei der Abschiebungshaft, in: Informationsverbund Asyl und Migration e.V. (Hrsg.) (2005): Asylmagazin, 4/2005, S. 10-11.
- KNAPP WERNER (2008): Die Inhaltsanalyse aus linguistischer Sicht, in: Mayring, Philipp/Glaser-Zikuda, Michaela (Hrsg.) (2008): Die Praxis der Qualitativen Inhaltsanalyse (2. Aufl.), Weinheim & Basel: Beltz, S. 20-37.
- KOPELZEWA, GALINA (2004): Interkulturelle Kompetenz in der Beratung. Strukturelle Voraussetzungen und Strategien der Sozialarbeit mit Migranten, Münster/New York/München/Berlin: Waxmann.
- KREIENBRINK, AXEL (2007): Freiwillige und zwangsweise Rückkehr von Drittstaatsangehörigen aus Deutschland – Forschungsstudie 2006 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks, in: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2007): Rückkehr aus Deutschland. Forschungsstudie 2006 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks. Forschungsbericht 4, BAMF (Hrsg.): Nürnberg, S. 25-209.
- LEENEN, WOLF RAINER/GROSS, ANDREAS/GROSC, HARALD (2013): Interkulturelle Kompetenzen in der Sozialarbeit und in der Schule, in: Auernheimer, Georg (Hrsg.) (2013): Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität (4. durchge. Aufl.), Wiesbaden: Springer, S. 105-127.
- LILLIG, MARION (2004): Überleben im Exil. Zur Lage und zu den Handlungsmöglichkeiten von Asylbewerbern, Frankfurt am Main: IKO.
- LÖHR, TILLMANN (2010): Schutz statt Abwehr. Für ein Europa des Asyls, Berlin: Klaus Wagenbach.
- MAYRING, PHILIPP (2008): Neuere Entwicklung in der qualitativen Forschung und der Qualitativen Inhaltsanalyse, in: Mayring, Philipp/Glaser-Zikuda, Michaela (Hrsg.) (2008): Die Praxis der Qualitativen Inhaltsanalyse (2. Aufl.), Weinheim & Basel: Beltz, S. 7-20.
- MAYRING, PHILIPP (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken (11., aktual. & überarb. Aufl.), Weinheim & Basel: Beltz.
- MEUSER, MICHAEL/NAGEL, ULRIKE (2009): Experteninterview und der Wandel der Wissensproduktion, in: Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (2009) (Hrsg.):

- Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder (3. grundl. überarb. Aufl.), Wiesbaden: VS, S. 35-61.
- MOSER, HEINZ (2003): Instrumentenkoffer für die Praxisforschung, Zürich: Pestalozzianum & Lambertus.
- MÜLLER, KERSTIN (2004): >> Gemeinsam sind wir Stark<< - Flüchtlingsbetreuer und Rechtsanwälte, in: Informationsverbund Asyl und Migration e.V. (Hrsg.) (2004): Asylmagazin, 9/2004, S. 5-7.
- NATIONALE STELLE ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER (2014): Jahresbericht 2013 der Bundesstelle und der Länderkommission, Wiesbaden.
- PARUSEL, BERND (2010): Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland. Studie II/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN). Working Paper der Nationalen Kontaktstelle de EMN und der Forschungsgruppe des Bundesamtes, 30, BAMF (Hrsg.): Nürnberg.
- Pecher, Willi (2004): Totale Institution, in: Pecher, Willi (Hrsg.) (2004) Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen, Stuttgart: Kohlhammer, S. 310-321.
- PELZER, MAREI (2013): Abschiebungshaft: Totale Institution in der Legitimationskrise, in: Flüchtlingsrat Niedersachsen & Pro Asyl (Hrsg.) (2013): Flüchtlingsrat. Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen [„Wir wählen die Freiheit“. Tag des Flüchtlings 2013], 1/2013, Heft 138, S. 42-44.
- PELZER, MAREI/SEXTRO ULI (2013): Schutzlos hinter Gittern. Abschiebungshaft in Deutschland. Frankfurt: Diakonisches Werk in Hessen und Nassau & Pro Asyl (Hrsg.).
- RÜHL, STEFAN (2009): Grunddaten der Zuwanderungsbevölkerung in Deutschland. Working Paper der Forschungsgruppe des Bundesamtes, 27, Nürnberg: BAMF.
- SACK, MICHAEL (2013): Das Elend der Abschiebungshaft, in: Flüchtlingsrat Brandenburg, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Humanistische Union (Hrsg.)(2013): Haft ohne Straftat. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft, Berlin. S. 79-85.
- SCHAFFER, HANNE (2002): Empirische Sozialforschung für die Soziale Arbeit. Eine Einführung, Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- SCHMID SUSANNE (2010): Vor den Toren Europas? Das Potenzial der Migration aus Afrika. Forschungsbericht 7, Nürnberg: BAMF.
- SCHMIDT-RÄNTSCH, JÜRGEN (2014): Freiheitsentziehungssachen gem. §§415 ff. FamFG, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht: NvWZ; Vereinigt mit Verwaltungsrechtsprechung, Heft 3, 3/2014, S. 110-120.

- SCHNEIDER, JAN (2009): Die Organisation der Asyl und Zuwanderungspolitik in Deutschland. Working Paper der Forschungsgruppe des Bundesamtes, 25. Nürnberg: BAMF.
- SCHNEIDER, JAN (2012): Maßnahmen zur Verhinderung und Reduzierung irregulärer Migranten. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper der Nationalen Kontaktstelle des EMN und der Forschungsgruppe des Bundesamtes, 41. Nürnberg: BAMF.
- SCHNEIDER, SABINE (2006): Sozialpädagogische Beratung. Praxisrekonstruktion und Theoriediskurse, Tübingen: Dgvt.
- SCHRÖDTER, WOLFGANG (2013): Qualitätssicherung in der Beratung, in: Körner, Wilhelm/ Irdem, Gülcan/ Bauer, Ullrich (Hrsg.)(2004): Psycho- soziale Beratung von Migranten. Stuttgart: Kohlhammer, S. 108-123.
- SCHWARZ, KATHLEEN/ STÖVER, HEINO (2010): Stress und Belastungen im geschlossenen Justizvollzug. Das Beispiel der Arbeitssituation der Justizvollzugsbediensteten in der JVA Bremen- Oslebshausen, Oldenburg: BIS.
- SEIDLMAYER, EVA-LILITH (2012): Last Minute Protest. Ein Netzwerk am Frankfurter Flughafen macht vor, wie man Zwangsausreise verhindern kann, in: Flüchtlingsrat Bayern u.a. (Hrsg.) (2012): Hinterland. Gemeinsames Heft der Flüchtlingsräte [Abschiebung], Sonderausgabe, 19/2012, S. 34-38.
- SEITHE, MECHTHILD (2008): Engaging. Möglichkeiten Klientenzentrierter Beratung in der Sozialen Arbeit, Wiesbaden: VS.
- SELDERS, BEATE (2013a): Überwachung von Abschiebungen oder: Das deutsche Problem mit der Polizeikontrolle, in: Flüchtlingsrat Brandenburg, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Humanistische Union (Hrsg.)(2013): Haft ohne Straftat. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft. Berlin, S. 111-123.
- SELDERS, BEATE (2013b): „Der Zugang zum Bundesgerichtshof ist das geringste Problem.“, in: Flüchtlingsrat Brandenburg, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Humanistische Union (Hrsg.) (2013): Haft ohne Straftat. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft. Berlin, S. 85-94.
- SELDERS, BEATE (2013c): Wie die Bundespolizei benutzt wird, um Asylanträge zu verhindern und die Abschiebungshaftanstalten zu füllen, in: Flüchtlingsrat Brandenburg, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Humanistische Union (Hrsg.) (2013): Haft ohne Straftat. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft. Berlin, S. 143-173.
- SELDERS, BEATE (2013d): Haft ohne Straftat – eine Einführung, in: Flüchtlingsrat Brandenburg, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Humanistische Union (Hrsg.)(2013): Haft ohne Straftat. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft. Berlin, S. 15-29.
- SELDERS, BEATER/DALLEK, ANDREA/LENZ, HELGA (2013): Möglich und nötig! Schritte zur

- Abschaffung von Abschiebungshaft, in: Flüchtlingsrat Brandenburg, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Humanistische Union (Hrsg.) (2013): Haft ohne Straftat. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft. Berlin, S. 193-209.
- SEXTRO, ULI (2012): Frontex- Reisen all inclusive. Von der Grenzschutzagentur zum Zwangsreiseveranstalter, in : Flüchtlingsrat Bayern u.a. (Hrsg.)(2012): Hinterland. Gemeinsames Heft der Flüchtlingsräte [Abschiebung], Sonderausgabe, 19/2012, S. 23-28.
- SICKENDIEK, URSEL/ENGEL, FRANK/NESTMANN, FRANK (2008): Beratung. Eine Einführung in sozialpädagogische und psychosoziale Beratungsansätze (3. Aufl.), Weinheim & München: Juventa.
- STERZINSKY, GEORG (2002): Der Schutz der Menschenwürde ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. 'Leben in der Illegalität – Eine humanitäre und pastorale Herausforderung, in: Blum, Matthias/Hölscher, Andreas/Kampling, Rainer (Hrsg.)(2002): Die Grenzgänger. Wie illegal kann ein Menschen sein?, Opladen: Leske & Budrich, S. 153-167.
- WIRTGEN, WALTRAUT (2009): Traumatisierte Flüchtlinge: Psychische Probleme bleiben meist unerkannt, in: Deutsches Ärzteblatt. Themen der Zeit, Nr. 49, Jg. 106, A2463-A2465.
- ZIMMER, DANIELA/SEXTRO, ULI (2007): Das Mögliche im Unmöglichen: Sozialarbeit in der Abschiebungshaft, in: Diakonie/Caritas (Hrsg.): Innenansichten. Bilder aus der Abschiebungshaft in Ingelheim/Rheinland-Pfalz, S. 13-16

Online Quellen:

- AMNESTY INTERNATIONAL (ai) (Hrsg.) (2006), Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.: Stellungnahme zur Problematik „Umgang mit Traumatisierten und Kranken Menschen bei Abschiebung, online im Internet: http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Newsletter_Anhaenge/111/Stellungnahmetrauma_amnesty.pdf [Stand: 5.7.2014].
- AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION (ADD) Rheinland Pfalz (Hrsg.) (o.J.): Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige, online im Internet: <http://www.add.rlp.de/Kommunale-und-hoheitliche-Aufgaben,-Soziales/Gewahrsamseinrichtung-fuer-Ausreisepflichtige-GfA/> [Stand: 05.07.2014].
- AUSWÄRTIGES AMT (Hrsg.) (2013): Migration. Migration in den EU-Außenbeziehungen: EU- Gesamtansatz Migration und Mobilität, online im Internet: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Europa/Justiz_u_Inneres/Migration-node.html [Stand: 5.07.2014].
- AUSWÄRTIGES AMT (Hrsg.) (2014): Visabestimmungen, online im Internet:

- http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Visabestimmungen_node.html#doc350344bodyText1 [Stand: 05.07.2014].
- BUNDESGERICHTSHOF (BGH) (HRSG.) (2013): Bundesgerichtshof legt Europäischem Gerichtshof Fragen zur getrennten Unterbringung von Abschiebungshäftlingen vor. Bundesgerichtshof Mitteilung der Pressestelle, online im Internet: <http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BGH&Datum=11.07.2013&Aktenzeichen=V%20ZB%20144/12> [Stand: 05.07.2014].
- BUNDESMINISTERIUM DES INNEREN (BMI)(Hrsg.)(2014): Arbeitsmigration, online im Internet: http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Migration-Integration/Zuwanderung/Arbeitsmigration/arbeitsmigration_node.html [Stand: 5.07.2014].
- DETHLOFF, FANNY (2009): Seelsorge in der 'Totalen Institution' – Seelsorge in Abschiebungshafteinrichtungen, in: Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Ev. -Luth. Kirche u.a. (Hrsg.)(2009): Tagungsbericht. Kirche – Seelsorge und Abschiebungshafte für Mitarbeitende aus Evangelischer Kirche, Diakonie, Caritas sowie anderen Interessierten, S. 20-27, online im Internet: <http://www.kirchenasyl.de/wp-content/uploads/2013/12/Dokumentation-Abschiebehafttagung-20091.pdf> [Stand: 05.07.2014].
- ENGBERS, HAJO (2009): Traumatisierung in Abschiebungshafte? Was tun, in: Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Ev. -Luth. Kirche u.a. (Hrsg.) (2009): Tagungsbericht. Kirche – Seelsorge und Abschiebungshafte für Mitarbeitende aus Evangelischer Kirche, Diakonie, Caritas sowie anderen Interessierten, S. 27-29, online im Internet: <http://www.kirchenasyl.de/wp-content/uploads/2013/12/Dokumentation-Abschiebehafttagung-20091.pdf> [Stand: 05.07.2014].
- EUROPA (Hrsg.) (2010): Europäischer Pakt zur Einwanderung und Asyl. Zusammenfassung der EU-Gesetzgebung, online im Internet: http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/jl0038_de.htm [Stand: 5.7.2014].
- EVANGELISCHE KIRCHE BERLIN BRANDENBURG (o.J.): Unerklärliches erklären, Trost spenden, Hilfe leisten. Seelsorge in Abschiebungshafte. Was macht die Kirche hinter Gittern, online im Internet: http://seelsorge-in-abschiebehaft.de/unsere-engagement/#nav_main [Stand: 05.07.2014].
- GOCKEL, FRANK (o.J): Schulungsunterlagen zu Abschiebehaft. Themennachmittag Abschiebungshafte, online im Internet: http://www.fnrw.de/index.php/inhaltliche-themen/abschiebung-a-ausreise/item/download/2071_ca8a8aba51dd3f4a425dbb850e18b614 [Stand: 05.07.2014].
- FAHLBUSCH, PETER (2013): Abschiebungshafte: "Es passiert erst etwas, wenn sich jemand aufhängt", in: Legal Tribune ONLINE, 27.08.2013, online im Internet: http://www.lto.de/persistent/a_id/9438/ [Stand: 28.06.2014].

- HABBE, HEIKO (2009): Einleitungsreferat: Drei Anmerkungen zur Abschiebungshaft, in: Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Ev. -Luth. Kirche u.a. (2009): Tagungsbericht. Kirche – Seelsorge und Abschiebungshaft für Mitarbeitende aus Evangelischer Kirche, Diakonie, Caritas sowie anderen Interessierten, S. 9-12, online im Internet: <http://www.kirchenasyl.de/wp-content/uploads/2013/12/Dokumentation-Abschiebehafttagung-20091.pdf> [Stand: 05.07.2014].
- JESUITEN FLÜCHTLINGSDIENST (JRS) (Hrsg.) (2009): Auswirkung der EU-Rückführungsrichtlinie auf die Abschiebungshaft in Deutschland. Thesenpapier, in: Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Ev. -Luth. Kirche u.a. (Hrsg.)(2009): Tagungsbericht. Kirche – Seelsorge und Abschiebungshaft für Mitarbeitende aus Evangelischer Kirche, Diakonie, Caritas sowie anderen Interessierten, S. 13-17, online im Internet: <http://www.kirchenasyl.de/wp-content/uploads/2013/12/Dokumentation-Abschiebehafttagung-20091.pdf> [Stand: 05.07.2014].
- JESUITEN FLÜCHTLINGSDIENST DEUTSCHLAND (JRS) (Hrsg.) (2010): Quälendes Warten. Wie Abschiebungshaft Menschen krank macht. Zusammenfassung und Länderbericht Deutschland im Rahmen der europäischen Studie „Becoming Vulnerable in Detention“, online im Internet: <http://www.interkultureller-rat.de/wp-content/uploads/JRS-Studie-Zusammenfassung.pdf> [Stand: 5. 07.2014].
- KATHOLISCHE FLUGHAFENSEELSORGE FRANKFURT AM MAIN (Hrsg.)(o.J.): Abschiebebeobachtung, online im Internet: <http://www.flughafenseelsorge.de/abschiebebeobachtung.htm> [Stand: 5.07.2014].
- LAVENEX, SANDRA (2009): Europäische Union, in: Fokus Migration. Länderprofil Nr. 17, Hamburg: Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut, online im Internet: http://fokus-migration.hwwi.de/typo3_upload/groups/3/focus_Migration_Publikationen/Laenderprofile/LP_17_EU.pdf [Stand: 5.07.2014].
- MEDIEN DIENST INTEGRATION (Hrsg.) (2013): Viele Hausaufgaben für Deutschland, online im Internet: <http://mediendienst-integration.de/artikel/oecd-studie-migrations-ausblick-2013.html> [Stand: 05.07.2014].
- MEUSER, MICHAEL/NAGEL, ULRIKE (1989): Universität Bremen, SFB 186 Statuspassagen und Risikolagen im Lebenslauf (Ed.): Experteninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht: ein Beitrag zu Qualitativen Methodendiskussion, Bremen, online im Internet: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ss0ar-57737> [Stand: 05.07.2014].
- PRO ASYL (Hrsg.) (2011): In Italien leben Flüchtlinge in Obdachlosigkeit und Elend, online im Internet: http://www.proasyl.de/de/presse/detail/news/in_italien_leben_fuechtlinge_in_obdachlosigkeit_und_elend/ [Stand: 5.7.3014].
- PRO ASYL (Hrsg.) (2014): Flüchtlinge in Bulgarien: Zurückgewiesen, inhaftiert oder

katastrophal untergebracht, online im Internet: http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/fluechtlinge_in_bulgarien_zurueckgewiesen_inhaftiert_oder_katastrophal_untergebracht/ [Stand: 5.07.2014].

VOGEL, DITA/CYRUS, NORBERT (2008): Irreguläre Migration in Europa – Zweifel an der Wirksamkeit der Bekämpfungsstrategien. Fokus Migration. Kurzdossier Nr. 9. Hamburg: Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut, online im Internet: http://focus-migration.hwwi.de/typo3_upload/groups/3/focus_Migration_Publikationen/Kurzdossiers/KD09-Irregulaere-Migration.pdf [Stand: 5.07.2014].